

Bundesamt für Justiz BJ Direktionsbereich Öffentliches Recht Fachbereich Rechtsetzungsprojekte I

Bern, 23. Juni 2021

Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz

Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens



Inhaltsverzeichnis

1	Grun	dzüge der Vorlage	7
	1.1	Ausgangslage	7
	1.2	Darstellung des nDSG	7
	1.3	Revision weiterer Bundesgesetze	9
	1.4	Rechtliche Aspekte	9
2	Leitliı	nien der Revision der VDSG	9
	2.1	Datensicherheit	10
	2.2	Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland	10
	2.3	Auskunftsrecht	11
	2.4	Datenschutzberaterin bzw. Datenschutzberater	11
	2.5	Ausnahme von der Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten	11
	2.6	EDÖB	
3	Ausw	rirkungen	12
	3.1	Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Bund und die Kantone	12
	3.2	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	
4	Erläu	terungen zum E-VDSG	14
	4.1	Allgemeine Bestimmungen	
	4.1.1	Datensicherheit	14
	4.1.2	Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter	23
	4.1.3	Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland	25
	4.2	Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsbearbeiters	30
	4.3	Rechte der betroffenen Person	34
	4.3.1	Auskunftsrecht	34
	4.3.2	Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung	37
	4.4	Besondere Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch private Personen	38
	4.5	Besondere Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch Bundesorgane	
	4.5.1	Datenschutzberaterin oder -berater	40
	4.5.2	Projekte von Bundesorganen zur automatisierten Bearbeitung von Personendaten	
	4.5.3	Pilotversuche	43
	4.5.4	Datenbearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke	44
	4.6	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter	44
	4.7	Schlussbestimmungen	48
5		terungen zu Anhang 1 (Staaten, Gebiete, spezifische Sektoren in einem und internationale Organe mit einem angemessenen Datenschutz)	
6	Erläu	terungen zu Anhang 2 (Aufhebung und Änderung anderer Erlasse)	49
	6.1	Aufhebung der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14. Juni 1993	
	6.2	Übersicht über die Änderungen im sektoriellen Verordnungsrecht	49
	6.3	Verordnung vom 4. März 2011 über die Personensicherheitsprüfungen	
	6.4	Verordnung vom 4. Dezember 2009 über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssyste HOOGAN	
	6.5	Verordnung vom 16. August 2017 über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes	



6.6	Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit	.52
6.7	Verordnung vom 15. August 2018 über die Einreise und die Visumerteilung	. 53
6.8	Asylverordnung 3 vom 11. August 1999 über die Bearbeitung von Personendaten	
6.9	Visa-Informationssystem-Verordnung vom 18. Dezember 2013	. 53
6.10	ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006	. 54
6.11	Ausweisverordnung vom 20. September 2002	. 54
6.12	Verordnung vom 14. November 2012 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen	
6.13	Verordnung vom 2. November 2016 zum Bundesgesetz zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	. 55
6.14	Archivierungsverordnung vom 8. September 1999	. 55
6.15	Öffentlichkeitsverordnung vom 24. Mai 2006	. 55
6.16	GEVER-Verordnung vom 3. April 2019	. 56
6.17	Verordnung vom 22. Februar 2012 über die Bearbeitung von Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes anfallen	
6.18	Verordnung vom 25. November 2020 über die digitale Transformation und die Informatik	; .56
6.19	Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungs-Systeme und Verzeichnisdienste des Bundes	. 56
6.20	Verordnung vom 20. Juni 2018 über das Datenbearbeitungssystem des Sprachdienstes EDA	.57
6.21	Gebührenverordnung fedpol vom 4. Mai 2016	. 57
6.22	Verordnung vom 12. Februar 2020 über das öffentliche Beschaffungswesen .	. 58
6.23	Organisationsverordnung für die Bundeskanzlei vom 29. Oktober 2008	. 58
6.24	Verordnung vom 18. November 2015 über das Informationssystem VIP- Service	.58
6.25	Verordnung vom 25. November 1998 über den Sonderstab Geiselnahme und Erpressung	
6.26	Verordnung vom 22. November 2017 über den Schutz von Personendaten des Bundespersonals	.58
6.27	Verordnung vom 5. November 2014 über die Bearbeitung von Personendaten im Intranet und im Extranet des EDA	. 59
6.28	Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004	. 59
6.29	Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung	. 59
6.30	Ordipro-Verordnung vom 22. März 2019	. 59
6.31	Verordnung E-VERA vom 17. August 2016	. 60
6.32	Verordnung EDA-CV vom 26. April 2017	.60
6.33	Verordnung vom 9. Dezember 2011 über das Informationssystem EDAssist+	. 60
6.34	Verordnung vom 17. Oktober 2018 über das Datenbearbeitungssystem «event» des Konferenzdienstes EDA	.61
6.35	Verordnung vom 25. September 2020 über das Informationssystem Plato	. 61
6.36	Verordnung vom 26. Juni 2013 über die Eidgenössische Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwahrter Straftäter	
6.37	Verordnung vom 7. November 2012 über den ausserprozessualen Zeugenschutz	.61
6.38	Verordnung vom 20. September 2013 über das Informationssystem für Strafsachen der Eidgenössischen Zollverwaltung	. 62
6.39	VOSTRA-Verordnung vom 29. September 2006 62	

6.40	ELPAG-Verordnung vom 23. September 2016	. 63
6.41	Verordnung vom 30. November 2001 über die Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben im Bundesamt für Polizei	. 63
6.42	JANUS-Verordnung vom 15. Oktober 2008	. 63
6.43	RIPOL-Verordnung vom 26. Oktober 2016	. 64
6.44	IPAS-Verordnung vom 15. Oktober 2008	. 64
6.45	Verordnung vom 6. Dezember 2013 über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten	.65
6.46	Polizeiindex-Verordnung vom 15. Oktober 2008	
6.47	N-SIS-Verordnung vom 8. März 2013	
6.48	DNA-Profil-Verordnung vom 3. Dezember 2004	
6.49	Interpol-Verordnung vom 21. Juni 2013	
6.50	Verordnung vom 15. September 2017 über die Informationssysteme im Berufsbildungs- und im Hochschulbereich	
6.51	Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung vom 29. November 2013.	
6.52	Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Organisation der Bundesstatistik	
6.53	Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993	
6.54	Verordnung vom 26. Januar 2011 über die Unternehmens- Identifikationsnummer	
6.55	Verordnung vom 25. Juni 2003 über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes	
6.56	Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister	.68
6.57	Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister	69
6.58	Verordnung vom 4. September 2013 über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten	.69
6.59	Verordnung vom 1. September 2010 über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche	. 69
6.60	Verordnung vom 4. Dezember 2009 über den Nachrichtendienst der Armee	. 69
6.61	Verordnung vom 17. Oktober 2012 über die elektronische Kriegführung und die Funkaufklärung	.70
6.62	Informationsschutzverordnung vom 4. Juli 2007	. 70
6.63	Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008	. 70
6.64	Verordnung vom 16. Dezember 2009 über die militärischen Informationssysteme	
6.65	Verordnung vom 21. November 2018 über die Militärische Sicherheit	. 71
6.66	Waffenverordnung vom 2. Juli 2008	
6.67	Verordnung vom 12. August 2015 über die Meldestelle für lebenswichtige Humanarzneimittel	
6.68	Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006	
6.69	Verordnung vom 23. August 2017 über die Bearbeitung von Personendaten in der Eidgenössischen Zollverwaltung	
6.70	Verordnung 4. April 2007 über den Einsatz von Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs- und anderen Überwachungsgeräten durch die Eidgenössische Zollverwaltung	
6.71	Datenbearbeitungsverordnung für die EZV vom 23. August 2017	
6.72	Verordnung vom 12. Oktober 2011 über die Statistik des Aussenhandels	
6.73	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009	
6.74	Energieverordnung vom 1. November 2017	.73

6.75	Verordnung vom 9. Juni 2006 über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen	73
6.76	Verordnung vom 9. Juni 2006 über die Betriebswachen von Kernanlagen	74
6.77	Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008	74
6.78	Verordnung vom 30. November 2018 über das Informationssystem Strassenverkehrsunfälle	74
6.79	Verordnung vom 30. November 2018 über das Informationssystem Verkehrszulassung	74
6.80	Videoüberwachungsverordnung ÖV vom 4. November 2009	75
6.81	Verordnung vom 17. Dezember 2014 über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen	75
6.82	Verordnung vom 2. September 2015 über die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr	75
6.83	Verordnung vom 4. November 2009 über die Personenbeförderung	75
6.84	Verordnung vom 18. Dezember 1995 über den Flugsicherungsdienst	75
6.85	Verordnung vom 15. November 2017 über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs	75
6.86	Verordnung vom 15. November 2017 über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs	76
6.87	Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste	76
6.88	Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich	76
6.89	Verordnung vom 5. November 2014 über Internet-Domains	76
6.90	Fortpflanzungsmedizinverordnung vom 4. Dezember 2000	
6.91	Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen	76
6.92	Transplantationsverordnung vom 16. März 2007	
6.93	Überkreuz-Lebendspende-Verordnung vom 18. Oktober 2017	
6.94	Organzuteilungsverordnung vom 16. März 2007	77
6.95	Humanforschungsverordnung vom 20. September 2013	
6.96	Organisationsverordnung HFG vom 20. September 2013	77
6.97	Prüfungsverordnung MedBG vom 26. November 2008	78
6.98	Arzneimittel-Bewilligungsverordnung vom 14. November 2018	
6.99	Arzneimittelverordnung vom 21. September 2018 über die Arzneimittel	78
6.100	Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004	79
6.101	Medizinprodukteverordnung vom 1. Juli 2020	79
6.102	Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin	79
6.103	Störfallverordnung vom 27. Februar 1991	79
6.104	Verordnung vom 22. März 2017 über das elektronische Patientendossier	79
	Verordnung vom 27. Mai 2020 über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung	
6.106	Epidemienverordnung vom 29. April 2015	
	Verordnung vom 29. April 2015 über mikrobiologische Laboratorien	
	Krebsregistrierungsverordnung vom 11. April 2018	
	Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz	
	Chauffeurverordnung vom 19. Juni 1995	
	Verordnung gegen die Schwarzarbeit vom 6. September 2006	
6.112	Arbeitsvermittlungsverordnung vom 16. Januar 199181	

6.113	AVAM-Verordnung vom 1. November 2006	82
6.114	Zivildienstverordnung vom 11. September 1996	82
6.115	Verordnung vom 20. August 2014 über das Informationssystem des Zivildienstes	83
6.116	Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts	83
6.117	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	83
6.118	Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung	83
6.119	Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung	84
6.120	Familienzulagenverordnung vom 31. Oktober 2007	84
6.121	Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983	84
6.122	LAMDA-Verordnung vom 25. Oktober 2017	84
6.123	SAS-EDA-Verordnung vom 5. November 2014	84
6.124	GUB/GGA-Verordnung vom 28. Mai 1997	85
6.125	Bio-Verordnung vom 22. September 1997	85
6.126	Berg- und Alp-Verordnung vom 25. Mai 2011	85
6.127	Verordnung vom 6. Juni 2014 über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst	85
6.128	Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten	
6.129	Verordnung vom 26. Juni 2013 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen	
6.130	Verordnung vom 24. Juni 2015 die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen	86
6.131	Verordnung vom 12. August 2015 über das Datenbearbeitungssystem private Sicherheitsdienstleistungen	
6.132	Geldspielverordnung vom 7. November 2018	86
6.133	Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000	86
6.134	Verordnung vom 25. August 2004 über die Meldestelle für Geldwäscherei	87

1 Grundzüge der Vorlage

1.1 Ausgangslage

Aufgrund einer Evaluation des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹ über den Datenschutz (DSG) und mit Blick auf die technologische Entwicklung und das weiterentwickelte EU-Recht beschloss der Bundesrat, das Datenschutzrecht des Bundes teilweise zu revidieren. Am 15. September 2017 verabschiedete er die Botschaft zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz². Die Vorlage umfasst zum einen eine Totalrevision des DSG (E-DSG), zum andern eine Teilrevision weiterer Bundesgesetze, womit insbesondere auch die Richtlinie (EU) 2016/680³ umgesetzt werden soll. Das Parlament hat die Vorlage des Bundesrates in zwei Etappen aufgeteilt. In der ersten Etappe wurde nur die Schengen-relevante Richtlinie (EU) 2016/680 zum Datenschutz in Strafsachen umgesetzt. Das Bundesgesetz vom 28. September 2018⁴ über den Datenschutz im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstands in Strafsachen (SDSG) ist am 1. März 2019 in Kraft getreten. In einer zweiten Etappe hat das Parlament das neue Datenschutzgesetz (nDSG) beraten und am 25. September 2020 verabschiedet⁵.

1.2 Darstellung des nDSG

Das nDSG regelt die Bearbeitung von Personendaten natürlicher Personen durch private Personen und durch Bundesorgane (Art. 2 Abs. 1). Nicht anwendbar ist es indessen auf Personendaten, die eine natürliche Person ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet (Art. 2 Abs. 2 Bst. a). Ausgenommen sind auch Personendaten, die von den eidgenössischen Räten und den parlamentarischen Kommissionen im Rahmen ihrer Beratungen bearbeitet werden (Art. 2 Abs. 2 Bst. b), sowie Personendaten, die von institutionell Begünstigten, die in der Schweiz Immunität von der Gerichtsbarkeit geniessen, bearbeitet werden (Art. 2 Abs. 2 Bst. c). Das anwendbare Verfahrensrecht regelt die Bearbeitung von Personendaten und die Rechte der betroffenen Personen in Gerichtsverfahren und in Verfahren nach bundesrechtlichen Verfahrensordnungen. Auf erstinstanzliche Verwaltungsverfahren sind dagegen die Bestimmungen des nDSG anwendbar (Art. 2 Abs. 3). Die öffentlichen Register des Privatrechtsverkehrs werden vorwiegend durch die Spezialbestimmungen des anwendbaren Bundesrechts geregelt (Art. 2 Abs. 4). Das Parlament ergänzte einen Artikel zum räumlichen Geltungsbereich des nDSG (Art. 3). Dieser präzisiert, dass das Gesetz auch für im Ausland veranlasste Sachverhalte gilt, wenn sie sich in der Schweiz auswirken. Zudem wird darin auf das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987⁶ über das Internationale Privatrecht (IPRG) verwiesen. Artikel 4 umschreibt die Funktion des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).

Das zweite Kapitel enthält allgemeine Bestimmungen zur Bearbeitung von Personendaten.

Artikel 5 enthält einen Begriffskatalog. Hervorzuheben ist, dass im neuen Gesetz der Begriff «Inhaber der Datensammlung» durch «Verantwortlicher» ersetzt wird (Art. 5 Bst. j nDSG).

7/87

¹ SR **235.1**

² BBI **2017** 6941

Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

⁴ SR **235.3**

⁵ BBI **2020** 7639

⁶ SR **291**

Der Begriff «Profiling mit hohem Risiko» wurde später von den eidgenössischen Räten eingeführt (Art. 5 Bst. g).

Artikel 6 legt einige allgemeine Grundsätze fest. Personendaten müssen rechtmässig bearbeitet werden (Art. 6 Abs. 1). Die Bearbeitung muss nach Treu und Glauben erfolgen und verhältnismässig sein (Art. 6 Abs. 2). Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden (Art. 6 Abs. 3). Die Daten müssen vernichtet oder anonymisiert werden, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind (Art. 6 Abs. 4). Wer Personendaten bearbeitet, muss sich über deren Richtigkeit vergewissern (Art. 6 Abs. 5). Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter sind verpflichtet, Personendaten durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen zu schützen («privacy by design and by default»; Art. 7) und die Datensicherheit zu gewährleisten (Art. 8). Aufgrund von Artikel 10 können Verantwortliche eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater ernennen. Überdies müssen sie ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten erstellen (Art. 12).

Artikel 9 regelt die Datenbearbeitung durch Auftragsbearbeiter. Das nDSG kodifiziert das Instrument der Verhaltenskodizes (Art. 11).

Im 2. Kapitel hat das Parlament einen zusätzlichen Abschnitt eingefügt. Er bezieht sich auf die Datenbearbeitung durch private Verantwortliche mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland. In Artikel 14 wird der Begriff «Vertretung» eingeführt. Die Pflichten der Vertretung sind in Artikel 15 festgelegt.

Der 3. Abschnitt des 2. Kapitels behandelt die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland. Personendaten dürfen nur ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn der Bundesrat festgestellt hat, dass der betreffende Staat oder das betreffende internationale Organ einen angemessenen Schutz bietet (Art. 16). Artikel 17 sieht allerdings verschiedene Ausnahmen vor.

Das 3. Kapitel regelt die Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsbearbeiters. Es präzisiert die Pflicht, bei der Beschaffung von Personendaten die betroffenen Personen zu informieren (Art. 19 und 20). In Artikel 21 wird eine neue Informationspflicht bei automatisierten Einzelentscheiden eingeführt, in Artikel 22 die Pflicht, eine Datenschutz-Folgenabschätzung zu erstellen. Der Verantwortliche muss zudem vor der Datenbearbeitung die Stellungnahme des EDÖB einholen, wenn die Datenschutz-Folgenabschätzung ergibt, dass die geplante Bearbeitung trotz der vom Verantwortlichen vorgesehenen Massnahmen noch ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person zur Folge hat (Art. 23). Ausserdem muss der Verantwortliche dem EDÖB eine Verletzung der Datensicherheit melden, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt (Art. 24).

Die Rechte der betroffenen Person sind im 4. Kapitel festgelegt. Das Auskunftsrecht und dessen Einschränkungen sind in den Artikeln 25–27 geregelt. Das Recht auf Datenportabilität und dessen Einschränkungen wurden vom Parlament eingeführt (Art. 28 und 29).

Das 5. Kapitel enthält eine Reihe von Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch Private. So dürfen private Personen, die Personendaten bearbeiten, die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen (Art. 30 Abs. 1). Insbesondere dürfen sie Personendaten nicht entgegen den Grundsätzen nach den Artikeln 6 und 8 nDSG oder entgegen der ausdrücklichen Willenserklärung der betroffenen Person bearbeiten, sofern nicht ein Rechtfertigungsgrund vorliegt (Art. 30 Abs. 2 Bst. a und b sowie Art. 31). Schliesslich regelt dieses

Kapitel auch die zivilrechtlichen Ansprüche, die Geschädigte geltend machen können (Art. 32).

Ein sechstes Kapitel (Art. 33–42) regelt die Datenbearbeitung durch Bundesorgane. Diese dürfen Personendaten grundsätzlich nur bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht (Art. 34 Abs. 1). Artikel 41 regelt die Rechtsansprüche, die betroffene Personen gegenüber einem für die Bearbeitung von Personendaten verantwortlichen Bundesorgan geltend machen können.

Organisation und Kompetenzen des EDÖB sind im 7. Kapitel festgelegt. Die Leiterin oder der Leiter des EDÖB (die oder der Beauftragte) wird von der Bundesversammlung gewählt (Art. 43 Abs. 1). Dieses neue Verfahren haben die eidgenössischen Räte eingeführt. Amtsdauer, Wiederwahl und Beendigung der Amtsdauer sind in Artikel 44 geregelt, die Ausübung von Nebenbeschäftigungen in Artikel 47. Bestimmungen zum Budget des EDÖB (Art. 45) und zu den Unvereinbarkeiten mit dem Amt der oder des Beauftragten (Art. 46) wurden vom Parlament eingefügt. In Artikel 48, der letzten Bestimmung dieses 1. Abschnitts über die Organisation des EDÖB, geht es um die Selbstkontrolle des EDÖB. Der 2. Abschnitt regelt die Untersuchungen, die der EDÖB führen kann. Vorgesehen ist, dass der EDÖB von Amtes wegen oder auf Anzeige hin eine Untersuchung gegen ein Bundesorgan oder eine private Person eröffnet, wenn genügend Anzeichen bestehen, dass eine Datenbearbeitung gegen die Datenschutzvorschriften verstossen könnte (Art. 49 Abs. 1). Der EDÖB hat bestimmte Befugnisse (Art. 50) und kann Verwaltungsmassnahmen ergreifen (Art. 51). Der 3. Abschnitt enthält Bestimmungen zur Amtshilfe zwischen dem EDÖB und anderen schweizerischen (Art. 54) oder ausländischen Behörden (Art. 55). Das nDSG weist dem EDÖB weitere Aufgaben zu (Art. 56–58), insbesondere auch das Führen eines Registers der Bearbeitungstätigkeiten der Bundesorgane (Art. 56). Für einige Dienstleistungen erhebt der EDÖB von privaten Personen Gebühren (Art. 59).

Das nDSG enthält einen Katalog von Strafbestimmungen, die bei der Verletzung verschiedener gesetzlicher Pflichten anwendbar sind (Kap. 8, Art. 60–66), sowie eine Reihe von Schlussbestimmungen (Kap. 10, Art. 68–74), darunter insbesondere auch die Übergangsbestimmung betreffend Daten juristischer Personen (Art. 71), die für die Anpassung der sektoriellen Verordnungen wichtig ist (vgl. Anhang 2 E-VDSG).

1.3 Revision weiterer Bundesgesetze

Die Totalrevision des DSG zieht die Änderung zahlreicher sektorieller Gesetze nach sich. Aufgrund der Revision des VDSG (E-VDSG) müssen auch mehrere Verordnungen geändert werden.

1.4 Rechtliche Aspekte

Die Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz ist eine Ausführungsverordnung zum Datenschutzgesetz, welches am 25. September 2020 vom Parlament revidiert wurde. In diesem Sinn entspricht sie dem Gesetz und es kann in Bezug auf die rechtlichen Aspekte auf die Erläuterungen in der Botschaft (siehe BBI 2017 6941, insbesondere 7184 ff.) verwiesen werden.

2 Leitlinien der Revision der VDSG

Nachfolgend werden die zentralen Neuerungen des E-VDSG kurz skizziert.

2.1 Datensicherheit

Artikel 8 Absatz 3 nDSG verpflichtet den Bundesrat, Mindestanforderungen an die Datensicherheit zu definieren. Die neuen Regelungen knüpfen an den geltenden Standard der Datensicherheit von Artikel 8 ff. VDSG an. Die Vorschriften wurden aber überarbeitet und ergänzt, um sie auf den heutigen Stand der Technik abzustimmen und um den Vorgaben der Schengen-relevanten Richtlinie (EU) 2016/680 zu genügen. Es wurde aber auch Wert auf die Kompatibilität mit der DSGVO gelegt, damit Schweizer Unternehmen, die in der EU tätig sind und eine gemäss der DSGVO konforme Datensicherheit gewährleisten, auch in der Schweiz davon ausgehen können, dass sie die Mindestanforderungen erfüllen.

Wie bereits in Artikel 8 Absatz 1 nDSG angelegt, der von einer dem Risiko angemessenen Datensicherheit spricht, gibt die Verordnung nicht starre Mindestanforderungen vor, die für alle gleichermassen gelten, da eine solche Regelung nicht praktikabel wäre. Stattdessen wird auch hier der risikobasierte Ansatz verfolgt: Der Verantwortliche hat die angemessenen Massnahmen anhand des jeweiligen Risikos zu bestimmen. Die Verordnung führt dabei aus, welche Kriterien bei dieser Beurteilung zu beachten sind und gibt durch die Aufzählung von Schutzzielen Leitlinien vor, wie diese Massnahmen ausgestaltet werden sollten (Art. 1 und 2 E-VDSG).

Weiter wurde die Protokollierungspflicht ausgebaut und konkretisiert (Art. 3 E-VDSG). So müssen private Verantwortliche neu alle automatisierten Bearbeitungen von Personendaten, bei denen ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen besteht, protokollieren. Bundesorgane müssen alle automatisierten Bearbeitungen von Personendaten protokollieren. Zudem wird die Aufbewahrungsfrist von einem Jahr auf zwei Jahre erhöht.

Weiter werden die privaten Verantwortlichen und die Bundesorgane weiterhin verpflichtet, in gewissen Fällen ein Bearbeitungsreglement zu erstellen (Art. 4 f. E-VDSG).

2.2 Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland

Der Abschnitt zur Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland wurde von Grund auf geändert, da nach dem nDSG nun der Bundesrat festlegt, welche Staaten oder internationalen Organe einen angemessenen Datenschutz gewährleisten. Daher regelt die Verordnung neu die Kriterien, welche der Bundesrat bei seinem Entscheid berücksichtigt (Art. 8 E-VDSG). Im Anhang 1 sind dann tabellarisch diejenigen Staaten und internationalen Organe aufgeführt, welche über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen. Diese Angemessenheitsliste ist zurzeit noch nicht definitiv, da die Angemessenheitsbeschlüsse der Europäischen Kommission und die Entwicklungen bei den Ratifikationen des revidierten Übereinkommens SEV 108 abgewartet werden. Diese Faktoren sind insbesondere im Hinblick auf einen einheitlichen Datenschutzraum wichtig und daher im Rahmen der Angemessenheitsprüfungen des Bundesrates zu berücksichtigen. Die Angemessenheitsliste bzw. das Schutzniveau der Staaten oder internationalen Organe wird zudem auch nach dem Inkrafttreten der Verordnung periodisch neu beurteilt (Art. 8 Abs. 3 E-VDSG).

Des Weiteren werden die in Artikel 16 Absatz 2 nDSG genannten weiteren Möglichkeiten zur Gewährleistung eines geeigneten Datenschutzes (z. B. Standarddatenschutzklauseln) in der Verordnung inhaltlich konkretisiert (Art. 9 ff. E-VDSG).

Schliesslich wurde von der Delegation in Artikel 16 Absatz 3 nDSG, wonach andere geeignete Garantien vorgesehen werden können, Gebrauch gemacht. So dürfen ebenfalls Personendaten bekanntgegeben werden, wenn das angemessene Datenschutzniveau durch einen Verhaltenskodex oder eine Zertifizierung gewährleistet wird (Art. 12 E-VDSG).

2.3 Auskunftsrecht

Wie nach heutigem Recht, muss das Auskunftsbegehren grundsätzlich in schriftlicher Form gestellt werden. Das Auskunftsrecht wird für den Gesuchsteller zukünftig aber insofern etwas niederschwelliger ausgestaltet, indem das Auskunftsbegehren mit dem Einverständnis des Verantwortlichen auch in mündlicher Form gestellt werden kann.

Weitere Ausführungsbestimmungen zum Auskunftsrecht wurden teilweise aus dem alten Recht übernommen. So wurde die Bestimmung zur Frist für die Auskunftserteilung nur terminologisch und systematisch angepasst (Art. 22 E-VDSG). Auch die Ausnahmen von der Kostenlosigkeit des Auskunftsrechts (Art. 23 E-VDSG) bleiben dieselben, abgesehen davon, dass die Ausnahme des fehlenden schutzwürdigen Interesses gestrichen wurde, da diese gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c nDSG nun sogar einen Grund zur Verweigerung der Auskunft darstellt.

Nicht in den E-VDSG wurde hingegen die Auskunft über Daten verstorbener Personen übernommen, da deren Regelung in der Verordnung nicht stufengerecht war und ein entsprechender Gesetzesartikel im E-DSG vom Parlament abgelehnt wurde.

Mit der Revision wurde auf Gesetzesstufe neu ein Recht auf Datenherausgabe und -übertragung eingeführt. Dabei sollen die meisten Ausführungsbestimmungen des Auskunftsrechts sinngemäss auch auf dieses Recht angewendet werden (Art. 24 E-VDSG).

2.4 Datenschutzberaterin bzw. Datenschutzberater

Die bisherigen Bestimmungen zum Datenschutzverantwortlichen (Art. 12a und 12b VDSG) sowie zum Berater für den Datenschutz in den Departementen und der Bundeskanzlei (Art. 23 VDSG) werden durch diejenigen der Datenschutzberaterin bzw. des Datenschutzberaters ersetzt. Dabei gibt es jeweils eine separate Norm für den privaten Verantwortlichen (Art. 25 E-VDSG) und die Bundesorgane (Art. 27 ff. E-VDSG).

Da die Anforderungen an die Beraterin bzw. den Berater und deren Hauptaufgaben beim privaten Verantwortlichen bereits in Artikel 10 nDSG geregelt werden, beschränkt sich die Verordnungsbestimmung hauptsächlich auf die nähere Konkretisierung der Aufgaben.

Hingegen wird die Regelung der Beraterin bzw. des Beraters der Bundesorgane dem Bundesrat überlassen. Dabei sollen neu nicht nur die einzelnen Departemente und die Bundeskanzlei, sondern grundsätzlich jedes Bundesorgan eine Beraterin oder einen Berater bezeichnen. Damit aber insbesondere bei kleineren Bundesorganen und solchen mit spezieller Organisationsstruktur keine sinnvollen und ressourceneinsparenden Synergien verloren gehen, können mehrere Bundesorgane gemeinsam eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater bezeichnen. Die Anforderungen an sie oder ihn wurden, soweit auf Bundesorgane sinnvoll anwendbar, gleich geregelt wie beim privaten Verantwortlichen und auch die Aufgaben sind, soweit vergleichbar, dieselben.

2.5 Ausnahme von der Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten

Um KMU, die nicht risikobehaftete Datenbearbeitungen vornehmen, administrativ zu entlasten, wurde dem Bundesrat in Artikel 12 Absatz 5 nDSG delegiert, Ausnahmen von der Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden vorzusehen. Die Verordnung knüpft die Ausnahme an einen Negativkatalog, welcher die risikobehafteten Datenbearbeitungen (bspw. die umfangreiche Bearbei-

tung besonders schützenswerter Personendaten) aufzählt (Art. 26 E-VDSG). Der Katalog orientiert sich dabei an der Umschreibung des Begriffs des hohen Risikos bei der Datenschutz-Folgenabschätzung in Artikel 22 Absatz 2 nDSG.

2.6 EDÖB

Auch wenn sich beim EDÖB aus dem nDSG mehrere grundlegende Änderungen ergeben, konnten die Bestimmungen zum Sitz sowie zur Beziehung und Kommunikation mit anderen Behörden mit geringfügigen Anpassungen übernommen werden (vgl. Art. 37–39 E-VDSG). Aufgrund des geänderten Wahlverfahrens, wonach die Leiterin oder der Leiter des EDÖB (die oder der Beauftragte) inskünftig durch die Vereinigte Bundesversammlung gewählt wird (Art. 43 Abs. 1 nDSG), wird das Parlament eine Verordnung zum Arbeitsverhältnis der oder des Beauftragten ausarbeiten. Das Arbeitsverhältnis des ständigen Sekretariats des EDÖB wird dagegen weiterhin in der VDSG geregelt und soll sich wie bisher nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000⁷ (BPG) und nach dessen Vollzugsbestimmungen bestimmen (Art. 37 Abs. 2 E-VDSG).

Ausführlicher geregelt wird neu die gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitungen des EDÖB (Art. 40 E-VDSG), die bis anhin nur in allgemeiner Weise in Zusammenhang mit dem Geschäftsverwaltungssystem vorlag. Weiter schreibt Artikel 48 nDSG vor, dass der EDÖB eine Selbstkontrolle einrichten muss, damit die Einhaltung der Datenschutzvorschriften innerhalb der Behörde gewährleistet ist. In der Verordnung werden diese Kontrollmassnahmen definiert (Art. 41 E-VDSG): So hat der EDÖB ein Bearbeitungsreglement für sämtliche seiner automatisierten Bearbeitungen zu erstellen, wobei er jährlich überprüft, ob das Bearbeitungsreglement eingehalten wird.

3 Auswirkungen

3.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Bund und die Kantone

Eigenständige Auswirkungen auf den Bund aus dem E-VDSG ergeben sich nur im Rahmen der Delegationsnormen aus dem nDSG:

- Bei den Verantwortlichen resultiert aus den angepassten Mindestanforderungen an die Datensicherheit ein gewisser Umsetzungsaufwand. Dieser ist aber generell als eher gering anzusehen, da die grundsätzliche Regelung aus dem bisherigen Recht übernommen wurde und nur punktuell angepasst wurde. Zu zusätzlichen Kosten führen dabei insbesondere die Erweiterung der Protokollierungspflicht sowie die Anpassung der Aufbewahrungsdauer der Protokolle von einem auf zwei Jahre, da hierfür einmalige Systemanpassungen vorgenommen werden müssen und etwas mehr Speicherplatz benötigt wird.
- Zu einem gewissen Mehraufwand kann auch der Umstand führen, dass neu grundsätzlich jedes Bundesorgan eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater ernennen muss. Allerdings entspricht dies einer bereits heute schon weitgehend gelebten Praxis, da eine Vielzahl der Bundesämter bereits heute über eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater verfügt, was den Aufwand begrenzt. Unter Umständen müssen gewisse Bundesorgane ihren Datenschutzberatenden inskünftig allerdings mehr Ressourcen zur Verfügung stellen, da deren Anforderungs- und Aufgabenprofil umfassender geregelt ist als im geltenden Recht. Dabei lässt sich nicht generell beziffern, wie hoch der zusätzliche Ressourcenbedarf bei den einzelnen Bundesorganen ausfällt. Dieser kann stark variieren, je nach Grösse eines Bundesorgans (u. U. Möglichkeit eines gemeinsamen Datenschutzberaters) und dessen Aufgaben. So ist davon auszugehen, dass der Ressourcenbedarf

7 SR 172.220.1

12/87

etwa bei einem Bundesorgan, dessen Kerntätigkeit die Datenbearbeitung darstellt oder welches regelmässig besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten muss, höher sein wird, als bei einem Bundesorgan, das Personendaten hauptsächlich im Rahmen der allgemeinen administrativen Tätigkeiten bearbeitet und nicht im Rahmen seiner Haupttätigkeit. Im Gegenzug kann eine Stärkung der Datenschutzberaterinnen und -berater zu einer gewissen Entlastung des EDÖB beitragen.

Beim Bund ergeben sich insbesondere finanzielle und personelle Auswirkungen auf den EDÖB, da dieser durch das nDSG mehrere neue Aufgaben wahrzunehmen hat, sowie in etwas geringerem Ausmass auf das BJ, welches insbesondere mit der Prüfung des Datenschutzniveaus von anderen Staaten und internationalen Organen eine zusätzliche Aufgabe erhält. Die Botschaft vom 15. September 2017 zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (BBI 2017 6941, 7171 ff.) sieht daher auch zusätzliche Ressourcen für den EDÖB und das BJ vor. Die Ressourcenanträge für den EDÖB und das BJ wurden dem Bundesrat in einem separaten Antrag vorgelegt.

Die Kantone und Gemeinden sind von der Vorlage nicht betroffen. Vom Geltungsbereich des nDSG und somit auch der E-VDSG sind nur private Personen und Bundesorgane erfasst (Art. 2 Abs. 1 nDSG).

3.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Auswirkungen auf Unternehmen ergeben sich hauptsächlich aus der Totalrevision des DSG. Diese Auswirkungen wurden in der zum DSG durchgeführten Regulierungsfolgenabschätzung⁸ berücksichtigt und dargelegt. Eigenständige Auswirkungen durch den Entwurf zur VDSG, welche in der RFA zum DSG noch nicht untersucht wurden, sind primär bei der Datensicherheit zu erwarten (unter anderem bei den neuen Vorgaben zur Protokollierung). Voraussichtlich sind diese Auswirkungen insgesamt von eher geringer Relevanz, da die konkreten Vorgaben für die Unternehmen im Vergleich zum geltenden Recht nur leicht angepasst werden. Es ist von einem gewissen anfänglichen Umsetzungsaufwand auszugehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Aufwand nach den Risiken, welche die Datenbearbeitungen eines Unternehmens mit sich bringen, richtet. Unternehmen mit einer geringeren datenschutzrechtlichen Exponierung müssen weniger Massnahmen treffen als Unternehmen mit grosser datenschutzrechtlicher Exponierung. Dieser Regelungsansatz belässt den Unternehmen gewisse Handlungsspielräume.

Weiter ist die Verabschiedung der Totalrevision der VDSG auch mit Blick auf die Gesamtwirtschaft von Bedeutung, denn das Inkrafttreten des neuen Datenschutzrechts ist wichtig mit Blick auf die derzeit laufende Evaluation der Schweiz durch die Europäische Kommission. Die Beibehaltung des Angemessenheitsbeschlusses der EU ist für den Wirtschaftsstandort und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zentral. Denn nur, wenn die Schweiz von der EU weiterhin als Drittstaat mit angemessenem Datenschutz anerkannt wird, können Personendaten ohne zusätzliche Hindernisse aus den EU-Mitgliedstaaten in die Schweiz bekannt gegeben werden. Ohne den Angemessenheitsbeschluss der EU (und ohne den freien Datenverkehr) wären beträchtliche Wettbewerbsnachteile für die Schweiz zu erwarten. Auch die Anpassung des schweizerischen Datenschutzrechts an das revidierte Übereinkommen SEV 108 des Europarates hat für den internationalen Marktzugang eine wichtige Bedeutung. Das Interesse aussereuropäischer Staaten an einem Beitritt zum revidierten Übereinkommen SEV 108

Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Revision des eidg. Datenschutzgesetzes (DSG) vom 11. Juli 2016 (abrufbar unter: http://www.seco.admin.ch > SECO - Staatssekretariat für Wirtschaft > Publikationen & Dienstleistungen > Publikationen > Regulierungsfolgenabschätzung > Vertiefte RFA > Datenschutzgesetz (DSG) (2016))

nimmt zu, was den Datenaustausch mit diesen Ländern inskünftig ebenfalls erleichtern könnte

Schliesslich fördert der sichere Umgang mit Personendaten das Vertrauen in digitale Technologien und ihre Anbieter. Mit einem verbesserten Datenschutz lässt sich also auch die Digitalisierung stärken.

4 Erläuterungen zum E-VDSG

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.1.1 Datensicherheit

Die Leitplanken zur Gewährleistung der Datensicherheit werden bereits im Gesetz normiert. Gemäss Artikel 8 Absatz 1 nDSG sind der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter verpflichtet, durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine dem Risiko angemessene Datensicherheit zu gewährleisten. Gemäss Absatz 2 müssen diese Massnahmen es ermöglichen, Verletzungen der Datensicherheit zu vermeiden. In Absatz 3 wird der Bundesrat dazu beauftragt, die Mindestanforderungen an die Datensicherheit auf Verordnungsstufe zu präzisieren.

Mit den Bestimmungen zur Datensicherheit erfüllt der Bundesrat den gesetzlichen Auftrag gemäss Artikel 8 Absatz 3 nDSG. An diese Mindestanforderungen knüpft zudem die Strafnorm in Artikel 61 Buchstabe c nDSG an. Der Grad an Sicherheit, der eingehalten werden muss, damit die Strafnorm nicht verletzt wird, bestimmt sich dabei nach den Grundsätzen und Kriterien des vorliegenden Abschnittes. Die Strafbarkeit besteht gemäss Artikel 61 Buchstabe c nDSG nur im Fall einer vorsätzlichen Begehung. Dies setzt voraus, dass der Verantwortliche die Mindestanforderungen an die Datensicherheit wissentlich und willentlich nicht einhält. So würde sich beispielsweise derjenige strafbar machen, der es unterlässt, eine Anti-Viren-Software zu installieren, obwohl er weiss (oder zumindest in Kauf nimmt), dass er damit ungenügende Massnahmen zur Einhaltung der Mindestanforderungen an die Datensicherheit trifft.

Da bereits im Gesetz der Ansatz einer risikobasierten Datensicherheit verfolgt wird und sich keine allgemeingültigen Mindestanforderungen für jegliche Branchen festlegen lassen, wurde im E-VDSG auf ein starres Regime von Mindestanforderungen verzichtet. Der Ansatz des E-VDSG beruht vielmehr darauf, dass es in erster Linie in der Verantwortung des Verantwortlichen liegt, die im Einzelfall notwendigen Massnahmen zu bestimmen und zu ergreifen. Diese sind stark einzelfallbezogen und abhängig vom jeweiligen Risiko zu bestimmen. So stellen sich etwa in einem Spital, wo regelmässig besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden, in aller Regel erhöhte Anforderungen im Vergleich zur Bearbeitung von Kunden- oder Lieferantendaten in einer Bäckerei oder Metzgerei. Der E-VDSG beinhaltet daher insbesondere die Leitlinien für die Bestimmung der zu ergreifenden Massnahmen (Art. 1 und 2 E-VDSG). Dadurch kann die angesichts der Vielfalt möglicher Fallkonstellationen notwendige Flexibilität gewährleistet werden und eine Überregulierung, insbesondere für Betriebe mit geringfügiger und wenig risikoreicher Datenbearbeitung, verhindert werden.

Die gemäss geltendem Recht spezifisch vorgesehenen Massnahmen der Datensicherheit werden aufrechterhalten: Dabei handelt es sich einerseits um die Protokollierung (Art. 3) und das Bearbeitungsreglement (Art. 4, 5). Der Bundesrat verfolgt auch hier einen risikobasierten Ansatz: Je höher die Gefährdung für die Persönlichkeitsrechte und die Grundrechte des Einzelnen, desto höher die Anforderungen.

Die Mindestanforderungen der Datensicherheit sind gemäss geltendem Recht in Artikel 8–12 und Artikel 20–21 VDSG geregelt. Der Bundesrat hat entschieden, am geltenden Standard der Datensicherheit anzuknüpfen. Die materiell-rechtlichen Vorgaben werden daher im Grundsatz so übernommen. Anpassungen werden nur vorgenommen, wo dies aufgrund der Digitalisierung bzw. des technischen Fortschritts, der Vorgaben im revidierten Gesetz oder der für die Schweiz massgeblichen Richtlinie (EU) 2016/680, namentlich deren Artikel 29, angezeigt scheint. Zudem hat sich der Bundesrat auch an der Verordnung (EU) 2016/679 orientiert, damit Schweizer Unternehmen, die in der EU tätig sind und eine gemäss der DSGVO konforme Datensicherheit gewährleisten, auch in der Schweiz davon ausgehen können, dass sie die Mindestanforderungen erfüllen.

In systematischer Hinsicht wird die Datensicherheit neu in einem eigens dafür vorgesehenen Abschnitt normiert. In der aktuellen VDSG wird die Datensicherheit für Private und Bundesorgane getrennt geregelt, aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit werden die Bestimmungen neu zusammengeführt. Wo unterschiedliche Vorgaben für Private und Bundesorgane gelten, werden diese in getrennten Artikeln oder Absätzen geregelt.

Art. 1 Grundsätze

Artikel 1 E-VDSG regelt die Grundsätze, die bei der Bestimmung der Massnahmen zu beachten sind. Im Vergleich zur bisherigen Regelung in Artikel 8 VDSG wurde die normative Dichte von Artikel 1 E-VDSG reduziert. Artikel 1 Absätze 1 und 2 E-VDSG entspricht im Wesentlichen Artikel 8 Absätze 2 und 3 VDSG. Artikel 8 Absätz 1 VDSG wurde hingegen gestrichen, da die Ziele zur Gewährleistung der Datensicherheit neu auf Gesetzesebene angesiedelt sind. Artikel 8 Absätz 2 nDSG legt namentlich fest, dass die Massnahmen der Datensicherheit es ermöglichen müssen, Verletzungen der Datensicherheit zu vermeiden. Eine Verletzung der Datensicherheit liegt gemäss Artikel 5 Buchstabe h nDSG vor, wenn Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden. Daraus lassen sich die herkömmlichen IT-Schutzziele der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Nachvollziehbarkeit ableiten.

Gemäss Artikel 8 Absatz 1 nDSG müssen der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter eine dem Risiko angemessene Datensicherheit gewährleisten. Artikel 1 Absatz 1 E-VDSG greift diesen Grundsatz auf und legt fest, welche Kriterien bei der Beurteilung der Angemessenheit der technischen und organisatorischen Massnahmen zu berücksichtigen sind. Der Katalog der Kriterien entspricht weitgehend dem geltenden Recht, einzelne Formulierungen wurden aber angepasst.

– Zweck, Art, Umfang und Umstände der Datenbearbeitung (Bst. a): Im Rahmen von Buchstabe a geht es insbesondere um das Schutzniveau, das angesichts der Gefährdung für die Persönlichkeitsrechte und Grundrechte Betroffener gewährleistet werden muss. Denn: Je höher der Schutzbedarf, desto höher die Anforderungen an die Massnahmen. Massgeblich ist in diesem Zusammenhang etwa der Umstand, ob besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden oder der Zweck der Bearbeitung ein erhöhtes Risiko für die Persönlichkeitsrechte bzw. die Grundrechte Betroffener birgt. Bei der Art der Datenbearbeitung kann auch der Aspekt des Automatisierungsgrades herangezogen werden: Der Schutzbedarf kann zum Beispiel bei einer vollständig automatisierten Bearbeitung (namentlich der Anwendung künstlicher Intelligenz) höher einzuschätzen sein als bei Datenbearbeitungen, die von natürlichen Personen getätigt und überprüft werden. Buchstabe a wurde entsprechend Artikel 22 Absatz 2 nDSG mit dem Ausdruck der «Umstände» der Datenbearbeitung ergänzt.

- die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Verletzung der Datensicherheit und deren potenzielle Auswirkungen für die betroffenen Personen (Bst. b): Buchstabe b wurde so umformuliert, dass neu explizit zum Ausdruck kommt, dass nebst den potenziellen Auswirkungen auch die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Verletzung der Datensicherheit ausschlaggebend ist. Dabei gilt: Je wahrscheinlicher der Eintritt einer Verletzung der Datensicherheit und je grösser die Auswirkungen für die betroffenen Personen, desto höher die Anforderungen an die Massnahmen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass nicht jede Verletzung der Datensicherheit im Sinne von Artikel 5 Buchstabe h nDSG auch eine Verletzung der Mindestanforderungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 nDSG und somit eine Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäss Artikel 61 Buchstabe c nDSG darstellt. Eine absolute Sicherheit kann und soll nicht verlangt werden. So ist insbesondere vorstellbar, dass der Verantwortliche alle angemessenen Massnahmen getroffen hat, eine Verletzung der Datensicherheit aber dennoch eintritt, namentlich, weil sich das Restrisiko realisiert hat. Dieses kann dem Verantwortlichen nicht angelastet werden. Es ist im Rahmen der Mindestanforderungen vielmehr zu prüfen, ob der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter angesichts der konkreten Sachlage die angemessenen Massnahmen zur Gewährleitung der Datensicherheit getroffen haben, und zwar unabhängig davon, ob eine Verletzung der Datensicherheit eintritt.
- der Stand der Technik (Bst. c): Die Massnahmen sind unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu bestimmen und ggf. anzupassen. Der Stand der Technik meint die Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes. Es ist also ausreichend, Massnahmen zu treffen, die bereits zur Verfügung stehen und sich entsprechend bewährt haben. Hingegen kann nicht verlangt werden, dass brandneue unerforschte Techniken oder solche die sich noch im Entwicklungsprozess befinden, eingesetzt werden.
- Implementierungskosten (Bst. d): Explizit erwähnt werden in Buchstabe d neu die «Implementierungskosten». Die Implementierungskosten sind – wie aus dem «Kommentar des Bundesamts für Justiz zur Vollzugsverordnung vom 14. Juni 1993 (Stand am 1. Januar 2008) zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG, RS 235.11)» (Ziff. 6.1.1)9 hervorgeht – auch gemäss geltendem Recht ein Kriterium bei Beurteilung der Angemessenheit der Massnahmen. In erster Linie ist allerdings darauf abzustellen, welche technischen und organisatorischen Massnahmen angesichts der Kriterien in Buchstaben a-c erforderlich sind. Verantwortliche und Auftragsbearbeiter können sich insbesondere nicht mit der Begründung von der Pflicht einer angemessenen Datensicherheit befreien, dass damit übermässige Kosten verbunden sind; vielmehr müssen sie jedenfalls in der Lage sein, eine angemessene Datensicherheit zu gewährleisten. Es kann auch nicht argumentiert werden, dass sich bei fehlendem Konzept bei der Entwicklung die Implementierungskosten zur Umsetzung der Datensicherheit nach Inbetriebnahme als zu hoch erweisen. Bei Legacy Applikationen muss vielmehr die geplante Zeit bis hin zur Ablösung einbezogen werden (Lifecycle). Das Kriterium der Kosten kann jedoch bedeuten, dass bei mehreren zur Verfügung stehenden Massnahmen zur Gewährleistung eines stets angemessenen Datenschutzniveaus die kostengünstigere Variante bevorzugt werden darf. 10

Zur Gewährleistung der Datensicherheit kommen unterschiedliche Massnahmen in Betracht. Vorliegend seien beispielshaft drei Massnahmen erwähnt:

 die Anonymisierung, Pseudonymisierung und Verschlüsselung von Personendaten: Die Anonymisierung trägt insbesondere dazu bei, dass allfällig negative Auswirkungen für die

⁹ Abrufbar unter: https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/der-edoeb/rechtliche-grundlagen.html.

¹⁰ Siehe auch Bruno Baeriswyl, in: Stämpfis Handkommentar, Datenschutzgesetz, 1. Auflage 2015, Nr. 26 zu Art. 7.

betroffenen Personen reduziert werden, die sich beispielsweise durch eine unbefugte Offenlegung von Personendaten ergeben können. Liegt eine Anonymisierung vor, so kommt das DSG gemäss dessen Anwendungsbereich gar nicht zur Anwendung.

- Verfahren zur Identifikation, Bewertung und Evaluierung der Risiken und Überprüfung der Angemessenheit der getroffenen Massnahmen: Ab einem gewissen Risiko wird es in vielen Fällen sinnvoll beziehungsweise sogar notwendig sein, dass standardisierte Verfahren und Prozesse implementiert werden, welche die Risiken und die Angemessenheit der getroffenen Massnahmen nicht nur regelmässig überprüfen, sondern auch bewerten und evaluieren. Solche Massnahmen sind insbesondere bei automatisierten Systemen bedeutsam. Sie tragen dazu bei, dass die Datensicherheit dauerhaft gewährleistet wird und auch ihr Nachweis einfacher erbracht werden kann.
- die Schulung und Beratung der mit der Umsetzung betrauten Personen: Diese Massnahme ist aus Sicht des Bundesrats bedeutsam, da die Umsetzung und Wirksamkeit der Datensicherheit auch insbesondere davon abhängt, ob die involvierten Personen die festgelegten Massnahmen anwenden. So kann eine fehlende Schulung und Beratung zu einer Datensicherheitsverletzung führen, z. B. wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eine E-Mail mit Malware öffnet.

Letztlich bleiben bei der Bestimmung der Massnahmen selbstredend die Umstände des Einzelfalls massgeblich. So sind die Massnahmen im Rahmen einer Abwägung der verschiedenen vorhandenen Interessen in einer gesamtheitlichen Betrachtung zu bestimmen.

Die Massnahmen sind gemäss Artikel 1 Absatz 2 wie gemäss geltendem Recht laufend zu überprüfen und ggf. anzupassen. Insbesondere ist zu überprüfen, ob die Massnahmen noch immer dem Risiko angemessen und wirksam sind. Statt «periodisch» muss die Überprüfung neu «in angemessenen Abständen» erfolgen. Der Überprüfungsbedarf hängt insbesondere von der Gefährdungslage für die Persönlichkeitsrechte und Grundrechte Betroffener ab: Je grösser die Gefährdung, desto grösser der Überprüfungsbedarf. Die Überprüfung soll in einem wiederkehrenden zeitlichen Rhythmus erfolgen, z. B. kann ein zeitliches Intervall von einem bis hin zu fünf Jahren vorgesehen werden. Eine Überprüfung kann sich zusätzlich aufdrängen, wenn eine Verletzung der Datensicherheit erfolgt oder die Bearbeitung von Personendaten angepasst worden ist. In Artikel 1 Absatz 2 wird ausserdem neu präzisiert, dass nicht nur die Gewährleistung der Datensicherheit, sondern auch deren Überprüfung über die gesamte Bearbeitungsdauer hinweg gewährleistet sein muss. Damit wird auch klargestellt, dass es sich bei der Datensicherheit und deren Überprüfung um eine Dauerpflicht handelt, die während des gesamten Lebenszyklus der Personendaten zu erfüllen ist.

Art. 2 Schutzziele

Artikel 2 enthält eine Auflistung der Schutzziele, auf welche die Massnahmen auszurichten sind. In Anwendung der Verhältnismässigkeit sind ausgehend davon die organisatorischen und technischen Massnahmen des Einzelfalls zu bestimmen. Die Verantwortlichen und Auftragsbearbeiter haben deshalb zu prüfen, mit welchen angemessenen Massnahmen sie die Schutzziele erreichen. Es ist durchaus vorstellbar, dass nicht jedes Schutzziel in jedem Fall von Relevanz ist. Ist ein Schutzziel in einem Fall nicht von Relevanz, so müssen der Verantwortliche und Auftragsbearbeiter aber in der Lage sein, zu begründen, weshalb dies der Fall ist.

Der Artikel stellt grösstenteils eine Übernahme des Artikels 9 VDSG dar: Die Regelung steht neu unter dem Titel «Schutzziele». Im Einleitungssatz wurden der Begriff «Inhaber der Datensammlung» und der Passus, wonach die Massnahmen insbesondere bei automatisierten Bearbeitungen von Bedeutung sind, gestrichen. Die bisherigen Schutzziele wurden inhaltlich

so übernommen, teils in leicht angepasster Form. Ausserdem wurde der Katalog mit drei neuen Schutzzielen ergänzt (Bst. i, j, k). Mit Artikel 2 E-VDSG setzt die Schweiz auch die Anforderungen von Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Im Verordnungstext wird bei mehreren Schutzzielen auf «unbefugte» oder «berechtigte» Personen Bezug genommen. Dies setzt nicht zwingend ein direktes Tätigwerden einer Person voraus. Denn darunter können auch Fälle subsumiert werden, bei denen Personendaten in Applikationen automatisiert bearbeitet werden.

- An erster Stelle normiert Buchstabe a neu die Zugriffskontrolle. Das Schutzziel wurde aus Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g VDSG übernommen. Zielführend ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Festlegung von Zugriffsberechtigungen, welche insbesondere die Art und den Umfang des Zugriffs regeln.
- Buchstabe b normiert die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a VDSG verankerte Zugangskontrolle. Demnach muss unbefugten Personen der Zugang zu den Einrichtungen und Anlagen, in denen Personendaten bearbeitet werden, verwehrt werden. Neu enthält das Schutzziel auch den Begriff «Anlagen». Dadurch soll insbesondere zum Ausdruck kommen, dass auch der Zugang zu mobilen Bearbeitungsanlagen zu unterbinden ist. Der Begriff ist sehr weit gefasst und umfasst von fest angelegten Serveranlagen über Computer bis hin zu Mobiltelefonen oder Tablets jegliche Geräte zur Bearbeitung von Personendaten. Mögliche Massnahmen sind beispielsweise Alarmanlagen und abschliessbare Serverschränke.
- Buchstabe c regelt die Datenträgerkontrolle, die derzeit in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b VDSG normiert ist. Diese beinhaltet, dass unbefugten Personen das Lesen, Kopieren, Verändern, Verschieben oder Entfernen von Datenträgern verunmöglicht wird. Es ist insbesondere zu verhindern, dass Personendaten unkontrolliert auf Datenträger (z. B. Festplatten, USB-Sticks) übertragen werden können. Unter Datenträger sind dabei nicht nur physische Träger zu verstehen, sondern auch beispielsweise Cloud-Dienste. Mögliche Massnahmen sind beispielsweise die Verschlüsselung und das ordnungsgemässe Vernichten von Datenträgern.
- Buchstabe d entspricht Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e VDSG und normiert die Speicherkontrolle. Das Schutzziel verlangt, dass die unbefugte Eingabe in den Datenspeicher sowie die unbefugte Einsichtnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Personendaten verhindert wird. Es ist zu verunmöglichen, dass unbefugte Personen auf den Inhalt des Datenspeichers Zugriff haben, diesen einsehen, verändern oder löschen können. Mögliche Massnahmen sind beispielsweise die Festlegung von differenzierten Zugriffsberechtigungen für Daten, Anwendungen und Betriebssysteme und die Protokollierung von Zugriffen auf Anwendungen.
- Buchstabe e enthält die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f VDSG geregelte Benutzerkontrolle. Diese ist darauf ausgerichtet, dass die Benutzung von automatisierten Datenbearbeitungssystemen mittels Einrichtungen zur Datenübertragung durch unbefugte Personen verhindert wird. Mögliche Massnahmen sind beispielsweise die regelmässige Kontrolle von Berechtigungen (z. B. Sperrung von Berechtigungen aufgrund von Personalwechsel oder neuen Aufgabenzuteilungen) und der Einsatz von Software gegen Viren oder Spyware.
- Buchstabe f normiert die Transportkontrolle, die derzeit in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c VDSG geregelt ist. Demnach muss bei der Bekanntgabe von Personendaten sowie beim Transport von Datenträgern verhindert werden, dass die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können. Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter müssen dafür sorgen, dass der designierte Empfänger bzw. die designierte Empfängerin die Daten in ihrer ursprünglichen Form erhalten und keine Dritte die Daten unbefugt abfangen können. Insbesondere bei besonders schützenswerten Personendaten stellen sich erhöhte Anforderungen an die Massnahmen. In Betracht kommt etwa die Verschlüsselung von Daten bzw. von Datenträgern.

- In Buchstabe g ist neu die Eingabekontrolle geregelt. Diese verlangt entsprechend Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h VDSG –, dass in automatisierten Systemen nachträglich überprüft werden kann, welche Personendaten zu welcher Zeit und von welcher Person eingegeben oder verändert wurden. Das Schutzziel wurde so angepasst, dass neu explizit zum Ausdruck kommt, dass auch die Veränderung von Personendaten nachträglich überprüfbar sein muss. Als mögliche Massnahme kommt insbesondere die Protokollierung in Betracht.
- Buchstabe h betrifft die Bekanntgabekontrolle. Sie wurde von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d VDSG übernommen und in der Formulierung leicht angepasst. Gemäss dem neuen Buchstaben h kann überprüft werden, wem Personendaten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung bekanntgegeben wurden. Die Massnahmen sollen es insbesondere ermöglichen, die Datenempfängerinnen und Datenempfänger zu identifizieren. Dabei kann es u. U. ausreichend sein, dass das Organ als solches bekannt ist, ohne dass die natürliche Person in jedem Fall identifizierbar sein muss. Bei Bedarf muss z. B. anhand von Protokollen feststellbar sein, mit welchen Mitteln welche Personendaten an wen bekanntgegeben wurden.
- Bei Buchstabe i geht es um die Möglichkeit der Wiederherstellung der Verfügbarkeit der Personendaten und des Zugangs zu ihnen nach einem physischen oder technischen Zwischenfall. Er wurde in Anlehnung an Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 neu in den Katalog aufgenommen und entspricht der Vorgabe in Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe i der Richtlinie (EU) 2016/680. Eine mögliche Massnahme ist das Ausarbeiten und Anwenden eines Backup-Konzepts.
- Buchstabe j bestimmt, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen (Verfügbarkeit), auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit) und gespeicherte Personendaten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität). Er wurde in Anlehnung an Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 neu in den Katalog aufgenommen und entspricht der Vorgabe in Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe j der Richtlinie (EU) 2016/680. Hier geht es insbesondere darum, dass die Stabilität bzw. die Belastbarkeit der eingesetzten Systeme dauerhaft gewährleistet wird. Die Meldung der Fehlfunktionen soll vom System selbst getätigt werden, sodass der Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter automatisch darauf aufmerksam gemacht wird, dass eine Fehlfunktion vorliegt.
- Buchstabe k verlangt, dass der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter Verletzungen der Datensicherheit im Sinne von Artikel 5 Buchstabe h rasch erkennen und Massnahmen zur Minderung oder Beseitigung deren Folgen einleiten. Anders als bei Buchstabe j geht es hier insbesondere um reaktive Massnahmen, die vom Verantwortlichen und vom Auftragsbearbeiter getroffen werden.

Artikel 9 Absatz 2 VDSG wurde gestrichen, da er aus Sicht des Bundesrats nicht mehr notwendig ist. Die Gründe für die Verweigerung, Einschränkung oder Aufschiebung eines Auskunftsgesuches werden auf Gesetzesebene festgelegt (vgl. Art. 26 nDSG). So sind die Verantwortlichen und Auftragsbearbeiter bereits aufgrund des nDSG verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Betroffenen ihre Rechte wirksam wahrnehmen können, und dies unabhängig von den konkret angewendeten Technologien zur Bearbeitung der Personendaten.

Art. 3 Protokollierung

Diese Bestimmung ersetzt die Regelung von Artikel 10 VDSG, die aufgrund des Verweises in Artikel 20 Absatz 1 erster Satz VDSG auch auf Bundesorgane Anwendung findet. Die Regelung überschneidet sich dabei teilweise mit den Schutzzielen in Artikel 2 E-VDSG. So kann die Protokollierung auch eine mögliche Massnahme für die Erreichung der Schutzziele im Sinne von Artikel 2 Buchstaben g und h E-VDSG sein.

Der Zweck der Protokollierung besteht darin, dass Bearbeitungen von Personendaten nachträglich überprüfbar sind, so dass im Nachhinein festgestellt werden kann, ob Daten abhandengekommen sind oder gelöscht, vernichtet, verändert oder offengelegt wurden. Ausserdem geht es auch um die Gewährleistung der Zweckkonformität. So können sich aus der Protokollierung auch Hinweise ergeben, ob Personendaten zweckkonform bearbeitet wurden. Weiter können die Protokollierungen auch dazu dienen, Verletzungen der Datensicherheit aufzudecken und aufzuklären. Die Protokollierung hat hingegen nicht zum Ziel, die Nutzerinnen und Nutzer, die Personendaten bearbeiten, zu überwachen.

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 E-VDSG ist die Protokollierung dann vorzunehmen, wenn sich aus der Datenschutz-Folgenabschätzung ergibt, dass bei der automatisierten Bearbeitung von Personendaten ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen besteht. Verpflichtet sind gemäss Absatz 1 private Verantwortliche und Auftragsbearbeiter. Der Begriff des Inhabers der Datensammlung wurde in diesem Sinne ersetzt.

Für Bundesorgane wird in Absatz 2 vorgesehen, dass sämtliche automatisierten Bearbeitungen von Personendaten protokolliert werden müssen. Damit wird den im Rahmen der Schengener Zusammenarbeit im Strafrechtsbereich geltenden Anforderungen von Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung getragen.

Die Regelung wurde mit einem neuen Absatz 3 ergänzt, wo die Inhalte der Protokollierung konkretisiert werden. So muss die Protokollierung Aufschluss über die Art des Bearbeitungsvorgangs, die Identität der Person, die die Bearbeitung vorgenommen hat, die Identität der Empfängerin oder des Empfängers sowie den Zeitpunkt, an dem die Bearbeitung erfolgt ist, geben.

Absatz 4 übernimmt die Inhalte des Artikels 10 Absatz 2 VDSG in leicht revidierter Form. Die Protokolle müssen neu während einer Dauer von zwei Jahren getrennt vom System, in dem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt werden. Die getrennte Aufbewahrung vom System ist notwendig, da ansonsten bei Cyberangriffen auch das Protokoll selber manipuliert oder verschlüsselt werden könnte. Die Aufbewahrungsfrist wurde auf zwei Jahre erhöht, da sich in Fällen von Cyberangriffen die Angreifer vermehrt auch während längerer Zeit in Systemen aufhalten, ohne sofort Schaden anzurichten. Ein Angriff wird deshalb nicht zwingend sofort erkannt. Um nachverfolgen zu können, wann und wie die Angreifer in das System gelangt sind, braucht es deshalb eine längere Aufbewahrungsdauer der Protokolle. Aufgrund der regelmässig späten Entdeckung von Cyberangriffen erweist sich die Aufbewahrungsfrist von einem Jahr als zu kurz. Die Protokolle sind ausschliesslich den Organen oder Personen zugänglich, denen die Überwachung der Datenschutzvorschriften oder die Wiederstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Daten obliegen, und dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden. Mit letzterer Ergänzung kommt im Verordnungstext neu zum Ausdruck, dass die Protokolle auch Sicherheitsverantwortlichen zugänglich sein sollen, damit diese die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Daten wiederherstellen können. Vorbehalten bleibt natürlich die Verwendung für spezialgesetzlich vorgesehene Zwecke, wie etwa eine allfällige Verwendung in einem Strafverfahren.

Artikel 10 Absatz 1 dritter Satz VDSG wurde gestrichen. Er wäre systemwidrig, wenn der EDÖB im Bereich der Datensicherheit, die gemäss Artikel 61 Buchstabe c der Strafbarkeit unterliegt, Empfehlungen aussprechen könnte. Zudem kann der EDÖB gemäss seiner allgemeinen Verfügungskompetenz im Rahmen einer Untersuchung nach Artikel 51 nDSG ohnehin eine Protokollierung anordnen.

Art. 4 Bearbeitungsreglement von privaten Personen

Ein Bearbeitungsreglement erstellen musste der «Inhaber einer meldepflichtigen automatisierten Datensammlung» nach Artikel 11a Absatz 3 DSG, der nicht aufgrund von Artikel 11a Absatz 5 Buchstaben b-d DSG von der Pflicht, seine Datensammlungen anzumelden, ausgenommen war (Art. 11 Abs. 1 VDSG). Da die Meldepflicht für private Verantwortliche (Art. 11a DSG) im nDSG nicht mehr besteht, kann Artikel 11 VDSG nicht unverändert übernommen werden.

Die Pflicht zur Erstellung eines Bearbeitungsreglements obliegt dem Verantwortlichen sowie dessen Auftragsbearbeiter. Analog zu Artikel 12 Absatz 1 nDSG sind die Bearbeitungsreglemente ebenfalls separat zu erstellen.

Entsprechend dem risikobasierten Ansatz der Vorgabe der Datensicherheit soll ein Bearbeitungsreglement immer dann erstellt werden, wenn ein erhöhtes Risiko vorliegt. So müssen private Verantwortliche ein Bearbeitungsreglement für automatisierte Bearbeitungen erstellen, wenn sie umfangreich besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten (Bst. a) oder ein Profiling mit hohem Risiko durchführen (Bst. b). Buchstabe a entspricht der Vorgabe in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a nDSG und bezieht sich auf die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten in umfangreicher Form. Ausgeschlossen werden damit Fälle, in denen besonders schützenswerte Personen nur vereinzelt bearbeitet werden.

Absatz 2 enthält eine Auflistung der Inhalte, die im Bearbeitungsreglement mindestens angegeben werden müssen. Die Inhalte wurden von Artikel 11 Absatz 1 bzw. Artikel 21 Absatz 2 VDSG in leicht angepasster Form übernommen und ergänzt. Wie bis anhin ist das Bearbeitungsreglement als eine Dokumentation oder ein Handbuch auszugestalten und sollte dem Verantwortlichen auch dazu dienen. 11 Aufgrund des Verweises in Artikel 5 Absatz 2 E-VDSG gilt Absatz 2 auch für Bundesorgane und stellt daher eine vereinheitlichte Regelung für Private und Bundesorgane auf.

- Die Angaben in Buchstaben a, b und c entsprechen Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben b, c und e nDSG. Es handelt sich dabei um Angaben, die im Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten ohnehin gemacht werden müssen. Sie können daher aus dem Verzeichnis kopiert werden.
- Wie bisher müssen der private Verantwortliche und Auftragsbearbeiter im Bearbeitungsreglement die interne Organisation beschreiben (Bst. d). Dazu gehört auch die Umschreibung der Architektur und der Funktionsweise der Systeme.
- Entsprechend Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b VDSG soll im Bearbeitungsreglement auch die Herkunft und Art der Beschaffung der Personendaten angegeben werden. Mit der Herkunft ist insbesondere die konkrete Informationsquelle gemeint, z. B. das Handelsregister, öffentliche Webseiten, das Kundenregister etc. Die Art der Beschaffung gibt Aufschluss darüber, wie die Daten beschafft werden, z. B. direkt beim Betroffenen mittels Fragebogen, durch einen beschränkten direkten Zugriff auf Informationssysteme, automatisiert aus öffentlich-zugänglichen Quellen usw. (Bst. e).
- Zentral sind die Angaben gemäss Buchstabe f: Demnach muss das Bearbeitungsreglement die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit enthalten. So ist etwa anzugeben, mit welchen Massnahmen den Schutzzielen nach Artikel 2 Rechnung getragen wird. Die Angaben gemäss Buchstabe f sollten auch Aufschluss über die Konfiguration der Informatikmittel geben, da es sich dabei um eine

Val. Kommentar BJ, 6.1.4.

21/87

technische Massnahme handelt. Der bisherige Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe h VDSG, der die Konfiguration der Informatikmittel noch ausdrücklich nennt, wurde deshalb nicht übernommen. Es ist dabei ausreichend, dass die wichtigsten Grundkonfigurationen der Informatikmittel im Bearbeitungsreglement erläutert werden. Sie müssen aber nicht bis in die technischen Details ausgeführt werden.

- Auch die Zugriffsberechtigungen sowie Art und Umfang des Zugriffs (Bst. g) sind im Bearbeitungsreglement aufzuführen.
- Eine Neuheit stellt Buchstabe h dar: So hat der Verantwortliche und Auftragsbearbeiter im Bearbeitungsreglement auch darzulegen, welche Massnahmen zur Datenminimierung getroffen werden. Der Grundsatz der Datenminimierung ist ein zentraler Grundsatz des Datenschutzes und geht, wie der Botschaft DSG vom 15. September 2017 zu entnehmen ist¹², implizit aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit gemäss Artikel 6 Absatz 2 nDSG hervor.
- Gemäss Buchstabe i müssen auch die Datenbearbeitungsverfahren, insbesondere die Verfahren bei der Speicherung, Berichtigung, Bekanntgabe, Aufbewahrung, Archivierung, Pseudonymisierung, Anonymisierung, Löschung oder Vernichtung im Bearbeitungsreglement umschrieben werden. Es soll insbesondere festgehalten werden, welche Datenbearbeitungsverfahren vorgenommen werden und wie diese ablaufen (Bst. i).
- Schliesslich ist im Bearbeitungsreglement auch das Verfahren zur Auskunftserteilung und zur Ausübung des Rechts auf Datenherausgabe oder -übertragung zu umschreiben (Bst. j). Das Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung besteht selbstredend nur im Rahmen des Gesetzes und namentlich der Vorgabe von Artikel 28 nDSG und muss somit nur in diesen Fällen im Bearbeitungsreglement umschrieben werden. Insbesondere bei Bundesorganen wird die Regelung somit von untergeordneter Bedeutung sein.

Absatz 3 stellt eine Übernahme von Artikel 11 Absatz 2 VDSG dar. Die Verpflichtung, dass das Bearbeitungsreglement auch dem Beauftragten auf Anfrage zur Verfügung zu stellen ist, wurde gestrichen. Analog zum Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten kann der EDÖB dieses aber im Rahmen einer Untersuchung herausverlangen (Art. 50 Abs. 1 Bst. a nDSG).

Art. 5 Bearbeitungsreglement der Bundesorgane

Artikel 5 entspricht, mit einigen Änderungen, Artikel 21 VDSG.

Die Pflicht zur Erstellung eines Bearbeitungsreglements obliegt dem Bundesorgan sowie dessen Auftragsbearbeiter. Analog zu Artikel 12 Absatz 1 nDSG sind die Bearbeitungsreglemente ebenfalls separat zu erstellen.

Im Einleitungssatz von Absatz 1 wird der in Artikel 21 Absatz 1 Einleitungssatz VDSG vorkommende Begriff «Datensammlungen» durch «Bearbeitungen» ersetzt, weil er im nDSG nicht mehr verwendet wird. Diese Bestimmung sieht nun vor, dass die verantwortlichen Bundesorgane in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a-f ein Bearbeitungsreglement erstellen.

Mit dem nDSG wird der Begriff «Persönlichkeitsprofil» aufgehoben und der Begriff «Profiling» eingeführt. Dementsprechend ist Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a VDSG zu ändern und in Artikel 5 Absatz 1 E-VDSG vorzusehen, dass das verantwortliche Bundesorgan und dessen Auftragsbearbeiter ein Bearbeitungsreglement erstellen muss, wenn es besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet (Bst. a), ein Profiling nach Artikel 5 Buchstabe f nDSG

-

¹² BBI **2017** 6941, 7024

durchführt (Bst. b) oder Datenbearbeitungen im Sinne von Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c nDSG ausführt (Bst. c). Der Fall nach Buchstabe a entspricht dem bisherigen Recht nach dem DSG. Die Buchstaben b und c sind neu. Sie ersetzen Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a VDSG, der das verantwortliche Bundesorgan verpflichtet, für alle automatisierten Datensammlungen, die Persönlichkeitsprofile beinhalten, ein Bearbeitungsreglement zu erstellen.

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d E-VDSG erfährt gegenüber Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c VDSG nur ein paar redaktionelle Änderungen.

In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e wird der im entsprechenden Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d VDSG verwendete Begriff «Datensammlungen» durch «Datenbestände» ersetzt.

Aufgrund von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f E-VDSG ist ein Bearbeitungsreglement auch dann zu erstellen, wenn das verantwortliche Bundesorgan zusammen mit anderen Bundesorganen ein Informationssystem betreibt oder Datenbestände bewirtschaftet. Diese Bestimmung ersetzt Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b VDSG, wonach eine solche Pflicht besteht, wenn eine automatisierte Datensammlung von mehreren Bundesorganen benutzt wird.

Absatz 2 verweist auf die Regelung der Inhalte des Bearbeitungsreglements für Private. Es ist an dieser Stelle deshalb auf die oben gemachten Ausführungen zu verweisen.

Absatz 3 wurde in leicht angepasster Form von Artikel 21 Absatz 3 VDSG übernommen. Der Begriff «Kontrollorgan» wurde durch Datenschutzberaterin bzw. Datenschutzberater und durch EDÖB ersetzt. Während das Bearbeitungsreglement der Datenschutzberaterin bzw. dem Datenschutzberater auch ohne vorgängige Anfrage und daher unaufgefordert zuzustellen ist, muss es dem EDÖB nur auf Anfrage herausgegeben werden.

4.1.2 Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter

Die Artikel zur Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter wurden aus Gründen der Systematik bei den allgemeinen Bestimmungen im ersten Kapitel untergebracht, weil sie sowohl für den öffentlichen wie auch für den privaten Sektor gelten. Damit ergibt sich zudem eine bessere Übereinstimmung mit der Systematik des nDSG.

Art. 6 Modalitäten

Artikel 6 E-VDSG bestimmt die Modalitäten, die einzuhalten sind, wenn ein Verantwortlicher die Bearbeitung von Personendaten gemäss Artikel 9 nDSG einem Auftragsbearbeiter überträgt. Er entspricht teilweise Artikel 22 VDSG, der die Datenbearbeitung durch Dritte im Auftrag eines Bundesorgans regelt.

Die neue Bestimmung wird redaktionell angepasst, indem der in Artikel 22 Absätze 2 und 3 VDSG verwendete Begriff «Dritter» durch «Auftragsbearbeiter» ersetzt wird. In den ersten beiden Absätzen wird der Begriff «Bundesorgan» durch «Verantwortlicher» ersetzt, da Artikel 9 nDSG wie oben bereits erläutert für private und öffentliche Verantwortliche gilt. Schliesslich werden die beiden ersten Absätze formell leicht angepasst.

Absatz 1 sieht demnach vor, dass der Verantwortliche (im öffentlichen oder privaten Sektor), der die Bearbeitung von Personendaten einem Auftragsbearbeiter überträgt, für den Datenschutz verantwortlich bleibt. Im zweiten Satz von Absatz 1 wird der als zu eng befundene Ausdruck «auftragsgemäss» (Art. 22 Abs. 2 VDSG) entsprechend Artikel 9 nDSG durch «vertrags- oder gesetzesgemäss» ersetzt. Der zweite Satz präzisiert die Verantwortlichkeit und

sieht vor, dass der Verantwortliche sicherstellen muss, dass die Daten vertrags- oder gesetzesgemäss bearbeitet werden und dass der Auftragsbearbeiter die Daten ausschliesslich zur Erfüllung des Auftrags bearbeitet.

Nach Artikel 22 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 müssen im Vertrag oder Gesetz folgende Aspekte geregelt werden: Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Bearbeitung, die Art der Personendaten, die Kategorien betroffener Personen sowie die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen. Der Vertrag oder das Gesetz sieht insbesondere vor, dass der Auftragsbearbeiter: nur auf Weisung des Verantwortlichen handelt; den Verantwortlichen mit geeigneten Mitteln dabei unterstützt, die Einhaltung der Bestimmungen über die Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten; alle Personendaten nach Abschluss der Erbringung der Bearbeitungsleistungen – nach Wahl des Verantwortlichen – zurückgibt bzw. löscht und bestehende Kopien vernichtet (sofern keine gegenteiligen gesetzlichen Verpflichtungen bestehen); und dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der vertrags- oder gesetzesgemässen Pflichten zur Verfügung stellt.

Artikel 6 Absatz 2 E-VDSG entspricht Artikel 22 Absatz 3 VDSG, wobei der Begriff «Dritter» durch «Auftragsbearbeiter» ersetzt wird und nun alle Verantwortlichen erfasst sind. Auch in diesem Absatz wurden einige rein formelle Anpassungen vorgenommen.

Absatz 3 präzisiert die Modalitäten im Fall, dass der Auftragsbearbeiter seinerseits die Datenbearbeitung an Dritte übertragen will. Er betrifft nur die Bundesorgane. Entsprechend dem Regelungskonzept des Bundesrates zum Umfang der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (siehe Ziff. 2.3 der Botschaft vom 15. September 2017) wird vorgeschlagen, die Anforderung von Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 im gesamten öffentlichen Sektor umzusetzen, weil es sich dabei nicht um eine spezifische Bestimmung für die Schengener Zusammenarbeit im Strafrechtsbereich handelt. Wie in der Botschaft des Bundesrates festgehalten (BBI 2017 6941, 7032), ist der Verantwortliche im Privatsektor nicht an dieses Formerfordernis gebunden. Er hat jedoch ein Interesse daran, die Genehmigung zu dokumentieren, da er deren Vorliegen nachweisen können muss. Artikel 9 Absatz 3 nDSG sieht vor, dass der Auftragsbearbeiter die Datenbearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung durch den Verantwortlichen an Dritte übertragen kann. Wie aus der Botschaft vom 15. September 2017¹³ (Ziff. 9.1.3.1) hervorgeht, ist der Bundesrat beauftragt, in der Verordnung festzulegen, dass die Genehmigung im öffentlichen Sektor, entsprechend den Anforderungen von Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680, schriftlich erfolgen muss. Gemäss dieser Bestimmung müssen Schengen-Staaten vorsehen, dass der Auftragsbearbeiter ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen keinen weiteren Auftragsbearbeiter in Anspruch nehmen kann. Es ist darauf hinzuweisen, dass die schriftliche Form die elektronische Form einschliesst.

Art. 7 Information an die Datenschutzberaterin oder den Datenschutzberater des Bundesorgans

Nach dieser Bestimmung, die nur für das Bundesorgan gilt, ist dieses verpflichtet, die Datenschutzberaterin oder den Datenschutzberater über den Abschluss eines Vertrags mit einem Auftragsbearbeiter oder die Genehmigung zur Übertragung der Datenbearbeitung an einen Dritten zu informieren. Die Auftragsbearbeitung birgt in der Regel erhöhte Risiken für den

_

¹³ BBI **2017** 6941, 7032

Schutz der Daten der betroffenen Personen. Zudem muss das Bundesorgen die Datenschutzberaterin oder den Datenschutzberater über Probleme bei der Einhaltung von gesetzlichen oder vertraglichen Datenschutzvorschriften informieren.

4.1.3 Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland

Entsprechend der Systematik des Gesetzes wurden die Bestimmungen zur Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland bei den allgemeinen Bestimmungen im 1. Kapitel platziert. Mehrere Begriffe im Zusammenhang mit der Datenbekanntgabe ins Ausland sind zu präzisieren. Im E-VDSG dienen hierzu fünf verschiedene Artikel: Ein erster Artikel konkretisiert die Kriterien, die der Bundesrat zu berücksichtigen hat, um bestimmen zu können, ob ein Staat oder ein internationales Organ einen angemessenen Schutz gewährleistet; ein zweiter Artikel legt dar, was die Datenschutzklauseln in einem Vertrag und die spezifischen Garantien zur Gewährleistung eines geeigneten Datenschutzes regeln müssen; in einem dritten Artikel geht es um die Standarddatenschutzklauseln; ein vierter Artikel konzentriert sich auf verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften. Aufgrund der in Artikel 16 Absatz 3 nDSG dem Bundesrat zugewiesenen Kompetenz werden in einer letzten Bestimmung weitere geeignete Garantien vorgesehen.

Art. 8 Beurteilung der Angemessenheit des Datenschutzes eines ausländischen Staates oder eines internationalen Organs

Sind bestimmte Kriterien erfüllt, kann der Bundesrat entscheiden, dass ein Staat (bzw. ein Gebiet, ein oder mehrere spezifische Sektoren in einem Staat) oder ein internationales Organ einen angemessenen Schutz gewährleistet.

Bevor auf die einzelnen Faktoren eingegangen wird, die der Bundesrat im Hinblick auf seinen Angemessenheitsentscheid zu berücksichtigen hat, muss zunächst präzisiert werden, was unter «Gebiet» und «spezifischer Sektor» zu verstehen ist. Es kann, vor allem auch bei Bundesstaaten, vorkommen, dass die Gesetzgebung eines Bundesstaates keinen angemessenen Schutz gewährleistet, aber einer seiner Gliedstaaten über eine in seinem Gebiet geltende angemessene Datenschutzregelung verfügt. Der Begriff «spezifischer Sektor» lässt sich am Beispiel von Kanada veranschaulichen. Die Europäische Kommission hat Kanada eine «teilweise» Angemessenheit zuerkannt, weil aufgrund einer spezifischen Datenschutzgesetzgebung für den privaten Sektor nur in diesem Sektor ein angemessener Schutz festgestellt werden könne. 14 Bis Juli 2020 galt dasselbe für die USA. Der Privacy Shield CH-USA liess nur den freien Datentransfer in Unternehmen zu, die sich zur Einhaltung der verbindlichen Grundsätze des Datenschutzschildes verpflichtet hatten. 15 Zu nennen sind weitere spezifische Sektoren wie der Finanz- oder Versicherungssektor oder die Datenbearbeitung durch

Entscheidung 2002/2/EG der Kommission vom 20. Dezember 2001 gemäss der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Datenschutzes, den das kanadische Personal Information Protection and Electronic Documents Act bietet, ABI. L 2 vom 4.1.2002, S. 13. Siehe im selben Sinn die Bemerkung des EDÖB zu Kanada in der Liste der Staaten, deren Gesetzgebung einen angemessenen Datenschutz gewährleistet: https://www.edoeb.admin.ch/dam/edoeb/de/dokumente/2020/staaten-liste.pdf.download.pdf/20200908 Staatenliste d.pdf.

Nachdem der EuGH am 16. Juli 2020 den Privacy Shield EU-USA für ungültig erklärt hatte (Urteil «Schrems II»), hat der EDÖB in seiner Staatenliste den Verweis auf einen «angemessenen Datenschutz unter bestimmten Bedingungen» für die USA gestrichen. Siehe dazu die Medienmitteilung des EDÖB (https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-80318.html) und seine Stellungnahme (https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/64258.pdf).

Auftragsbearbeiter.¹⁶ Der Begriff des internationalen Organs wurde in der Botschaft zum Datenschutzgesetz präzisiert. Er bezieht sich auf «alle internationalen Institutionen, seien dies Organisationen oder Gerichte» (BBI *2017* 6941, 7038)¹⁷.

Beim Entscheid, ob ein Staat (bzw. ein Gebiet oder ein spezifischer Sektor) oder ein internationales Organ einen angemessenen Schutz gewährleistet, müssen namentlich folgende Kriterien berücksichtigt werden (Art. 8 Abs. 1 E-VDSG):

- die internationalen Verpflichtungen des betroffenen Staates oder des internationalen Organs im Bereich des Datenschutzes (Abs. 1 Bst. a);
- die Achtung der Menschenrechte (Abs. 1 Bst. b);
- die geltende Gesetzgebung zum Datenschutz sowie deren Umsetzung und die einschlägige Rechtsprechung (Abs. 1 Bst. c);

Diese drei ersten Aspekte beziehen sich unter anderem auf die Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die einschlägigen allgemeinen und Spezialgesetzgebungen des Staates in Bereichen wie öffentliche Gesundheit, Verteidigung, nationale Sicherheit und Strafecht oder betreffend den Zugang öffentlicher Stellen zu Personendaten.

die wirksame Gewährleistung der Rechte der betroffenen Personen und des Rechtsschutzes (Abs. 1 Bst. d);

Hier ist nicht nur zu prüfen, ob die betroffenen Personen in einer gesetzlichen Grundlage vorgesehene Rechte haben, sondern auch sicherzustellen, dass diese Rechte tatsächlich umgesetzt werden.

das wirksame Funktionieren von einer oder mehreren unabhängigen Behörden, die im betroffenen Staat mit dem Datenschutz beauftragt sind oder denen ein internationales Organ untersteht und die über ausreichende Befugnisse und Kompetenzen verfügen. In diesem Sinne müssen die Mindestanforderungen des revidierten Übereinkommens SEV 108 erfüllt sein (Abs. 1 Bst e).

Der Bundesrat kann auch eine Beurteilung des Schutzniveaus berücksichtigen, welche von einer ausländischen Behörde, die für den Datenschutz zuständig ist (und zu einem Staat mit einem angemessenen Schutzniveau gehört) oder von einem internationalen Organ vorgenommen wurde (Abs. 2). Als internationales Organ im Sinne dieses Absatzes kann unter anderem der mit dem revidierten Übereinkommen SEV 108 eingesetzte Ausschuss der Vertragsparteien gelten. Auch Beurteilungen, welche die Europäische Kommission vorgenommen hat, können als Informationsquelle dienen.

Artikel 8 E-VDSG sieht auch vor, dass das Schutzniveau des betroffenen Staates oder internationalen Organs periodisch neu beurteilt wird (Abs. 3). Ergibt sich aus einer solchen Beurteilung oder aus anderen verfügbaren Informationen, dass ein Staat oder ein internationales Organ kein angemessenes Schutzniveau mehr gewährleistet, muss der Bundesrat seinen Entscheid gemäss Artikel 16 Absatz 1 nDSG ändern, sistieren oder aufheben. Im Fall der

Vgl. De Terwangne, Cécile / Gayrel, Claire, Le RGPD et les transferts internationaux de données à caractère personnel, in: Le règlement général sur la protection des données (RGPD/GDPR): analyse approfondie, Cahiers du CRIDS; No. 44, 2018, S. 297 (http://www.crid.be/pdf/public/8344.pdf).

Die oben zitierten Autorinnen nennen beispielsweise die Welt-Anti-Doping-Agentur in Montreal, an die besonders schützenswerte Daten zur Gesundheit der Leistungssportlerinnen und -sportler übermittel werden. De Terwangne, Cécile / Gayrel, Claire, S. 296.

Vereinigten Staaten zum Beispiel sah sich der EDÖB nach dem Urteil «Schrems II» des EuGH im Juli 2020 veranlasst, seine Haltung bezüglich dieses Staates zu revidieren (und die Liste anzupassen), weil diese Information «verfügbar» war. Erachtet er es als notwendig, kann der Bundesrat die Liste der Staaten und internationalen Organe umgehend ändern, und zwar aufgrund von Artikel 7 Absatz 3 PublG¹⁸, der dringliche Veröffentlichungen erlaubt. Der neue Entscheid hat keine Auswirkungen auf bereits erfolgte Datenbekanntgaben (Abs. 4).

Absatz 5 sieht vor, dass die Staaten (bzw. die Gebiete oder spezifischen Sektoren) und die internationalen Organe, bei denen der Bundesrat ein angemessenes Schutzniveau festgestellt hat, im Anhang zur Verordnung aufgeführt sind. Wie in der Botschaft vorgeschlagen¹⁹, handelt es sich somit um eine Positiv-Liste. Ist ein Staat darin nicht aufgeführt, bedeutet dies nicht unbedingt, dass seine Datenschutzgesetzgebung keinen angemessenen Schutz gewährleistet. Es kann auch sein, dass der Bundesrat die Gesetzgebung einfach noch nicht geprüft hat. Dieses Vorgehen weicht ein wenig von dem des EDÖB ab. Der EDÖB hat nämlich bis anhin bei jedem einzelnen Staat angegeben, ob er über einen angemessenen Schutz für natürliche Personen, einen angemessenen Schutz unter bestimmten Voraussetzungen oder einen ungenügenden Schutz verfügt.

Im sechsten und letzten Absatz wird präzisiert, dass der EDÖB vor jedem Entscheid über die Angemessenheit konsultiert wird.

Art. 9 Datenschutzklauseln und spezifische Garantien

Artikel 16 Absatz 2 nDSG schreibt vor, dass in Fällen, in denen kein Entscheid des Bundesrates vorliegt, Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden dürfen, wenn ein geeigneter Datenschutz gewährleistet ist. Im privaten Sektor kann dieser durch eine Datenschutzklausel in einem Vertrag zwischen dem Verantwortlichen oder dem Auftragsbearbeiter und seiner Vertragspartnerin oder seinem Vertragspartner gewährleistet sein (Bst. b), im öffentlichen Sektor durch spezifische Garantien, die das zuständige Bundesorgan erarbeitet hat (Bst. c).

Anders als bei den übrigen in Absatz 2 genannten Instrumenten müssen die Verantwortlichen und die Auftragsbearbeiter diese Garantien nicht vom EDÖB genehmigen lassen, sondern ihm diese vor der Datenbekanntgabe ins Ausland nur mitteilen. Es besteht ein gewisses Risiko, dass die Verantwortlichen und die Auftragsbearbeiter das Schutzniveau, das mit diesen Garantien erreicht werden soll, unterschiedlich beurteilen, wobei dies für den privaten Sektor ebenso gilt wie für den öffentlichen Sektor.

Der Bundesrat erachtet es deshalb als angezeigt, bestimmte Datenschutzstandards festzulegen, und präzisiert in Artikel 9 Absatz 1 E-VDSG, was diese Datenschutzklauseln oder spezifischen Garantien mindestens regeln müssen. Es handelt sich um folgende Punkte: die Anwendung der Grundsätze der Rechtmässigkeit, von Treu und Glauben, der Verhältnismässigkeit, der Zweckbindung und der Richtigkeit (Bst. a); die Kategorien der bekanntgegebenen Personendaten und der betroffenen Personen (Bst. b); die Art und der Zweck der Bekanntgabe von Personendaten (Bst. c); die Namen der Staaten, in die Personendaten bekanntgeben werden (Bst. d); die Namen der internationalen Organe, denen Personendaten bekanntgegeben werden (Bst. e); die Anforderungen an die Aufbewahrung, die Löschung und

¹⁸ SR **170.512**

¹⁹ BBI **2017** 7038

Vernichtung von Personendaten (Bst. f); die zur Bearbeitung der Daten berechtigten Empfängerinnen und Empfänger (Bst. g); die Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit (Bst. h); die Anforderungen an eine Bekanntgabe von Personendaten an einen anderen ausländischen Staat oder an ein anderes internationales Organ (Bst. i); die Pflicht der Empfängerin oder des Empfängers, die betroffenen Personen über die Bearbeitung zu informieren (Bst. j) und die Rechte der betroffenen Person (Bst. k), namentlich: das Recht, Auskunft über ihre Personendaten zu verlangen (Ziff. 1), das Recht, Widerspruch gegen die Bearbeitung von Personendaten einzulegen (Ziff. 2), das Recht, die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung von Personendaten zu verlangen (Ziff. 3), und das Recht, eine unabhängige Behörde (Datenschutzbehörde oder Gericht) um Rechtsschutz zu ersuchen (Ziff. 4).

Alle diese Punkte leiten sich aus dem nDSG ab. Absatz 2 sieht zudem vor, dass der Verantwortliche, wenn er Personendaten ins Ausland bekanntgibt, angemessene Massnahmen trifft, um sicherzustellen, dass die Empfängerin oder der Empfänger die Datenschutzklauseln in einem Vertrag oder die spezifischen Garantien beachtet. Gemäss diesem Absatz, der im Wesentlichen Artikel 6 Absatz 4 VDSG entspricht, lässt sich somit sicherstellen, dass die Empfängerin oder der Empfänger der bekanntgegebenen Daten den in der Schweiz geltenden datenschutzrechtlichen Rahmen einhält.

Ein dritter Absatz übernimmt Artikel 6 Absatz 2 VDSG zur Informationspflicht des Verantwortlichen. Er wird nur redaktionell angepasst, indem insbesondere der Ausdruck «Inhaber der Datensammlung» ersetzt wird.

Art. 10 Standarddatenschutzklauseln

Wie bei der Datenbekanntgabe ins Ausland, die sich auf Datenschutzklauseln in einem Vertrag und auf spezifische Garantien stützt, sind auch bei der Datenbekanntgabe mittels Standarddatenschutzklauseln (Art. 16 Abs. 2 Bst. d nDSG) die schweizerischen Datenschutzvorschriften einzuhalten. So präzisiert Artikel 10 Absatz 1 E-VDSG, der Artikel 6 Absatz 4 VDSG entspricht, dass der Verantwortliche angemessene Massnahmen treffen muss, um sicherzustellen, dass die Empfängerin oder der Empfänger die Standardklauseln tatsächlich beachtet. Im Kommentar des Bundesamtes für Justiz zur VDSG²⁰ wird diese Sorgfaltspflicht wie folgt präzisiert: «Die Angemessenheit der geforderten Massnahmen richtet sich nach den Umständen im konkreten Fall und dem Stand der Technik. Geht es um besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, sind die Anforderungen höher, als wenn es um einfache Personendaten geht.» Der Begriff «Persönlichkeitsprofile» wird im nDSG zwar nicht mehr verwendet, die Erläuterung ist jedoch weiterhin relevant zum Verständnis, dass die Massnahmen den konkreten Umständen angepasst sein müssen.

Zudem präzisiert Artikel 10 Absatz 2 E-VDSG den Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d nDSG, wonach die Standarddatenschutzklauseln, die von einer privaten Person oder von einem Bundesorgan erarbeitet werden können, dem EDÖB vorzulegen sind. So trifft dieser, innert der Frist nach Artikel 4 der Verordnung vom 25. Mai 2011²¹ über Grundsätze und Ordnungs-

²⁰ Vgl. Kommentar BJ, 5.2.

²¹ SR **172.010.14**

fristen für Bewilligungsverfahren (OrFV), eine Verfügung im Sinne von Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968²² über das Verwaltungsverfahren (VwVG) und veröffentlicht auf seiner Website eine Liste der Standarddatenschutzklauseln, die er genehmigt, ausgestellt oder anerkannt hat.

Art. 11 Verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften

Verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften gelten für alle Unternehmen, die zum selben Konzern gehören, und müssen von diesen eingehalten werden. Diese Vorschriften müssen nicht nur die in Artikel 9 Absatz 1 E-VDSG genannten Punkte umfassen, sondern auch Angaben zur Organisation und die Kontaktdaten des Konzerns und jeder seiner Einheiten sowie Angaben zu den Massnahmen, die innerhalb des Konzerns getroffen wurden, um die Einhaltung der unternehmensinternen Vorschriften zu gewährleisten.

Diese verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften sind gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe e nDSG überdies dem EDÖB vorzulegen, der innert der Frist nach Artikel 4 OrFV eine Verfügung im Sinne von Artikel 5 VwVG trifft.

Art. 12 Verhaltenskodizes und Zertifizierungen

Gemäss Artikel 16 Absatz 3 nDSG kann der Bundesrat andere geeignete Garantien vorsehen, welche die Datenbekanntgabe ins Ausland ermöglichen. So lässt sich ein geeigneter Datenschutz auch durch einen Verhaltenskodex oder eine Zertifizierung gewährleisten (Abs. 1).

Mit dieser neuen Massnahme erhalten Unternehmen einen Anreiz, einen solchen Kodex einzuführen oder ihre Systeme, Produkte oder Dienstleistungen zertifizieren zu lassen. Wie bei den Standarddatenschutzklauseln und den verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften wird aus Gründen der Kohärenz auch bei den Verhaltenskodizes bestimmt, dass diese vom EDÖB genehmigt werden müssen (Abs. 2). Denn diese Instrumente sind auf ihre Tauglichkeit zu prüfen. Sie müssen mindestens die Punkte umfassen, die bei den Datenschutzklauseln in einem Vertrag und bei den spezifischen Garantien verlangt werden. Deshalb wird auf Artikel 9 Absatz 1 E-VDSG verwiesen. Die Genehmigung der Verhaltenskodizes durch den EDÖB steht nicht im Widerspruch zu Artikel 11 nDSG, der in allgemeiner Weise vorsieht, dass der EDÖB zu den ihm vorgelegten Verhaltenskodizes Stellung nimmt, aber diese nicht genehmigt. Im konkreten Fall, in dem ein Verantwortlicher sich bei der Datenbekanntgabe ins Ausland auf seinen Verhaltenskodex stützt, ist es wie bei den Standarddatenschutzklauseln und den verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften angezeigt, dass der EDÖB dieses Instrument genehmigt. Gemäss der Verordnung vom 28. September 2007²³ über die Datenschutzzertifizierungen müssen ausschliesslich ausländische Zertifizierungen vom EDÖB anerkannt werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Zertifizierung nicht den Anforderungen der Verordnung über die Datenschutzzertifizierungen entsprechen muss.

Zudem muss der Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter, der sich in einem Drittland befindet, die verbindliche und durchsetzbare Verpflichtung eingehen, die im Verhaltenskodex oder in der Zertifizierung enthaltenen Massnahmen anzuwenden (Abs. 3).

²² SR **172.021**

²³ SR **235.13**

Die Artikel 5 und 7 VDSG werden nicht übernommen. Erstere Bestimmung wurde in das nDSG (Art. 18) eingefügt. Die zweite, die dem EDÖB die Kompetenz zuwies, eine Liste der Staaten mit einem angemessenen Datenschutzniveau zu erstellen, ist überholt, weil neu der Bundesrat diese Kompetenz hat (Art. 16 Abs. 1 nDSG).

4.2 Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsbearbeiters

Art. 13 Modalitäten der Informationspflichten

Abs. 1

Die Informationspflicht des Verantwortlichen und des Auftragsbearbeiters ist in Artikel 19 nDSG verankert. Ausnahmen und Einschränkungen sind in Artikel 20 nDSG festgelegt. Artikel 19 Absatz 1 nDSG sieht vor, dass die betroffene Person «angemessen» informiert werden muss. Dies bedeutet, dass die Informationen soweit möglich in präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form mitgeteilt werden. Mit anderen Worten muss der Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter bei der Wahl der Informationsform sicherstellen, dass die betroffene Person die wichtigsten Informationen stets auf der ersten Kommunikationsstufe erhält. Erfolgt die Kommunikation zum Beispiel über eine Internetseite, kann eine gute Praxis darin bestehen, dass alle wesentlichen Informationen auf einen Blick verfügbar sind. Um weitere Informationen zu erhalten, kann die betroffene Person danach auf diese zuerst angezeigten Informationen klicken, worauf sich ein Fenster mit detaillierteren Angaben öffnet. Es ist allerdings festzuhalten, dass die Kommunikation über eine Website nicht immer genügt: Die betroffene Person muss wissen, dass sie die Informationen auf einer bestimmten Website findet. Findet die Kommunikation in einem telefonischen Setting statt, können die Informationen durch eine natürliche Person mündlich mitgeteilt und allenfalls durch einen Link zu einer Website ergänzt werden. Bei aufgezeichneten Informationen muss die betroffene Person die Möglichkeit haben, sich ausführlichere Informationen anzuhören. In einer «realen» Umgebung, in der eine Person mit einem Videoüberwachungssystem oder einer Drohne gefilmt werden kann, muss beispielsweise durch einen sichtbaren Hinweis oder eine Informationskampagne darauf aufmerksam gemacht werden.

Abs. 2

Um Informationen klar und verständlich zu vermitteln, können ihnen Piktogramme beigefügt werden. Piktogramme können die für die betroffenen Personen notwendigen Informationen ergänzen, um deren Transparenz zu erhöhen, doch dürfen sie das Mitteilen der Informationen nicht ersetzen. Die Verordnung präzisiert noch, dass Piktogramme, die in elektronischer Form dargestellt werden, maschinenlesbar sein müssen. Das heisst, die verwendete Software muss die in solchen Formaten vorliegenden Informationen leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können. Dies ermöglicht unter anderem den Vergleich verschiedener Dokumente sowie allgemein eine gewisse Automatisierung.

Die Ausnahmen von der Informationspflicht, insbesondere die nach Artikel 20 Absatz 2 nDSG, bedürfen keiner weitergehenden Präzisierung. Denn bereits in der Botschaft wird anhand von Beispielen erläutert, was unter einer «nicht möglichen» Information oder einem «unverhältnismässigen Aufwand» für den Verantwortlichen oder den Auftragsbearbeiter zu verstehen ist (vgl. BBI 2017 7053 ff.).

Artikel 13 Absätze 1 und 2 sind auch anwendbar auf die Informationspflicht bei automatisierten Einzelentscheiden gemäss Artikel 21 nDSG.

Art. 14 Informationspflicht der Bundesorgane bei der systematischen Beschaffung von Personendaten

Die Regelung entspricht dem geltenden Artikel 24 VDSG: Ist die betroffene Person nicht zur Auskunft verpflichtet, so muss das verantwortliche Bundesorgan diese auf die Freiwilligkeit ihrer Auskunftserteilung hinweisen. Entsprechend der Regelung des Artikels 24 VDSG gilt diese Pflicht ebenfalls einzig für die systematische Beschaffung von Personendaten, insbesondere mittels Fragebogen. Sie betrifft insbesondere den Bereich der Statistik und Forschung.

Art. 15 Information bei der Bekanntgabe von Personendaten

Diese Bestimmung entspricht den Artikeln 12 und 26 VDSG und betrifft die Zuverlässigkeit der bekanntgegebenen Personendaten. Nebst der «Aktualität» und der «Zuverlässigkeit» der Personendaten wird in Artikel 15 neu die «Vollständigkeit» erwähnt. Zur Sicherstellung der Datenqualität müssen die Daten aktuell, zuverlässig und vollständig (d. h. weder nur teilweise vorhanden noch lückenhaft) sein. Die Bestimmung wird so an Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 angepasst. Aufgrund der Systematik des nDSG gilt sie sowohl für Privatpersonen als auch für Bundesorgane und ergänzt Artikel 6 Absatz 5 nDSG.

Art. 16 Information über die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung sowie die Einschränkung der Bearbeitung von Personendaten

Gemäss Artikel 16 E-VDSG hat der Verantwortliche Empfängerinnen und Empfänger, denen er Personendaten bekanntgegeben hat, unverzüglich über die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung sowie die Einschränkung der Bearbeitung von Personendaten zu benachrichtigen, ausser die Benachrichtigung ist unmöglich oder mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden. Die Regelung wurde in Anlehnung an Artikel 19 DSGVO konzipiert. Die Vorgaben von Artikel 16 Absätze 5 und 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 wurden hingegen im sektoriellen Recht bereits umgesetzt. Ziel der Regelung ist es insbesondere, sicherzustellen, dass keine widersprechenden Datenbestände bestehen. Die Pflicht des Verantwortlichen nach Artikel 16 ergänzt die Rechte der betroffenen Personen nach Artikel 32 Absatz 4 und 41 Absatz 2 Buchstabe b nDSG: Der Verantwortliche ist aufgrund des E-VDSG verpflichtet, die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung sowie die Einschränkung der Bearbeitung von Personendaten Empfängerinnen und Empfängern mitzuteilen. Unterlässt er diese Mitteilung, so kann die betroffene Person ihre Rechte nach dem nDSG geltend machen.

Art. 17 Überprüfung einer automatisierten Einzelentscheidung

Gemäss Artikel 21 Absatz 2 nDSG hat eine betroffene Person Anspruch darauf, bei einer automatisierten Einzelentscheidung auf Antrag ihren Standpunkt darzulegen und eine Überprüfung durch eine natürliche Person zu verlangen. Damit die betroffene Person nicht von der Ausübung ihrer Rechte abgeschreckt wird, wird vorliegend festgehalten, dass die betroffene Person nicht aufgrund des Umstandes benachteiligt werden darf, dass sie verlangt, ihren Standpunkt darzulegen oder dass eine natürliche Person die Entscheidung überprüft. Dabei ist der Begriff der Benachteiligung weit zu verstehen und erfasst z. B. finanzielle und soziale Benachteiligungen sowie administrative Erschwernisse (Schikanen).

Art. 18 Form und Aufbewahrung der Datenschutz-Folgenabschätzung

Die Norm konkretisiert die Modalitäten der Datenschutz-Folgenabschätzung im Sinne von Artikel 22 nDSG, nämlich deren Form und Aufbewahrungsdauer.

Der erste Satz bestimmt, dass die Datenschutz-Folgenabschätzung in verständlicher Form schriftlich festzuhalten ist. Die Schriftform umfasst insbesondere Dokumente in Papier- oder elektronischer Form. Sie ist insbesondere für den Nachweis von Bedeutung, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgt ist.

Der zweite Satz betrifft die Aufbewahrungsdauer. Der Grund für die Aufbewahrung der Datenschutz-Folgenabschätzung über die Vornahme der Datenbearbeitung hinaus besteht darin, dass sie ein zentrales datenschutzrechtliches Instrument darstellt. Sie kann insbesondere bei der Abklärung von Verletzungen der Datensicherheit oder der Beurteilung der Strafbarkeit eines Verhaltens von Bedeutung sein. So gibt die Datenschutz-Folgenabschätzung darüber Auskunft, wie die Risiken für die Persönlichkeit oder die Grundrechte bewertet wurden und welche Massnahmen getroffen wurden. Bei Bundesorganen, die grundsätzlich nur gestützt auf Rechtsgrundlagen Daten bearbeiten können, kann es aufgrund der Beständigkeit gewisser Rechtsgrundlagen vorkommen, dass eine Datenschutz-Folgeabschätzung über einen sehr langen Zeitraum aufzubewahren ist (z. B. mehrere Jahrzehnte).

Im Falle der Bundesorgane wird weiter zu regeln sein, wie die Datenschutz-Folgenabschätzung zeitlich mit dem Gesetzgebungsverfahren zur Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Datenbearbeitung zu koordinieren ist. Es soll vorgesehen werden, dass die Bundesorgane die Datenschutz-Folgenabschätzung zusammen mit den Erlassentwürfen dem Antrag an den Bundesrat beifügen müssen und sie die Resultate der Datenschutz-Folgenabschätzung in der Botschaft des Bundesrats festhalten müssen. Da die Regelung aber nur Weisungscharakter innerhalb der Bundesverwaltung aufweist, ist sie nicht auf Verordnungsstufe zu regeln. Es ist geplant, die Regelung in den Richtlinien für Bundesratsgeschäfte («roter Ordner») und im Botschaftsleitfaden umzusetzen.

Art. 19 Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

Artikel 24 Absatz 2 nDSG enthält die Mindestanforderungen an eine Meldung des Verantwortlichen von Verletzungen der Datensicherheit an den EDÖB: Dazu gehört die Art der Verletzung der Datensicherheit, deren Folgen und die ergriffenen oder vorgesehenen Massnahmen. Der Inhalt dieser Meldung an den EDÖB wird in Artikel 19 Absatz 1 E-VDSG weiter präzisiert. Dabei ist zu beachten, dass die Meldung an den EDÖB gemäss Artikel 24 Absatz 1 nDSG auf Verletzungen der Datensicherheit beschränkt ist, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führen. Die Formulierung «voraussichtlich» macht dabei deutlich, dass auch in Zweifelsfällen, in welchen das Vorliegen eines hohen Risikos nicht ausgeschlossen werden kann, eine Meldung zu erfolgen hat.

Absatz 1 enthält folgenden Katalog an Angaben: Nebst der bereits im Gesetz erwähnten Art der Datensicherheitsverletzung (Bst. a), ist weiter vorgesehen, dass, soweit möglich, auch der Zeitpunkt und die Dauer der Datensicherheitsverletzung mitgeteilt werden muss (Bst. b). Somit wird für den EDÖB überprüfbar, ob der Verantwortliche seine Pflicht, ihm die Meldung so rasch als möglich zukommen zu lassen, wahrgenommen hat. Weiter müssen, soweit möglich, auch die Kategorien und ungefähre Anzahl der Personendaten, die von der Verletzung der Datensicherheit betroffen sind (Bst. c), gemeldet werden sowie die Kategorien und ungefähre Anzahl der betroffenen Personen (Bst. d). Diese Informationen sind von grundsätzlicher Bedeutung, damit das Ausmass der Verletzung abgeschätzt werden kann. Dabei ist insbesondere erforderlich, dass bekannt ist, welche Kategorien von Personendaten von der Verletzung betroffen sind (z. B. Adressen, Kreditkartenformationen, Gesundheitsdaten), damit die Ausführungen zu den Folgen, Risiken und Massnahmen überhaupt nachvollziehbar sind. Im Zusammenhang mit der Meldung von Folgen und Risiken für die betroffenen Personen

(Bst. e) und den vom Verantwortlichen getroffenen Massnahmen (Bst. f), muss der Verantwortliche bei der Information an die betroffene Person unter anderem auch Ausführungen dazu machen, welche Kategorien von Personendaten in ihrem Fall von der Verletzung betroffen sind und welche konkreten Massnahmen die betroffene Person selbst vorsehen kann (z. B. unverzügliche Passwortänderung, falls Anmeldedaten entwendet wurden oder Kreditkartensperre). Schliesslich muss der Verantwortliche den Namen und die Kontaktdaten einer Ansprechperson melden (Bst. g), welche als Anlaufstelle für die Kommunikation mit dem EDÖB als auch den betroffenen Personen fungiert.

Absatz 2 ermöglicht es dem Verantwortlichen, dem EDÖB die Informationen schrittweise zur Verfügung zu stellen, falls es dem Verantwortlichen nicht möglich sein sollte bei Entdeckung der Verletzung der Datensicherheit bereits alle Informationen gemäss Absatz 1 zu liefern. Da der Verantwortliche die Meldung gemäss Artikel 24 Absatz 1 nDSG «so rasch als möglich» abzusetzen hat, wird in der Praxis insbesondere bei den Informationen nach Absatz 1 Buchstaben b–d regelmässig das Problem auftreten, dass diese unmittelbar nach Entdeckung der Verletzung der Datensicherheit häufig noch gar nicht vorliegen. Daher wird es dem Verantwortlichen ermöglicht, dass er in einem ersten Schritt bei der Entdeckung der Verletzung so rasch als möglich nur die ihm bekannten Grundangaben liefert. Sobald ihm die restlichen Informationen vorliegen, die er ohne unangemessene weitere Verzögerung zu beschaffen hat, stellt er diese dem EDÖB schrittweise zur Verfügung.

In Absatz 3 wird festgehalten, welche Angaben der betroffenen Person gemacht werden müssen, falls gemäss Artikel 24 Absatz 4 nDSG eine Information an diese zu erfolgen hat. Weiter muss diese Information – im Vergleich zur Meldung an den Beauftragten – in möglichst einfacher und verständlicher Sprache mitgeteilt werden, da nicht vorausgesetzt werden kann, dass einer durchschnittlichen betroffenen Person der Fachjargon dieser technisch geprägten Materie geläufig ist. Die Meldung an den EDÖB ist dabei inhaltlich etwas breiter gefasst als die Information der betroffenen Personen, da sich Ersterer ein Bild über das Ausmass einer Verletzung der Datensicherheit verschaffen können muss.

Die Meldung erfolgt bei den Bundesorganen durch die Datenschutzberaterin oder den Datenschutzberater (Abs. 4). Die Bundesorgane haben somit durch Weisungen oder andere geeignete Instrumente sicherzustellen, dass die verantwortlichen Fachbereiche die Datenschutzberaterin oder den Datenschutzberater unverzüglich über Verletzungen der Datensicherheit informieren, damit diese oder dieser die Meldung gemäss Artikel 24 Absatz 1 nDSG so rasch als möglich vornehmen kann.

Absatz 5 sieht vor, dass alle mit der gemeldeten Verletzung der Datensicherheit zusammenhängenden Tatsachen, deren Auswirkungen und die ergriffenen Massnahmen zu dokumentieren sind. Die Unterlagen sind dabei ab dem Zeitpunkt der Meldung der Verletzung der Datensicherheit für mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Im Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung der Meldepflicht nach Artikel 24 nDSG ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund von Erfahrungen ausländischer Aufsichtsbehörden bei der Umsetzung der ähnlich ausgestalteten Meldepflicht in Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 eine grosse Anzahl jährlicher Meldungen zu erwarten ist. So hat der Austausch mit dem Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht, dessen Zahlen sich in etwa auf die Schweiz projizieren lassen, ergeben, dass um die 6000 Meldungen pro Jahr eingehen könnten. Damit den Verantwortlichen eine strukturierte Meldemöglichkeit angeboten und die Masse von Meldungen möglichst effizient abgearbeitet werden kann, arbeitet der EDÖB derzeit an der Entwicklung einer webbasierten Meldeoberfläche, voraussichtlich in Form eines interaktiven Formulars. Im Rahmen dieses Projektes prüft der EDÖB derzeit auch die

Möglichkeit eines gemeinsamen Meldeportals zusammen mit anderen Bundesorganen, die ähnliche Meldepflichten oder -möglichkeiten im Bereich der Datensicherheit vorsehen (z. B. die freiwillige Meldung von Cybervorfällen beim NCSC). Mit einem solchen Meldeportal würde sich der Aufwand für den Verantwortlichen reduzieren, falls dieser bei mehreren Bundesstellen Meldungen absetzen muss. Zudem könnte damit die Bereitschaft erhöht werden, auch freiwillige Meldungen zu tätigen, da diese keinen Zusatzaufwand mehr generieren würden.

4.3 Rechte der betroffenen Person

Das Kapitel zu den Rechten der betroffenen Person beinhaltete im E-DSG nur das Auskunftsrecht und dessen Einschränkungen. Das Parlament hat ein Recht auf Datenherausgabe und -übertragung hinzugefügt. Dementsprechend werden in der Verordnung diese beiden Arten von Rechten der betroffenen Person präzisiert.

Im VDSG ist das Auskunftsrecht an verschiedenen Stellen geregelt, je nachdem, ob der private (Art. 1 und 2 VDSG) oder der öffentliche Sektor (Art. 13 und 14 VDSG) betroffen ist. Die Regelungen stimmen weitgehend überein (siehe Art. 13 VDSG), abgesehen von einer Bestimmung über die Auskunftsbegehren an die diplomatischen Vertretungen der Schweiz im Ausland, die nur für den öffentlichen Sektor gilt (Art. 14 VDSG). Nach Absprache mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport wurde der Inhalt von Artikel 14 VDSG im E-VDSG nicht übernommen, weil er nicht mehr aktuell ist. Deshalb wird nun das Auskunftsrecht für beide Sektoren, den privaten und den öffentlichen, im gleichen Kapitel geregelt. Dieses folgt der Systematik des nDSG und schliesst an die Bestimmungen zu den Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsbearbeiters an.

Die verschiedenen Aspekte des Auskunftsrechts verteilen sich neu auf mehrere Artikel. Ein erster Artikel konzentriert sich auf die Modalitäten des Auskunftsrechts, insbesondere die Form der Auskunftserteilung. Ein zweiter Artikel regelt das Auskunftsrecht, wenn mehrere Verantwortliche für die Bearbeitung verantwortlich sind oder wenn Daten von einem Auftragsbearbeiter bearbeitet werden. Ein dritter Artikel legt die Fristen fest, und ein vierter Artikel regelt die Ausnahmen von der Kostenlosigkeit des Auskunftsrechts.

Eine letzte Bestimmung präzisiert, welche Normen auch beim Recht auf Datenherausgabe und -übertragung anwendbar sind.

4.3.1 Auskunftsrecht

Art. 20 Modalitäten

Diese Bestimmung konkretisiert die in Artikel 25 nDSG vorgesehenen Modalitäten des Auskunftsrechts. Sie übernimmt teilweise Artikel 1 Absätze 1–3 VDSG.

Abs. 1

Artikel 20 E-VDSG konzentriert sich in Absatz 1 auf die Form des Auskunftsbegehrens. Im Wesentlichen wird der Inhalt von Artikel 1 Absatz 1 VDSG übernommen, gemäss dem die Person ihr Auskunftsrecht «in der Regel in schriftlicher Form beantragen» muss. Im Kommentar zur VDSG des Bundesamtes für Justiz²⁴ wird bereits präzisiert, dass in bestimmten Fällen und unter Vorbehalt des Einverständnisses des Inhabers der Datensammlung (neu

²⁴ Vgl. Kommentar BJ, 3.1

des Verantwortlichen) die mündliche Form genügt. Der erhöhten Klarheit halber wurde Artikel 20 E-VDSG entsprechend formuliert.

Es kann hier ferner präzisiert werden, dass zur schriftlichen Form auch die elektronische Form gehört.

Abs. 2

Die in Artikel 20 Absatz 2 E-VDSG geregelte Auskunftserteilung erfolgt in der Regel schriftlich, d. h. auf Papier oder elektronisch. Der schriftlichen Form wird zwar der Vorzug gegeben, doch sind andere Formen nicht ausgeschlossen. Die digitale Form umfasst auch auf einem Tonträger gespeicherte Personendaten, wie zum Beispiel Sprachanfragen, die mittels eines Sprachassistenten aufgezeichnet wurden. Wie in Artikel 1 Absatz 3 VDSG vorgesehen, können Personendaten auch an Ort und Stelle eingesehen werden, insbesondere, wenn sie auf verschiedene Dossiers verteilt oder besonders umfangreich sind oder wenn die verlangten Auskünfte der Erläuterung bedürfen. Bei der Einsichtnahme an Ort und Stelle muss die betroffene Person gleichwohl die Möglichkeit haben, eine Fotokopie bestimmter Akten in ihrem Dossier zu verlangen. Die mündliche Mitteilung von Informationen, zum Beispiel am Telefon, ist ebenfalls möglich, sofern die betroffene Person eingewilligt hat.

Diese Dreifachlösung (schriftlich, durch Einsichtnahme an Ort und Stelle oder mündlich) entspricht Artikel 8 Absatz 5 DSG, wobei der bereits in Artikel 1 Absatz 2 VDSG vorgesehene elektronische Weg miteinbezogen wird. Damit wird in einer Rechtsgrundlage festgehalten, was auch das Bundesgericht befürwortet (siehe BGE *141* III 119).

Abs. 3

Werden Personendaten in einer technischen Form geliefert, die für die betroffene Person nicht lesbar und/oder nicht verständlich ist, muss der Verantwortliche imstande sein, ihr ergänzende Erläuterungen zu geben, beispielsweise mündlich.

Abs. 4

Artikel 20 Absatz 4 E-VDSG übernimmt die bereits in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b VDSG vorgesehenen Anforderungen, um die Sicherheit der übermittelten Informationen zu gewährleisten. So muss der Verantwortliche angemessene Massnahmen treffen, um die Identifizierung der betroffenen Person sicherzustellen und die Personendaten der betroffenen Person bei der Auskunftserteilung vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen, egal in welcher Form die Auskunft erteilt wird. Zu denken ist insbesondere an Fälle, in denen die zu erteilenden Auskünfte besonders schützenswerte Personendaten enthalten, die sich beispielsweise auf die Gesundheit beziehen und die bei der Auskunftserteilung in mündlicher oder elektronischer Form nicht hinreichend geschützt wären. Der Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter muss daher die elektronischen Nachrichten verschlüsseln oder einen gesicherten Internetzugang anbieten, wenn die Daten online eingesehen werden können. In solchen Fällen sind die Codes für den Zugriff auf die Informationen der betroffenen Person in einer separaten Nachricht zu übermitteln (z. B. in einer separaten E-Mail oder einer SMS). Die betroffene Person muss bei ihrer Identifizierung mitwirken.

Abs. 5

Die Gründe für eine Verweigerung, Einschränkung oder Aufschiebung der Auskunft sind zu dokumentieren. In der Regel wird diese Dokumentationspflicht am einfachsten dadurch

erfüllt werden können, dass eine Kopie der schriftlichen Antwort an die betroffene Person aufbewahrt wird. Zwar ergeben sich bei privaten Verantwortlichen aus Artikel 26 Absatz 4 nDSG keine Formvorschriften, wie der betroffenen Person eine Verweigerung, Einschränkung oder Aufschiebung der Auskunft mitgeteilt werden muss, jedoch bietet sich aus Beweisgründen eine schriftliche Zustellung an. Im Falle einer mündlichen Auskunft müsste die Dokumentation anderweitig sichergestellt werden (z. B. durch eine Telefonnotiz). Die Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen beträgt mindestens drei Jahre.

Weitere Aspekte

Absatz 4 von Artikel 1 VDSG, der die Frist für die Auskunftserteilung betrifft, wird in einen eigenständigen Artikel umgewandelt (siehe Art. 22 E-VDSG unten). Dasselbe gilt für die Absätze 5 und 6 von Artikel 1 VDSG (siehe Art. 21 E-VDSG unten).

Absatz 7 von Artikel 1 VDSG zur Auskunft über Daten verstorbener Personen wird aufgehoben, weil das Parlament diese Möglichkeit nicht beibehalten wollte. Sie war in Artikel 16 E-DSG vorgesehen, wurde aber von den eidgenössischen Räten gestrichen. Deshalb ist sie auch in der Verordnung nicht wieder aufzunehmen.

Art. 21 Zuständigkeit

Zur Präzisierung der Zuständigkeit in den Fällen, in denen die Daten von mehreren Verantwortlichen zusammen oder von einem oder mehreren Auftragsbearbeitern bearbeitet werden, wurde ein separater Artikel vorgesehen.

Abs. 1

In Absatz 1 wird Absatz 5 von Artikel 1 VDSG übernommen. Er hat allerdings terminologische Änderungen erfahren. So wurde zum Beispiel der Begriff «Inhaber der Datensammlung» durch «Verantwortlicher» ersetzt. Die Ausnahme von der Möglichkeit, bei jedem Verantwortlichen das Auskunftsrecht geltend zu machen, wurde aufgehoben. Somit kann die betroffene Person nun ihr Auskunftsrecht immer und bei jedem Verantwortlichen geltend machen. Ausserdem ist nicht mehr der Fall erfasst, in dem der Verantwortliche nicht «ermächtigt» ist, sondern der Fall, in dem er nicht «zuständig» ist.

Abs. 2

Absatz 2 entspricht Artikel 1 Absatz 6 VDSG. Darin wird der im nDSG (Art. 5 Bst. k) eingeführte Begriff «Auftragsbearbeiter» aufgenommen und der Begriff «Inhaber der Datensammlung» durch «Verantwortlicher» ersetzt. Zur erhöhten Klarheit wurde der Absatz auch umformuliert, der materielle Gehalt der Bestimmung wurde jedoch nicht geändert.

Art. 22 Frist

Artikel 22 E-VDSG übernimmt ohne wesentliche Änderung den vierten Absatz von Artikel 1 VDSG. Er präzisiert den vom Parlament in Artikel 25 nDSG eingefügten Absatz 7, der die bis anhin in der Verordnung vorgesehene Frist von 30 Tagen auf Gesetzesstufe festlegt. Die Präzisierung, wonach der Entscheid über die Beschränkung des Auskunftsrechts begründet werden muss, wurde gestrichen, da diese Bestimmung bereits in Artikel 26 Absatz 4 nDSG aufgenommen wurde. Ferner wird der Begriff «Gesuchsteller» durch «betroffene Person» ersetzt, damit die Terminologie mit dem nDSG übereinstimmt.

Im Wesentlichen bedeutet die Bestimmung, dass der Verantwortliche der betroffenen Person die verlangte Auskunft innert 30 Tagen erteilen oder ihr innert dieser Frist mitteilen muss, das er die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt. Absatz 2 ist nur anwendbar, wenn der Verantwortliche nicht in der Lage ist, die Auskunft innert 30 Tagen seit Eingang des Begehrens zu erteilen (und nicht im Fall, in dem er das Auskunftsrecht im Sinne von Art. 26 nDSG einschränkt): In dem Fall muss der Verantwortliche die Frist mitteilen, in der die Auskunft erfolgen wird.

Art. 23 Ausnahmen von der Kostenlosigkeit

Der Titel der Bestimmung wird gegenüber Artikel 2 VDSG redaktionell geändert.

Buchstabe a von Absatz 1 VDSG, der querulatorische Auskunftsgesuche betrifft, wird aufgehoben. Solche Fälle werden neu im nDSG geregelt, das in Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c vorsieht, dass der Verantwortliche die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben kann, wenn das Auskunftsgesuch offensichtlich querulatorisch ist.

Buchstabe b von Absatz 1 sowie Absatz 2 von Artikel 2 VDSG werden im Wesentlichen beibehalten. Der Ausdruck «ausnahmsweise» wird gestrichen, da in der Sachüberschrift des Artikels bereits von «Ausnahmen» die Rede ist; der Begriff «Gesuchsteller» (neuer Abs. 3) wird aus Gründen der terminologischen Übereinstimmung mit dem nDSG durch «betroffene Person» ersetzt. Der Ausdruck «besonders grosser Arbeitsaufwand» wird durch «unverhältnismässiger Aufwand» ersetzt, damit die Formulierung mit den vom Nationalrat in Artikel 25 Absatz 6 nDSG vorgenommenen Änderungen übereinstimmt. Es stellt zum Beispiel keinen unverhältnismässigen Aufwand dar, wenn der Verantwortliche Zugang zu zahlreichen Personendaten gewähren muss, wenn sein Interesse gerade darin besteht, möglichst viele Daten zu sammeln. Dasselbe gilt, wenn der Arbeitsaufwand gross ist, weil der Verantwortliche nicht strukturiert genug organisiert ist (Missachtung des Grundsatzes «Privacy by Design»; denn gemäss diesem Grundsatz müssen die Verantwortlichen oder Auftragsbearbeiter über ein System verfügen, das einen einfachen Zugang zu den bearbeiteten Daten ermöglicht). Der Betrag von 300 Franken schliesslich bleibt unverändert. Gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise hat sich nämlich der Betrag seit seiner Einführung in der Verordnung nur geringfügig verändert. Zudem soll er auf die betroffene Person nicht abschreckend wirken.

4.3.2 Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung

Art. 24

Dieser Artikel präzisiert, dass verschiedene Anforderungen im Zusammenhang mit dem Auskunftsrecht sinngemäss für das Recht auf Datenherausgabe und -übertragung (Recht auf Datenportabilität) gelten. Das betrifft die Form, in der die betroffene Person die Portabilität ihrer Daten verlangen kann (Art. 20 Abs. 1 E-VDSG), die angemessenen Massnahmen, die getroffen werden müssen, um die Identifizierung der betroffenen Person sicherzustellen und ihre Personendaten bei der Auskunftserteilung vor dem Zugriff unberechtigter Personen zu schützen (Art. 20 Abs. 4 E-VDSG), sowie die Voraussetzungen für die Einschränkung der Portabilität (Dokumentation der Gründe und Aufbewahrungsdauer, Art. 20 Abs. 5 E-VDSG). Dasselbe gilt für die Bestimmungen betreffend den Verantwortlichen, bei dem das Recht auf Datenportabilität geltend gemacht werden kann, wenn es mehrere Verantwortliche gibt (Art. 21 Abs. 1 E-VDSG), oder betreffend die Datenbearbeitung durch einen Auftragsbearbeiter (Art. 21 Abs. 2 E-VDSG). Auch die Bestimmungen zu den Fristen (Art. 22 E-VDSG) und den Ausnahmen von der Kostenlosigkeit (Art. 23 E-VDSG) sind sinngemäss anwendbar.

4.4 Besondere Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch private Personen

Art. 25 Datenschutzberaterin oder Datenschutzberater

In Artikel 10 Absatz 2 nDSG werden in nicht abschliessender Weise zwei Aufgabenbereiche der Datenschutzberaterin oder des Datenschutzberaters eines privaten Verantwortlichen geregelt: Sie oder er schult und berät den privaten Verantwortlichen in Fragen des Datenschutzes (Bst. a) und wirkt beim Vollzug der Datenschutzvorschriften mit (Bst. b). In Artikel 25 E-VDSG werden diese zwei Aufgabenbereiche jeweils konkretisiert. Dabei werden gewisse Regelungen des Artikels 12b VDSG in Artikel 25 E-VDSG aufgenommen.

Abs. 1 Bst. a

Diese Bestimmung wurde mit leichten Anpassungen vom Artikel 12*b* Absatz 1 Buchstabe a VDSG übernommen.

Nach Buchstabe a muss die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater die Bearbeitung von Personendaten sowie deren Voraussetzungen prüfen und dem Verantwortlichen Korrekturmassnahmen empfehlen, wenn sie oder er feststellt, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt wurden. Sie oder er überwacht also die Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung und allfälliger interner Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen. Mit der Ergänzung «sowie deren Voraussetzungen» wird präzisiert, dass die Beraterin oder der Berater auch prüft, ob die internen Datenschutzvorschriften mit der Datenschutzgesetzgebung vereinbar sind. Der Verantwortliche darf gegen die Datenschutzberaterin oder den Datenschutzberater keinesfalls Massnahmen mit Sanktionscharakter ergreifen, wenn diese oder dieser ihre oder seine Aufgabe erfüllt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater, wie der Name bereits suggeriert, als beratende und unterstützende Stelle zu verstehen ist. So ist der Verantwortliche aufgrund seiner Entscheidungskompetenz für die Einhaltung des Datenschutzes insbesondere gegenüber der betroffenen Person allein verantwortlich. Die Aufgabe nach Buchstabe a zieht also grundsätzlich keine Haftung der Datenschutzberaterin oder des Datenschutzberaters nach sich, wenn der Verantwortliche die Datenschutzgesetzgebung verletzt.

Abs. 1 Bst. b

Diese neue Bestimmung konkretisiert die Rolle der Datenschutzberaterin oder des Datenschutzberaters bei der Erstellung von Datenschutz-Folgenabschätzungen.

Aufgrund von Artikel 23 Absatz 4 nDSG kann der private Verantwortliche nach der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung von der Konsultation des EDÖB absehen, wenn er eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater nach Artikel 10 nDSG ernannt und diese oder diesen hinsichtlich der Folgenabschätzung konsultiert hat. Es genügt nicht, ihr oder ihm die Ergebnisse der Folgenabschätzung vorzulegen, nachdem diese durchgeführt worden ist. Denn die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater muss bei der Erstellung der Folgenabschätzung mitwirken. Zudem überprüft sie oder er insbesondere die Risikobewertung sowie die vom Verantwortlichen vorgeschlagenen Massnahmen. Ein solcher Einbezug der Datenschutzberaterin oder des Datenschutzberaters wäre vom Verantwortlichen idealerweise immer vorzusehen, verpflichtend ist er aber nur für den Fall gemäss Artikel 23 Absatz 4 nDSG, wenn von der Konsultation des EDÖB abgesehen werden soll.

Abs. 2 38/87

Dieser Absatz entspricht inhaltlich Artikel 12b Absatz 2 Buchstaben b und c VDSG.

Die Aufzählung, zu welchen Dokumenten die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater Zugang haben muss, wurde dabei der Terminologie im nDSG angepasst. Der Zugang ist dabei nicht uneingeschränkt, sondern es ist nur Zugang zu denjenigen Unterlagen zu geben, welche die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater auch tatsächlich zur Aufgabenerfüllung benötigt. So ist insbesondere der Zugang zu Personendaten nur dann zu gewähren, wenn diese zur Aufgabenerfüllung benötigt werden. Prüft die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater beispielsweise in genereller Weise die internen Datenschutzvorschriften oder Prozesse zur Datenbearbeitung, wird sie oder er in der Regel keine Personendaten einsehen können müssen.

Artikel 12*b* Absatz 2 Buchstabe a VDSG wird dagegen nicht übernommen, weil die darin genannte Anforderung neu im Gesetz vorgesehen ist (Art. 10 Abs. 3 Bst a nDSG).

Aufhebung von Artikel 12a VDSG

Diese Bestimmung wird aufgehoben, da ihr Inhalt neu ins Gesetz (Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c nDSG) aufgenommen wurde.

Art. 26 Ausnahme von der Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten

Aufgrund von Artikel 12 nDSG müssen die Verantwortlichen und die Auftragsbearbeiter je ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten führen. Dieses muss einige Mindestangaben enthalten: die Identität des Verantwortlichen, den Bearbeitungszweck, eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien bearbeiteter Personendaten, die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger, wenn möglich die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer sowie eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit nach Artikel 8 nDSG, und, falls die Daten ins Ausland bekanntgegeben werden, die Angabe des Staates sowie die Garantien nach Artikel 16 Absatz 2 nDSG.

Für manche KMU kann das Führen eines solchen Verzeichnisses einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand bedeuten, im Vergleich zu den möglichen Risiken, welche die Datenbearbeitung für die Persönlichkeit der betroffenen Personen mit sich bringt. Deshalb wird die Möglichkeit eingeräumt, dass der Bundesrat Ausnahmen von der Pflicht zur Führung eines solchen Verzeichnisses vorsieht. Da der Bundesrat aufgrund von Artikel 12 Absatz 5 nDSG Ausnahmen für Unternehmen, einschliesslich Einzelunternehmen, vorsehen kann, ist er dementsprechend auch befugt, diese Ausnahmen bei natürlichen Personen und anderen Rechtseinheiten wie Vereinen und Stiftungen anzuwenden. Dies erscheint angemessen, weil das Führen des Verzeichnisses für sie, ebenso wie für die KMU, einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten könnte.

Artikel 26 konkretisiert somit Artikel 12 Absatz 5 nDSG, indem er bestimmt, für wen diese Ausnahmen gelten und in welchen Fällen die Risiken von Persönlichkeitsverletzungen gering sind (vgl. Botschaft, BBI 2017 7037). Er sieht vor, dass Unternehmen und andere privatrechtliche Organisationen mit weniger als 250 Mitarbeitenden am Anfang eines Jahres (unabhängig vom Beschäftigungsgrad) sowie natürliche Personen von der Pflicht befreit sind, ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten zu führen. Allerdings gilt dies nur, wenn nicht in grossem Umfang besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden (Bst. a) und wenn kein Profiling mit hohem Risiko durchgeführt wird (Bst. b). Mit anderen Worten sind nur KMU,

die Datenbearbeitungen mit hohem Risiko durchführen, verpflichtet, ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten zu führen. Für die Vorgabe in Buchstabe a sei auf die Ausführungen zur gleich ausgestalteten Vorgabe in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a E-VDSG zur Pflicht von privaten Personen zur Erstellung eines Bearbeitungsreglements verwiesen. Natürlich bleibt es auch den KMU, die von der Pflicht ausgenommen sind, nicht verwehrt, freiwillig ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten zu führen. Gerade wenn ein Verantwortlicher regelmässig Personendaten bearbeitet, ist es ein nützliches und einfaches Instrument, um einen Überblick über die Bearbeitungstätigkeiten zu behalten, was dem Verantwortlichen auch die Einhaltung anderer Verpflichtungen, wie etwa der Informationsplicht, erleichtern kann.

4.5 Besondere Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch Bundesorgane

4.5.1 Datenschutzberaterin oder -berater

Die Artikel 27–30 E-VDSG ersetzen Artikel 23 VDSG, der sich mit der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater von Bundesorganen befasst.

Art. 27 Ernennung

Artikel 27 E-VDSG setzt Artikel 10 Absatz 4 nDSG und Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Die Regelung, wonach mehrere Bundesorgane gemeinsam eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater bezeichnen können, soll es insbesondere kleineren Bundesorganen oder Departementen mit zentralisierter Organisationstruktur ermöglichen, sinnvolle und ressourceneinsparende Synergien zu nutzen. Hingegen kann beispielsweise von grösseren Bundesämtern erwartet werden, dass diese für sich alleine über eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater verfügen. Natürlich steht es den Bundesorganen auch offen, mehrere Beraterinnen und Berater zu bezeichnen.

Art. 28 Anforderungen und Aufgaben

Artikel 28 Absatz 1 E-VDSG übernimmt in Buchstabe a die Anforderung des Artikels 12a Absatz 2 letzter Teilsatz VDSG. In Buchstabe b wird – wie bisher in Artikel 12b Absatz 2 Buchstabe a VDSG geregelt und analog zur Regelung bei den privaten Verantwortlichen in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a nDSG – neu für alle Bundesorgane verbindlich vorgesehen (bisher mussten nur diejenigen Bundesorgane die Anforderungen von Art. 12a und Art. 12b VDSG erfüllen, die sich von der Pflicht befreien wollten, ihre Datensammlungen anzumelden, s. Art. 23 Abs. 2 VDSG), dass die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater ihre oder seine Funktion fachlich unabhängig und weisungsungebunden ausübt. Dadurch wird die Rolle der Datenschutzberaterin oder des Datenschutzberaters in den üblicherweise hierarchisch geprägten Bundesorganen gestärkt und institutionalisiert, damit sie oder er ihre oder seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Die Unabhängigkeit der Datenschutzberaterin oder des Datenschutzberaters ist vor allem durch organisatorische Massnahmen sicherzustellen: So ist insbesondere zu verhindern, dass sich die Tätigkeit als Datenschutzberaterin oder -berater negativ auf das Mitarbeitergespräch auswirken kann.

Die Aufgaben der Datenschutzberaterin oder des Datenschutzberaters des Bundesorganes in Absatz 2 wurden terminologisch mit der Bestimmung bei den privaten Verantwortlichen (Art. 25 Abs. 1 E-VDSG) abgestimmt. In Absatz 2 Buchstabe b wird analog zu Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b E-VDSG festgehalten, dass die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater an der Datenschutz-Folgenabschätzung mitwirkt und diese überprüft. Es wird im Gegensatz dazu aber nicht auf Artikel 23 Absatz 4 nDSG verwiesen, da dieser nur für private Verantwortliche gilt. Absatz 2 Buchstabe a ist identisch zu Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a E-VDSG. Es kann daher sinngemäss auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden. Wie

bereits bei der Regelung des privaten Verantwortlichen erwähnt, ist die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater als beratende und unterstützende Stelle zu verstehen und nicht als Überwachungsorgan. In Bezug auf die Prüfung von Bearbeitungen und Empfehlung von Korrekturmassnahmen ist daher darauf hinzuweisen, dass es nicht etwa darum geht, eine aktive Prüfpflicht einzuführen beziehungsweise systematische Kontrollen aller Datenbearbeitungen vorzuschreiben. Vielmehr ist es ausreichend, wenn sie oder er aktiv wird, falls beispielsweise Anfragen der verantwortlichen Stellen zur Prüfung einer Datenbearbeitung vorliegen oder ihr oder ihm Hinweise zugetragen werden, dass Datenschutzvorschriften verletzt worden sind. Natürlich bleibt es aber auch unbenommen, dass die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater proaktiv prüft. Die Aufgabe in Absatz 2 Buchstabe c, Verletzungen der Datensicherheit zu melden, ergibt sich aus Artikel 19 Absatz 4 E-VDSG und wird hier vollständigkeitshalber nochmals festgehalten. Weiter dient die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater gemäss Absatz 2 Buchstabe d als Anlaufstelle für die betroffenen Personen, beispielsweise im Falle eines Auskunftsgesuches nach Artikel 25 nDSG.

Art. 29 Pflichten der Bundesorgane

Artikel 29 Absatz 1 ist ebenfalls identisch zur Regelung bei den privaten Verantwortlichen in Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b E-VDSG. Auch hier kann sinngemäss auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden. Stehen spezialgesetzliche Grundlagen dem Zugang der Datenschutzberaterin oder des Datenschutzberaters zu gewissen Informationen, insbesondere Personendaten, entgegen, gehen diese gemäss dem allgemeinen Grundsatz der lex specialis vor. Gegebenenfalls sind die Personendaten zu schwärzen, sofern die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater für ihre oder seine Aufgabenerfüllung Zugang zu Informationen benötigt, die Personendaten beinhalten.

Absatz 2 wurde neu eingefügt und sieht eine analoge Regelung wie in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d nDSG bei den privaten Verantwortlichen vor. Dadurch soll den betroffenen Personen die Ausübung ihrer Rechte erleichtert werden, indem zumindest eine fachliche Ansprechperson unmittelbar ausfindig gemacht werden kann. Dabei ist es nicht erforderlich, den Namen der Datenschutzberaterin oder des Datenschutzberaters zu veröffentlichen. So genügt es, wenn etwa eine E-Mail-Adresse der fachlich zuständigen Stelle angegeben wird. Weiter sind auch dem EDÖB die Kontaktdaten der Datenschutzberaterin oder des Datenschutzberaters mitzuteilen.

Art. 30 Anlaufstelle des EDÖB

Artikel 30 E-VDSG übernimmt in präzisierter Form den Sinngehalt von Artikel 23 Absatz 3 VDSG. Die Formulierung wurde aber angepasst, da sie als Kontaktbeschränkung missverstanden wurde. Den Bundesorganen soll es unbenommen bleiben, auch über andere Stellen mit dem EDÖB zu verkehren und nicht nur über die Datenschutzberaterin oder den Datenschutzberater. Es ist nicht die Meinung, dass sie oder er als Verbindungsperson für den EDÖB fungiert, sondern als Anlaufstelle, da sie oder er in Fragen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten durch das eigene Bundesorgan über die notwendigen Fachkenntnisse und das interne Wissen verfügt.

4.5.2 Projekte von Bundesorganen zur automatisierten Bearbeitung von Personendaten

Art. 31 Information an die Datenschutzberaterin oder den Datenschutzberater

Die Bestimmung in Artikel 31 E-VDSG stellt eine teilweise Übernahme des Artikels 20 Absatz 2 VDSG dar.

Artikel 20 Absatz 2 VDSG enthält für Bundesorgane bereits heute die Pflicht, alle Projekte zur automatisierten Bearbeitung von Personendaten unverzüglich dem Datenschutzverantwortlichen oder gegebenenfalls dem EDÖB zu melden, damit die Erfordernisse des Datenschutzes sogleich berücksichtigt werden. In Artikel 31 E-VDSG wird die Meldung an den EDÖB nun gestrichen, da jedes Bundesorgan neu über einen Datenschutzberater oder eine Datenschutzberaterin verfügen muss (Art. 27 E-VDSG) und somit die Meldung an den Berater oder die Beraterin aus Sicht des Bundesrats ausreichend ist.

In zeitlicher Hinsicht wird auf Gesetzesebene bereits festgelegt, dass der Grundsatz Datenschutz durch Technik bereits ab Planung eines Projektes zu berücksichtigen ist (Art. 7 nDSG). Dieser Gedanke wird hier aufgenommen. Die Idee hier ist, dass der Datenschutzberater oder die Datenschutzberaterin möglichst frühzeitig in die Projektplanung miteinbezogen wird, so dass er oder sie datenschutzrechtliche Anforderungen rechtzeitig einbringen kann. Dies gilt einerseits für Projekte, die neue automatisierte Bearbeitungen von Personendaten vorsehen, andererseits aber auch für Anpassungen nach Abschluss eines Projekts. So ist die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater beispielsweise auch bei einer Anpassung eines bereits bestehenden Informationssystems miteinzubeziehen, sofern die Anpassung Änderungen an der Bearbeitung von Personendaten mit sich bringt. Der Ausdruck «unverzüglich» wurde durch «rechtzeitig» ersetzt, eine materiell-rechtliche Änderung ist nicht beabsichtigt. Die Information soll nach wie vor so rasch als möglich erfolgen.

Art. 32 Meldung an den EDÖB

In Artikel 32 Absatz 1 E-VDSG wird geregelt, dass das verantwortliche Bundesorgan dem EDÖB die geplanten automatisierten Bearbeitungstätigkeiten zum Zeitpunkt der Projektfreigabe oder des Entscheids zur Entwicklung zu melden hat. Der EDÖB nimmt diese Meldung in das Register der Bearbeitungstätigkeiten gemäss Artikel 56 nDSG auf, welche aber nicht veröffentlicht wird (siehe Art. 43 Abs. 2 E-VDSG). Im Vergleich zur subsidiären Meldung an den EDÖB nach Artikel 20 Absatz 2 VDSG, die auf eine inhaltliche Prüfung der Projekte abzielt, dient die vorliegende Meldung dem EDÖB hingegen zur reinen Übersicht über geplante Projekte, in denen automatisiert Personendaten bearbeitet werden sollen. In erster Linie soll die Meldung es dem EDÖB ermöglichen, sich ein Gesamtbild über die geplanten Projekte verschaffen zu können und so auch seine Ressourcenplanung im Bereich der Beratungstätigkeiten und Begleitung von Gesetzgebungsprojekten optimieren zu können. In diesem Sinn verfolgt Artikel 32 E-VDSG einen anderen Zweck als die Information der Datenschutzberaterin oder des Datenschutzberaters in Artikel 31 E-VDSG.

Wie die Meldung der Verzeichnisse der bereits bestehenden Bearbeitungstätigkeiten gemäss Artikel 12 nDSG, nimmt der EDÖB auch die Meldungen der geplanten Bearbeitungstätigkeiten im Register der Bearbeitungstätigkeiten gemäss Artikel 56 nDSG auf. Da sich die Projekte im Zeitpunkt der Anmeldung aber noch in einem frühen Stadium befinden, beschränkt sich der Inhalt der Meldung gemäss Absatz 2 auf eine Teilmenge der Angaben, die in Artikel 12 Absatz 2 nDSG verlangt werden, nämlich auf die Buchstaben a–d. Das verantwortliche Bundesorgan aktualisiert diesen Eintrag gemäss Absatz 3 beim erfolgreichen Abschluss des Projektes, also beim Übergang in den produktiven Betrieb (bzw. überführt den Eintrag in

eine Meldung nach Art. 12 Abs. 4 nDSG), oder bei der Projekteinstellung (d. h. Löschung des Eintrags).

4.5.3 Pilotversuche

Art. 33 Unentbehrlichkeit der Testphase

Aufgrund von Artikel 35 Absatz 1 nDSG kann der Bundesrat vor Inkrafttreten eines Gesetzes im formellen Sinn die automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder andere Datenbearbeitungen nach Artikel 34 Absatz 2 Buchstaben b und c nDSG bewilligen, wenn bestimmte Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Eine dieser Voraussetzungen besteht darin, dass für die praktische Umsetzung der Datenbearbeitung eine Testphase vor dem Inkrafttreten, insbesondere aus technischen Gründen, unentbehrlich ist. Um die Regelungsdichte in Artikel 35 nDSG zu vermindern, hat der Bundesrat diese Präzisierungen von Artikel 17a Absatz 2 DSG in die Verordnung verschoben.

Artikel 33 E-VDSG bestimmt, in welchen Fällen eine Testphase als unentbehrlich anzusehen ist. Er übernimmt mit einigen redaktionellen Änderungen Artikel 17a Absatz 2 DSG. So ist etwa der Begriff der «technischen Neuerungen» wie bis anhin zu verstehen: Davon umfasst wird einerseits der Einsatz neuer Technologien, aber auch der Einsatz von bereits bekannter Technologie in einer neuen Umgebung bzw. beim Umsetzen neuer Lösungen. Als Beispiel dafür kann die SwissCovid App²⁵ herangezogen werden: Sie basiert zwar auf bereits bekannten Technologien wie Bluetooth, welche aber noch nie in einer vergleichbaren Lösung eingesetzt wurden. Einzig Buchstabe c wird angepasst: Neu werden vom Wortlaut alle Abrufverfahren erfasst und nicht mehr nur diejenigen, die einen Zugang für kantonale Behörden schaffen. Dieser einschränkende Wortlaut hatte entstehungsgeschichtliche Gründe, in der Sache kann aber nicht entscheidend sein, wer der Adressatenkreis des Abrufverfahrens ist, sondern der technische Aspekt steht für die Annahme der Unentbehrlichkeit im Vordergrund (vgl. Art. 35 Abs. 1 Bst. c nDSG). Auch wenn der Begriff des Abrufverfahrens aus dem nDSG verschwunden ist, da das Abrufverfahren neu keiner gesetzlichen Grundlage mehr bedarf, so ist der Tatbestand des Abrufverfahrens im vorliegenden Zusammenhang noch immer von Relevanz.

Mindestens eine Bedingung nach Buchstaben a-c muss erfüllt sein, was insbesondere bedeutet, dass ein Pilotversuch nicht nur aus reinen Zeitgründen eingesetzt werden darf.

Art. 34 Bewilligung

Diese Bestimmung übernimmt Artikel 27 VDSG mit angepassten Verweisen auf das nDSG. Einzig Absatz 6 wurde neu hinzugefügt: Um die Regelungsdichte im nDSG zu reduzieren, wird der Inhalt von Artikel 17a Absatz 3 DSG, wonach die Modalitäten der automatisierten Datenbearbeitung in einer Verordnung geregelt werden, neu in der Verordnung festgehalten. Damit wird die Transparenz dieser Pilotversuche sichergestellt; zudem können in der Verordnung Massnahmen zum Schutz der betroffenen Personen festgelegt werden.

Art. 35 Evaluationsbericht

Diese Bestimmung übernimmt Artikel 27a VDSG.

Vgl. Art. 60a Epidemiengesetz vom 28. September 2012 (SR 818.101) und die Verordnung vom 24. Juni 2020 über das Proximity-Tracing-System für das Coronavirus Sars-CoV-2 (SR 818.101.25).

4.5.4 Datenbearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke

Art. 36

Um sicherzustellen, dass die Anwendung der Ausnahmen nach Artikel 39 Absatz 2 nDSG nicht über den gesetzlichen Rahmen hinausgeht, wird in der Verordnung präzisiert, dass bei einer Datenbearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke (z. B. für Forschung, Planung oder Statistik), die gleichzeitig einem anderen Zweck dient, diese Ausnahmen nur für die Bearbeitung zu den in Artikel 39 nDSG genannten Zwecken anwendbar sind.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass im E-VDSG keine Ausführungsbestimmung zu Artikel 33 nDSG vorgesehen wurde. Artikel 33 nDSG verlangt, dass der Bundesrat die Kontrollverfahren und die Verantwortung für den Datenschutz regelt, wenn ein Bundesorgan Personendaten zusammen mit anderen Bundesorganen, mit kantonalen Organen oder mit privaten Personen bearbeitet. Die Bestimmung wird direkt im sektoriellen Verordnungsrecht umgesetzt, eine bereichsübergreifende Regelung im E-VDSG ist daher nicht notwendig.

4.6 Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

Art. 37 Sitz und ständiges Sekretariat

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich Artikel 30 VDSG.

Artikel 37 Absatz 1 E-VDSG Absatz 1 bleibt materiell unverändert. Auf die bisherige Nennung des Sekretariats wird aber hier verzichtet, da sich durch die Änderung der Terminologie von «Beauftragten» zu «EDÖB» bereits ergibt, dass damit die Behörde als Ganzes gemeint ist und somit auch das Sekretariat umfasst wird.

Artikel 37 Absatz 2 E-VDSG regelt das Arbeitsverhältnis des ständigen Sekretariats des EDÖB. Inhaltlich entspricht die Bestimmung dem heutigen Artikel 30 Absatz 2 VDSG. Sie enthält im Vergleich zum geltenden Recht aber (terminologische) Anpassungen und eine Ergänzung. Die oder der Beauftragte und das ständige Sekretariat des EDÖB bilden auch nach der Totalrevision des DSG eine dezentralisierte Verwaltungseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, die der Bundeskanzlei administrativ zugeordnet ist (Art. 43 Abs. 4 zweiter Satz nDSG, Art. 2 Abs. 1 Bst. e [BPG] ²⁶, Art. 2 Abs. 3 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997²⁷ [RVOG] sowie Art. 8 Abs. 1 Bst. b i. V. m. Anhang 1 Bst. A Ziff. 2.1.1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998²⁸ [RVOV]). Wie bisher ist in Artikel 43 Absatz 5 zweiter Satz nDSG vorgesehen, dass die oder der Beauftragte ihr bzw. sein Personal selbst anstellt und in diesem Rahmen über gewisse Kompetenzen verfügt. So werden beispielsweise die Arbeitsverträge des Personals des EDÖB von der bzw. dem Beauftragten unterzeichnet. Die oder der Beauftragte gilt für das Sekretariat des EDÖB aber auch weiterhin nicht als personal- oder vorsorgerechtlicher Arbeitgeber im Sinne des BPG. Arbeitgeber ist gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a BPG der Bundesrat. Auf das Arbeitsverhältnis der Angestellten des ständigen Sekretariats des EDÖB ist deshalb gemäss Artikel 37 Absatz 2 erster Satz E-VDSG weiterhin die Bundespersonalgesetzgebung anwendbar. Somit sind weiterhin die Bundespersonalverordnung vom 3. Juli

²⁶ SR **172.220.1**

²⁷ SR **172.010**

²⁸ SR 172.010.1

2001²⁹ (BPV), die Verordnung des EFD vom 6. Dezember 2001 zur Bundespersonalverordnung³⁰ (VBPV) und die Verordnung vom 22. November 2017 über den Schutz von Personendaten des Bundespersonals³¹ (BPDV) anwendbar. Der bisherige Artikel 30 Absatz 2 VDSG erfährt diesbezüglich lediglich eine terminologische Anpassung («Angestellte des ständigen Sekretariats des EDÖB» statt «Sekretariat des Beauftragten» und «Bundespersonalgesetzgebung» statt «Bundespersonalgesetz [...] sowie [...] dessen Vollzugsbestimmungen»). Zusätzlich wird in Artikel 37 Absatz 2 zweiter Satz E-VDSG klargestellt, dass die Angestellten des ständigen Sekretariats des EDÖB im Rahmen des Vorsorgewerks Bund bei der Pensionskasse des Bundes PUBLICA gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert sind. Diese Ergänzung bringt keine materielle Änderung mit sich, sondern hält lediglich die auch schon bisher bestehende vorsorgerechtliche Regelung für das ständige Sekretariat des EDÖB ausdrücklich fest (vgl. Art. 32a Abs. 1 und Art. 32d Abs. 1 BPG). Das Personal bleibt demnach gemäss den Bestimmungen des Vorsorgereglements vom 15. Juni 2007 für die Angestellten und die Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks Bund³² (VRAB) versichert.

Betreffend das Arbeitsverhältnis des ständigen Sekretariats des EDÖB wird also vorläufig der Status quo beibehalten. Dies rechtfertigt sich insbesondere auch deshalb, weil die administrative Zuordnung zur Bundeskanzlei dem EDÖB erlaubt, seine Ressourcen auf den operativen Betrieb zu konzentrieren. Die Zusammenarbeit zwischen der Bundeskanzlei und dem EDÖB ist so ausgestaltet, dass die Unabhängigkeit des EDÖB gewährleistet bleibt. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob der oder dem Beauftragten gegenüber den Angestellten des ständigen Sekretariats personal- und vorsorgerechtliche Arbeitgeberbefugnisse zukommen sollten. Diese Frage ist bei nächster Gelegenheit auf formell-gesetzlicher Stufe zu klären. Die koordinierte Überprüfung und Anpassung der spezialgesetzlichen Rechtsgrundlagen für die Daten juristischer Personen, die in den fünf Jahren nach Inkrafttreten des nDSG erfolgen soll (vgl. Art. 71 nDSG), könnte dazu Gelegenheit bieten.

Die Ausführungsbestimmungen zum Arbeitsverhältnis der oder des Beauftragten sind dagegen nicht durch den Bundesrat, sondern durch die Bundesversammlung zu erlassen. Denn das Arbeitsverhältnis der oder des Beauftragten wird neu mit der Wahl durch die Vereinigte Bundesversammlung begründet (Art. 43 Abs. 1 nDSG). Im Rahmen der parlamentarischen Initiative 21.443 SPK-N wird ein Entwurf für eine Verordnung der Bundesversammlung ausgearbeitet, der die Ausführungsbestimmungen zum Arbeitsverhältnis der oder des Beauftragten enthält.

Artikel 30 Absatz 3 VDSG wurde nicht beibehalten, da der EDÖB neu ein eigenständiges Budget führt, welches in Artikel 45 nDSG sowie in Artikel 142 Absätze 2 und 3 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002³³ (nParlG) abschliessend geregelt wird.

Art. 38 Kommunikationsweg

Artikel 38 E-VDSG stellt weitgehend eine Übernahme von Artikel 31 Absätze 1 und 1^{bis} VDSG dar. Artikel 31 Absätz 2 wurde nicht in den E-VDSG übernommen, da sich aus der Unabhängigkeit und der Weisungsungebundenheit des EDÖB ohnehin ergibt, dass der EDÖB mit

²⁹ SR **172.220.111.3**

³⁰ SR 172.220.111.31

³¹ SR **172.220.111.4**

³² SR **172.220.141.1**

³³ SR 171.10

anderen Verwaltungseinheiten direkt kommunizieren kann. Die Streichung führt daher zu keiner materiell-rechtlichen Änderung. Im Vergleich zu Artikel 31 VDSG wurde der erste Absatz geändert. Mit der neuen Formulierung soll präzisiert werden, dass der EDÖB bei Fragen, die nicht auf der Traktandenliste einer Bundesratssitzung stehen, auch mit dem Bundesrat in Kontakt treten kann, indem er z. B. Stellungnahmen an diesen weiterleiten lässt. Abgesehen davon bleibt Absatz 1 inhaltlich unverändert, weil die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler sämtliche Mitteilungen an den Bundesrat weiterleiten muss und hierbei keinen Handlungsspielraum hat. Dies gilt auch für das Mitberichtsverfahren. Bei Absatz 2 wurde einzig die Formulierung leicht angepasst; der materielle-rechtliche Gehalt entspricht aber Artikel 31 Absatz 1^{bis} VDSG.

Art. 39 Mitteilung von Richtlinien und Entscheiden

Diese Bestimmung entspricht, abgesehen von terminologischen und systematischen Anpassungen, Artikel 32 Absatz 1 VDSG.

Absatz 2: Der Einbezug des EDÖB sollte möglichst frühzeitig erfolgen. Er ist spätestens im Rahmen der Ämterkonsultation zu konsultieren.

Art. 40 Bearbeitung von Personendaten

Nach geltendem Recht wird in Artikel 32 Absatz 2 VDSG festgehalten, für welche Zwecke der EDÖB ein Informations- und Dokumentationssystem betreibt. Der im Rahmen der Totalrevision des DSG neu eingefügte Artikel 57h RVOG hält aber zukünftig in allgemeiner Weise fest, dass die Einheiten der Bundesverwaltung zur Verwaltung ihrer Dokumente elektronische Geschäftsverwaltungssysteme führen. Zukünftig ist es daher nicht notwendig auf die Verwendung des Geschäftsverwaltungssystems im E-VDSG hinzuweisen.

Hingegen werden die Zwecke, zu denen der EDÖB Personendaten bearbeitet, neu ausführlicher geregelt (Abs. 1). So bearbeitet er Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, insbesondere zu folgenden Zwecken: zur Ausübung seiner Aufsichtstätigkeiten (Bst. a), zur Untersuchung von Verstössen gegen Datenschutzvorschriften (Bst. b), zur Schulung und Beratung von Bundesorganen und privaten Personen (Bst. c), zur Zusammenarbeit mit Bundesbehörden, kantonalen und ausländischen Behörden (Bst. d), zur Durchführung von Schlichtungsverfahren und Evaluationen nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004³⁴ über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) (Bst. e) sowie zur Beantwortung von Bürgeranfragen (Bst. f).

Art. 41 Selbstkontrolle

Artikel 48 nDSG sieht vor, dass der EDÖB durch geeignete Massnahmen sicherstellen muss, dass die Datenschutzvorschriften innerhalb seiner Behörde rechtskonform vollzogen werden. In der Botschaft zum E-DSG wird präzisiert, dass der Bundesrat die Aufgabe hat, die vom EDÖB zu ergreifenden Massnahmen in der Verordnung zu konkretisieren (BBI 2017 6941,7089).

34 SR **152.3**

46/87

Vom EDÖB wird gemäss Absatz 1 erwartet, dass er ein Bearbeitungsreglement für sämtliche automatisierten Bearbeitungen erstellt, und nicht nur in den in Artikel 5 Absatz 1 E-VDSG genannten Fällen, wie z. B. bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder bei einem Profiling.

Gemäss Absatz 2 sieht der EDÖB interne Prozesse vor, die gewährleisten, dass die Bearbeitungen entsprechend dem Bearbeitungsreglement vorgenommen werden. Er überprüft jährlich, ob das Bearbeitungsreglement eingehalten wird.

Art. 42 Zusammenarbeit mit dem Nationalen Zentrum für Cybersicherheit (NCSC)

Damit der EDÖB bei der Analyse einer eingetretenen Verletzung der Datensicherheit, die der Verantwortliche ihm gestützt auf Artikel 24 nDSG und Artikel 19 E-VDSG gemeldet hat, die technischen Fachspezialistinnen und Fachspezialisten des NCSC miteinbeziehen kann, wird in Absatz 1 vorgesehen, dass der EDÖB die Angaben zur Meldung einer Verletzung der Datensicherheit dem NCSC weiterleiten kann. Die Weiterleitung kann jegliche Angaben gemäss Artikel 19 Absatz 1 E-VDSG enthalten, muss sich aber gleichzeitig auf die für das NCSC für die Analyse des Vorfalls notwendigen Daten beschränken. Vorausgesetzt ist, dass der Verantwortliche, der zur Meldung an den EDÖB verpflichtet ist, vorgängig sein Einverständnis zur Weiterleitung gegeben hat. Ausserdem darf die Weiterleitung nicht dazu führen, dass Artikel 24 Absatz 6 nDSG umgangen wird, wonach die Meldung nur mit Einverständnis der meldepflichtigen Person im Rahmen eines Strafverfahrens verwendet werden darf. Absatz 1 soll bei nächster Gelegenheit auf Gesetzesstufe transferiert werden, etwa im Rahmen eines künftigen Gesetzes über kritische Infrastrukturen.

Absatz 2 hält fest, dass sich der EDÖB und der NCSC in überschneidenden Tätigkeitsbereichen koordinieren. Die Norm entspricht im Grundsatz Artikel 20 Absatz 3 zweiter Satz VDSG. Der EDÖB wird in Absatz 2 dazu verpflichtet, das NCSC zur Stellungnahme einzuladen, bevor er gegenüber einem Bundesorgan eine Massnahme nach Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b nDSG betreffend die Datensicherheit anordnet. Ziel ist es insbesondere, dass der EDÖB und das NCSC in demselben Bereich nicht unterschiedliche Vorgaben an die Bundesorgane stellen. Die Unabhängigkeit des EDÖB bleibt allerdings gewährleistet, da er einzig dazu verpflichtet wird, die Stellungnahme einzuholen, nicht aber auch diese zu berücksichtigen.

Art. 43 Register der Bearbeitungstätigkeiten der Bundesorgane

Aufgrund von Artikel 12 Absatz 4 nDSG müssen die Bundesorgane und deren Auftragsbearbeiter ihre Verzeichnisse der Bearbeitungstätigkeiten dem EDÖB melden. Von diesem wiederum wird in Artikel 56 nDSG verlangt, dass er ein Register der Bearbeitungstätigkeiten der Bundesorgane führt und dieses veröffentlicht.

In Artikel 43 Absatz 1 E-VDSG wird präzisiert, was das Register des EDÖB enthalten muss, nämlich die Angaben, die die Bundesorgane und deren Auftragsbearbeiter gemäss Artikel 12 Absätze 2 und 3 nDSG machen müssen. Zusätzlich enthält das Register auch die Angaben zu den geplanten automatisierten Bearbeitungstätigkeiten der Bundesorgane gemäss Artikel 32 Absatz 2 E-VDSG.

Der zweite Absatz präzisiert, dass das Register des EDÖB im Internet zu veröffentlichen ist. Nicht veröffentlicht werden dabei die Registereinträge über die geplanten automatisierten Bearbeitungstätigkeiten der Bundesorgane gemäss Artikel 32 E-VDSG, da diese im Zeitpunkt ihrer Anmeldung als noch nicht definitiv angesehen werden können beziehungsweise noch Änderungen unterliegen könnten.

Art. 44 Verhaltenskodizes

Aufgrund von Artikel 22 Absatz 5 nDSG kann der private Verantwortliche von der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung absehen, wenn er nach Artikel 13 nDSG zertifiziert ist oder wenn er einen Verhaltenskodex nach Artikel 11 nDSG einhält, der bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Wird ein Verhaltenskodex dem EDÖB vorgelegt, gibt dieser in seiner Stellungnahme an, ob nach seiner Einschätzung die Voraussetzungen erfüllt sind, um von der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung abzusehen. Mit dieser Bestimmung wird präzisiert, dass ein Verantwortlicher, der auf eine Datenschutz-Folgenabschätzung verzichten will, dem EDÖB seinen Verhaltenskodex vorlegen muss und dieser die Möglichkeit haben muss, den Kodex zu beurteilen. Es geht nicht um eine Genehmigung, aber wenn ein Verantwortlicher, entgegen der Stellungnahme des EDÖB, von der Ausnahme nach Artikel 22 Absatz 5 Buchstaben a–c Gebrauch machen will, kann der EDÖB aufgrund von Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe d nDSG anordnen, dass der Verantwortliche eine Datenschutz-Folgenabschätzung vornimmt.

Art. 45 Gebühren

Aufgrund von Artikel 59 Absatz 1 nDSG muss der EDÖB für bestimmte Dienstleistungen, die er für private Personen erbringt, Gebühren erheben. Dazu gehören die Stellungnahme zu einem Verhaltenskodex (Bst. a), die Genehmigung von Standarddatenschutzklauseln und verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften (Bst. b), die Prüfung der Datenschutz-Folgenabschätzung (Bst. c), vorsorgliche Massnahmen und Massnahmen nach Artikel 51 nDSG (Bst. d) sowie Beratungen in Fragen des Datenschutzes (Bst. e).

Mit Artikel 59 Absatz 2 nDSG wird der Bundesrat beauftragt, die Höhe der Gebühren festzulegen.

Artikel 45 Absatz 1 E-VDSG hält den Grundsatz fest, dass die Gebühren sich nach dem Zeitaufwand bemessen. Gemäss Absatz 2 erster Satz gilt ein Stundenansatz von 150–350 Franken. Dieser richtet sich nach der Komplexität des Geschäftes sowie den Arbeitsplatzkosten und dem Stundenansatz des Personals der erforderlichen Funktion, um die Dienstleistung erbringen zu können (Abs. 2, zweiter Satz). In Absatz 3 wird im Übrigen die Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004³⁵ (AllgGebV) für anwendbar erklärt. Die AllgGebV ihrerseits regelt insbesondere die Grundsätze der Gebührenerhebung, die Ausnahmen von der Gebührenpflicht sowie das Inkassoverfahren.

4.7 Schlussbestimmungen

Art. 46 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Da die Bestimmungen zur Aufhebung und zur Änderung anderer Erlasse zusammen mehr als eine Druckseite umfassen, werden sie in einem Anhang aufgeführt. Die Aufhebung und Änderung anderer Erlasse wird unter Ziffer 6 kommentiert.

Art. 47 Übergangsbestimmung betreffend die Meldung geplanter automatisierter Bearbeitungstätigkeiten an den EDÖB

Gemäss Artikel 32 E-VDSG müssen Bundesorgane dem EDÖB neu ihre geplanten automatisierten Bearbeitungstätigkeiten melden und zwar im Zeitpunkt der Projektfreigabe oder

35 SR 172.041.1

48/87

des Entscheids zur Projektentwicklung. Vorliegend wird daher übergangsrechtlich festgelegt, dass Artikel 32 E-VDSG nicht anwendbar ist auf geplante automatisierte Bearbeitungstätigkeiten, bei denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung die Projektfreigabe oder der Entscheid zur Projektentwicklung bereits erfolgt ist.

5 Erläuterungen zu Anhang 1 (Staaten, Gebiete, spezifische Sektoren in einem Staat und internationale Organe mit einem angemessenen Datenschutz)

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 1 nDSG ist der Bundesrat dafür zuständig und hat die Aufgabe zu entscheiden, welcher Staat (oder welches Gebiet oder welcher spezifischer Sektor eines Staates) und welches internationales Organ ein angemessenes Schutzniveau für die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland gewährleistet. Eine Liste der Staaten wird im Anhang der Verordnung veröffentlicht. Ziel dieser Liste ist es, einen einheitlichen Raum in Sachen Datenschutz zu schaffen. Die Liste wird regelmässig überprüft werden, um namentlich der Entwicklung in Europa und insbesondere den Ratifikationen des revidierten Übereinkommens 108 Rechnung zu tragen. Die Liste ist folglich nicht endgültig und könnte vor dem Inkrafttreten der Verordnung noch geändert werden.

6 Erläuterungen zu Anhang 2 (Aufhebung und Änderung anderer Erlasse)

6.1 Aufhebung der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14. Juni 1993

Da es sich beim E-VDSG um eine Totalrevision handelt, muss die aktuelle VDSG aufgehoben werden.

6.2 Übersicht über die Änderungen im sektoriellen Verordnungsrecht

Da es sich beim Datenschutzrecht um eine Querschnittsmaterie handelt, müssen die Änderungen, die im nDSG und im E-VDSG vorgenommen werden, in den Datenschutzbestimmungen im sektoriellen Verordnungsrecht nachvollzogen werden.

Bei den Änderungen handelt es sich in erster Linie um begriffliche Anpassungen. Dazu gehören insbesondere folgende Änderungen:

- Der Begriff «Persönlichkeitsprofil» wurde im nDSG aufgehoben und durch den Begriff «Profiling» ersetzt.³⁶ Wird im sektoriellen Gesetz der Begriff «Persönlichkeitsprofil» ersatzlos gestrichen, so wird auch in den dazugehörigen Verordnungen eine Streichung vorgenommen. Wenn der Begriff durch eine neue Formulierung ersetzt wird, so wird diese auch in die dazugehörigen Verordnungen übernommen.
- Auf den Begriff «Datensammlung» wird im nDSG ebenfalls verzichtet.³⁷ Der Begriff wird im sektoriellen Verordnungsrecht insbesondere durch «Datenbank», «Datenbearbeitung», «Datenbestände» oder «Datenerhebung» ersetzt. Steht der Begriff nicht im Zusammenhang mit Datenschutzbestimmungen, so kann auf eine Änderung verzichtet werden. Der Begriff «Inhaber einer Datensammlung» wird entsprechend Artikel 5 Buchstabe j nDSG durch «Verantwortlicher» ersetzt.
- Bei der Bezeichnung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten wird auf Gesetzesebene neu zwischen der oder dem Beauftragten und der Institution unterschieden. Die Abkürzung «EDÖB» meint die Institution, «die oder der Beauftragte» bezeichnet die Leiterin oder den Leiter des EDÖB. Der Begriffsunterscheidung wird im sektoriellen Verordnungsrecht nachvollzogen.

³⁶ Vgl. die Ausführungen in der Botschaft DSG vom 15. September 2017 (BBI 2017 6941, 7021, 7109).

³⁷ Vgl. die Ausführungen in der Botschaft DSG vom 15. September 2017 (BBI **2017** 6941, 7023 f.).

 Der Begriff «Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen» wird entsprechend Artikel 5 Buchstabe c Ziffer 5 nDSG durch «Daten über verwaltungsund strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen» ersetzt.

Weiter müssen im sektoriellen Verordnungsrecht die Verweise an das nDSG bzw. den E-VDSG angepasst werden. Eine Anpassung muss auch dann erfolgen, wenn das DSG im Ingress einer Verordnung erwähnt wird.

Mit dem nDSG werden die Daten juristischer Personen vom sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. 38 Der Begriff «Personendaten» bezieht sich daher neu einzig auf Daten natürlicher Personen. Diese Neuerung führt dazu, dass die Rechtsgrundlagen, mit denen Bundesorgane zur Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten ermächtigt werden, inskünftig nicht mehr anwendbar sind, soweit es um Daten juristischer Personen geht. Aufgrund des Legalitätsprinzips bedarf jedoch auch die staatliche Bearbeitung bzw. Bekanntgabe von Daten juristischer Personen einer gesetzlichen Grundlage. Inskünftig wird der Umgang mit Daten juristischer Personen deshalb zum Teil im RVOG geregelt. Andernteils müssen alle spezialgesetzlichen Datenschutzbestimmungen daraufhin geprüft werden, ob sie für Daten juristischer Person beibehalten werden sollen oder angepasst werden müssen. In Artikel 71 nDSG ist deshalb eine Übergangsbestimmung vorgesehen, wonach für Bundesorgane Vorschriften in anderen Bundeserlassen, die sich auf Personendaten beziehen, während fünf Jahren nach Inkrafttreten des nDSG weiter Anwendung auf Daten juristischer Personen finden. In diesen fünf Jahren soll eine vom BJ koordinierte Überprüfung und Anpassung der spezialgesetzlichen Rechtsgrundlagen für Daten juristischer Personen stattfinden. Allerdings wurden im Rahmen der Totalrevision des DSG in einzelnen Gesetzen aus Gründen der Praktikabilität und der Rechtssicherheit die Rechtsgrundlagen betreffend die Daten juristischer Personen bereits angepasst. Für diese Fälle müssen auch auf Verordnungsstufe die notwendigen Anpassungen vorgenommen werden. Der Bundesrat hat sich dazu entschieden, hier einen zurückhaltenden Ansatz zu verfolgen. Aus diesem Grund werden nicht jegliche Verordnungen angepasst, die gestützt auf ein sektorielles Gesetz erlassen worden sind, dessen Rechtsgrundlagen betreffend die Daten juristischer Personen angepasst wurden. Ziel ist es insbesondere zu vermeiden, dass Rechtskonflikte entstehen, weil Verordnungen angepasst werden, die sich auch auf andere sektorielle Gesetze stützen, in welchen die Rechtsgrundlagen betreffend Daten juristischer Personen im Anhang 1/II nDSG (noch) nicht angepasst wurden. Es wird zwischen den Verordnungen zum RVOG und den anderen Sachgesetzen unterschieden. Im RVOG wurden die Bestimmungen zur Bearbeitung von Daten in Geschäftsverwaltungssystemen (Art. 57h-hter RVOG) sowie bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur (Art. 57i-57l RVOG) angepasst. Auf Verordnungsstufe soll eine analoge Anpassung erfolgen: Die Anpassung soll sich daher auf Verordnungen beschränken, die sich auf dieselben Regelungsaspekte beziehen. Ausserdem wird – aus den oben erwähnten Gründen – darauf verzichtet, Verordnungen anzupassen, die sich auch auf andere sektorielle Gesetze abstützen, in denen keine Anpassung im Rahmen der Totalrevision des DSG erfolgt ist. Bei den anderen Sachgesetzen (z. B. BGÖ, Nationalbankengesetz) wird ein gesamtheitlicher Ansatz verfolgt. Um für den gesamten Sachbereich eine kohärente Lösung zu generieren, wurden einerseits jegliche Verordnungen angepasst, die sich einzig auf das angepasste Gesetz abstützen. Weiter wurden auch die Bestimmungen einer Verordnung angepasst, wenn sich eine Anpassung in inhaltlicher Hinsicht aufdrängt (z. B. weil es sich um eine Präzisierung oder Umsetzung einer angepassten Gesetzesbestimmung handelt). Für die Verordnungen, die nicht angepasst werden, gilt aber jedenfalls die Übergangsbestimmung von Artikel 71

³⁸ Vgl. die Ausführungen in der Botschaft DSG vom 15. September 2017 (BBI **2017** 6941, 6972, 7011 f.)

nDSG, wonach sich der Begriff «Personendaten» weiterhin auf Daten natürlicher und juristischer Personen bezieht. Im Anhang E-VDSG werden folgende Verordnungen bereits angepasst:

- Öffentlichkeitsverordnung vom 24. Mai 2006³⁹ (vgl. Ziff. 6.15)
- Verordnung vom 22. Februar 2012⁴⁰ über die Bearbeitung von Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes anfallen (vgl. Ziff. 6.17)
- Verordnung von 30. Juni 1993⁴¹ über die Organisation der Bundesstatistik (vgl. Ziff. 6.52)
- Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993⁴² (vgl. Ziff. 6.53)
- Verordnung vom 25. Juni 2003⁴³ über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes (vgl. Ziff. 6.55)
- Verordnung vom 9. Juni 2017⁴⁴ über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (vgl. Ziff. 6.56)
- Energieverordnung vom 1. November 2017⁴⁵ (vgl. Ziff. 6.74)
- Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008⁴⁶ (vgl. Ziff. 6.77)
- Verordnung gegen die Schwarzarbeit vom 6. September 2006⁴⁷ (vgl. Ziff. 6.111)

Schliesslich werden die Bestimmungen in den sektoriellen Verordnungen auch an die Neuerungen im E-VDSG angeglichen, damit mit Inkrafttreten der neuen Verordnung kein Widerspruch entsteht. Beispielhaft sei hier auf die Änderung in Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG verwiesen, wonach die Protokolle neu während zweier Jahre statt nur eines Jahres aufbewahrt werden. Ausserdem wurden die Datenschutzbestimmungen im sektoriellen Recht auch an die neuen Modalitäten des Auskunftsrechts gemäss Artikel 20 Absatz 1 E-VDSG angeglichen, wonach das Auskunftsgesuch neu in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen kann.

6.3 Verordnung vom 4. März 2011⁴⁸ über die Personensicherheitsprüfungen

Art. 12 Abs. 1 Bst. e, Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 und Anhang 1, Ziff. 2.1, zweite. Zeile

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte wird gemäss Artikel 43 Absatz 1 nDSG neu nicht mehr durch den Bundesrat, sondern durch das Parlament gewählt. Es obliegt der Wahlbehörde zu bestimmen, ob der/die Beauftragte weiterhin einer Personensicherheitsprüfung unterliegen soll. Die Nennung der/s Beauftragten in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 und Anhang 1, Ziffer 2.1 wurde daher aufgehoben. Sämtliche Funktionen innerhalb des EDÖB, ausgenommen die Leiterin oder der Leiter des EDÖB, unterstehen aber einer Personensicherheitsprüfung. Anhang 1, Ziff. 2.1 wurde entsprechend angepasst.

³⁹ SR **152.31**

⁴⁰ SR **172.010.442**

⁴¹ SR **431.011**

⁴² SR **431.012.1**

⁴³ SR **431.09**

⁴⁴ SR **431.841**

⁴⁵ SR **730.01**

⁴⁶ SR **734.71**

⁴⁷ SR **822.411**

⁴⁸ SR **120.4**

Art. 21 Abs. 2

Der Verweis wird an die neue Nummerierung des nDSG angepasst.

6.4 Verordnung vom 4. Dezember 2009⁴⁹ über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem HOOGAN

Art. 9 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und Abs. 4 Bst. b

Der Ausdruck "die oder der Datenschutz- und Informationsschutzbeauftragte von fedpol" wird durch "die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater von fedpol" ersetzt.

Art. 13 Abs. 1 Bst. a

Der Verweis wird an den E-VDSG angepasst. Der Verweis auf Artikel 20 VDSG wird durch die Artikel 1–3 und 5 E-VDSG ersetzt, da die Regelung der Datensicherheit im 1. Abschnitt als Einheit zu betrachten ist. Der Verweis bezieht sich daher neu auch auf die Regelung des Bearbeitungsreglements, das ebenfalls im Abschnitt zur Datensicherheit geregelt wird.

6.5 Verordnung vom 16. August 2017⁵⁰ über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes

Art. 13 Abs. 1 Bst. a

Der Verweis wird an den E-VDSG angepasst. Der Verweis auf Artikel 20 VDSG wird durch die Artikel 1–3 und 5 E-VDSG ersetzt, da die Regelung der Datensicherheit im 1. Abschnitt als Einheit zu betrachten ist. Der Verweis bezieht sich daher neu auch auf die Regelung des Bearbeitungsreglements, das ebenfalls im Abschnitt zur Datensicherheit geregelt wird.

Art. 17 Abs. 3, 23 Abs. 3, 30 Abs. 3, 67 Abs. 2

Entsprechend der Änderung in Artikel 44 Absatz 1 Nachrichtendienstgesetz (Ziffer 2 Anhang 1/II nDSG) wird der Begriff «Persönlichkeitsprofil» durch «Personendaten, einschliesslich Personendaten, welche die Beurteilung des Gefährlichkeitsgrades einer Person erlauben, zu bearbeiten, unabhängig davon, ob es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt oder nicht» ersetzt.

Art. 38 Abs. 1, 44 Abs. 1, 59 Abs. 1

Diese Änderung betrifft nur den französischen und italienischen Text. Der Begriff «fichier» wird durch «données des dossiers» ersetzt.

6.6 Verordnung vom 24. Oktober 2007⁵¹ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

Art. 89a

⁴⁹ SR **120.52**

⁵⁰ SR **121.2**

⁵¹ SR **142.201**

Diese Bestimmung wird in zwei Punkten geändert. Einerseits bezieht sich der Verweis auf das Ausländergesetz neu auf Artikel 111*d* Absatz 3 und nicht mehr auf Artikel 111*d* als ganzen. Andererseits wird Artikel 89*a* an die Terminologie von Artikel 16 nDSG und die angemessenen Garantien nach den Artikeln 9–12 E-VDSG angepasst.

6.7 Verordnung vom 15. August 2018⁵² über die Einreise und die Visumerteilung

Art. 48 Abs. 4 zweiter Satz

Der Begriff «Inhaber» wird durch «Verantwortlicher» ersetzt.

Art. 51 Abs. 2, 52 Abs. 2 und 53 Abs. 2

Gemäss diesen Bestimmungen wird das DSG subsidiär angewendet, wenn die kantonalen Datenschutzvorschriften keinen angemessenen Schutz gewährleisten. Diese werden in Artikel 37 DSG aufgehoben. Denn die Vernehmlassung zum nDSG hat gezeigt, dass Artikel 37 DSG gemäss der Mehrheit der Teilnehmer, die sich dazu geäussert haben, überflüssig geworden ist, da heute alle Kantone über Datenschutzvorschriften verfügen, die einen angemessenen Schutz gewährleisten (vgl. Ziff. 9.1.11 der Botschaft des Bundesrates vom 15. September 2017).

6.8 Asylverordnung 3 vom 11. August 1999⁵³ über die Bearbeitung von Personendaten

Art. 1b Abs. 2 erster Satz

Der Begriff «Persönlichkeitsprofil» wird gestrichen.

Art. 6a

Artikel 6a wird an die Terminologie von Artikel 16 nDSG und die angemessenen Garantien nach den Artikeln 9-12 E-VDSG angepasst.

Art. 12 Bst. a

Der Verweis wird an den E-VDSG angepasst.

6.9 Visa-Informationssystem-Verordnung vom 18. Dezember 2013⁵⁴

Art. 31 Abs. 1

Die Formulierung der Norm wird angepasst, um sie an die Vorgaben von Artikel 20 Absatz 1 E-VDSG anzugleichen.

Art. 32 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a und c

Die Formulierung des Einleitungssatzes wurde formell leicht angepasst. In Buchstabe a wird der Begriff «Inhaber der Datensammlung» durch den Begriff «Verantwortlicher» ersetzt. Wie

⁵² SR **142.204**

⁵³ SR **142.314**

⁵⁴ SR **142.512**

Buchstabe c wird auch Buchstabe a angepasst, damit er Artikel 19 Absatz 2 nDSG entspricht.

Art. 34 Bst. a

Der Verweis wird an den E-VDSG angepasst.

6.10 ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006⁵⁵

Art. 17 Abs. 1 Bst. a

Der Verweis wird an den E-VDSG angepasst.

Art. 19 Abs. 1 und 2

In Absatz 1 wird der Verweis an das nDSG angepasst. In der deutschen Fassung wird der Begriff «besonders schützenswerte Personendaten» durch «Personendaten» ersetzt, um den Inhalt an die französische und italienische Fassung anzugleichen.

Absatz 2 wird in seiner Formulierung angepasst, um ihn an die Vorgaben von Artikel 20 Absatz 1 E-VDSG anzugleichen.

Art. 25

Der Verweis müsste an die Bestimmungen des nDSG angepasst werden. Da die Übergangsbestimmung nicht mehr aktuell ist, wird sie aufgehoben.

6.11 Ausweisverordnung vom 20. September 2002⁵⁶

Art. 40 Abs. 2

Die Aufbewahrungsdauer der Protokolle wird entsprechend der Vorgabe in Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG neu auf zwei Jahre festgelegt. Wie gemäss Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG sind die Protokolle getrennt vom System, in dem die Personendaten bearbeitet werden, aufzubewahren. Um die Vorgaben im sektoriellen Recht zu vereinheitlichen, wird die Vorgabe, dass die Protokolle revisionsgerecht aufzubewahren sind, gelöscht.

Art. 42 Abs. 1 und 3

Absatz 1 wird in seiner Formulierung angepasst, um ihn an die Vorgaben von Artikel 20 Absatz 1 E-VDSG anzugleichen. In Absatz 3 wird der Verweis an das nDSG angepasst.

Art. 43

Der Verweis wird an das nDSG angepasst.

⁵⁵ SR **142.513**

⁵⁶ SR **143.11**

6.12 Verordnung vom 14. November 2012⁵⁷ über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen

Art. 30 Abs. 1, 3 und 5

Absatz 1 wird in seiner Formulierung angepasst, um ihn an die Vorgaben von Artikel 20 Absatz 1 E-VDSG anzugleichen. In den Absätzen 3 und 5 werden die Verweise an das nDSG angepasst.

6.13 Verordnung vom 2. November 2016⁵⁸ zum Bundesgesetz zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Art. 10 Abs. 2

Der Verweis wird an die neue Nummerierung des nDSG angepasst.

6.14 Archivierungsverordnung vom 8. September 1999⁵⁹

Art. 12 Abs. 3 erster Satz und Art. 14 Abs. 1 erster Satz

Der Begriff «Persönlichkeitsprofile» wird gestrichen.

Art. 26 Abs. 2

Absatz 2 wird aufgehoben, da es sich um einen veralteten Verweis handelt.

6.15 Öffentlichkeitsverordnung vom 24. Mai 2006⁶⁰

Art. 12 Abs. 1, 2 erster und zweiter Satz sowie Abs. 3, 12a Abs. 1 Einleitungssatz und 2, 12b Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. b und c sowie 4, 13 Abs. 1, 3 und 4, 13a Sachüberschrift, 21 Einleitungssatz

Der oder die eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (der oder die Beauftragte) wird durch der eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte, «EDÖB» oder er/dieser bzw. ihm ersetzt. Die Änderungen in Artikel 12 Absatz 2 erster und zweiter Satz sowie Absatz 3, Artikel 12b Absatz 1 Buchstaben b und c, Artikel 13 Absatz 3 betreffen nur die deutsche Fassung.

Art. 13 Abs. 3 und 4

Entsprechend den Änderungen im Öffentlichkeitsgesetz (Ziffer 10 Anhang 1/II nDSG) wird der Begriff «Personendaten» in Artikel 13 Absätze 3 und 4 mit dem Schutz von Daten juristischer Personen ergänzt. Die Änderungen in Absatz 4 betreffen nur die deutsche Fassung.

⁵⁷ SR **143.5**

⁵⁸ SR **150.21**

⁵⁹ SR **152.11**

⁶⁰ SR **152.31**

6.16 GEVER-Verordnung vom 3. April 2019⁶¹

Ingress

Aufgrund der Änderungen im RVOG (Ziff. 13 Anhang 1/II nDSG) stützt sich die GEVER-Verordnung neu auf Artikel $57h^{ter}$ RVOG. Der Ingress wird entsprechend angepasst.

6.17 Verordnung vom 22. Februar 2012⁶² über die Bearbeitung von Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes anfallen

Titel

Entsprechend den Änderungen im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Ziff. 13 Anhang 1/II nDSG) wird der Titel der Verordnung um den Schutz von Daten juristischer Personen erweitert.

Art. 1 Bst. a und b

Bei den Begriffen «bewirtschaftete Daten» und «nicht bewirtschaftete Daten» wird der Ausdruck «Personendaten» durch «Personendaten und Daten juristischer Personen» ersetzt.

Art. 10 Abs. 3

Artikel 10 Absatz 3 wird angepasst, da neu grundsätzlich jedes Bundesorgan über eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater verfügen muss.

Art. 14

Der Begriff «Personendaten» wird durch «ihre Daten» ersetzt.

6.18 Verordnung vom 25. November 2020⁶³ über die digitale Transformation und die Informatik

Art. 26 Abs. 2

Der Begriff «Persönlichkeitsprofil» wird gestrichen.

6.19 Verordnung vom 19. Oktober 2016⁶⁴ über Identitätsverwaltungs-Systeme und Verzeichnisdienste des Bundes

Art. 11 Abs. 2

Diese Bestimmung wird gestrichen, da der Begriff «Persönlichkeitsprofil» im nDSG nicht mehr vorkommt.

Art. 11a

Artikel 11a ersetzt den bisherigen Artikel 11 Absatz 2, der aufgrund der Streichung des Begriffs «Persönlichkeitsprofile» aufgehoben wird. Der Begriff «Persönlichkeitsprofile» wird

⁶¹ SR 172.010.441

⁶² SR **172.010.442**

⁶³ SR **172.010.58**

⁶⁴ SR 172.010.59

im nDSG durch den Begriff «Profiling» ersetzt. Das Verbot von Profiling wird in Artikel 11a eingeführt, um sicherzustellen, dass sich die Datenbearbeitungen in den IAM-Systemen, den Verzeichnisdiensten und dem zentralen Identitätsspeicher auf ihre Funktion beschränken, anderen Systemen sowie den Nutzerinnen und Nutzern Daten auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Art. 13 Abs. 4, 18 Abs. 1 zweiter Satz

Die Pflicht des Verantwortlichen, Datensammlungen dem EDÖB zu melden, wird mit dem nDSG aufgehoben (Art. 11a DSG). Das nDSG sieht in Artikel 12 Absatz 4 nDSG neu vor, dass das verantwortliche Bundesorgan das Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten dem EDÖB melden muss. Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe b wird daher so angepasst, dass die Meldung neu an Artikel 12 Absatz 4 nDSG geknüpft wird.

Ausserdem werden in Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 1 zweiter Satz die Verweise an den E-VDSG angepasst.

Art. 17 Abs. 2, 26 Abs. 2

Um die Terminologie zu vereinheitlichen, wird in der deutschen und italienischen Version eine Änderung vorgenommen. Die Begriffe «Datenschutzverantwortliche», «Datenschutzverantwortlicher» und «responsabile della protezione dei dati» werden durch «Datenschutzberaterin», «Datenschutzberater» und «consulente per la protezione dei dati» ersetzt (vgl. hierzu die Ausführungen in der Botschaft DSG vom 15. September 2017, BBI 2017 6941, 7032 f.).

Art. 25 Abs. 2

Die Aufbewahrungsdauer der Protokolle wird entsprechend der Vorgabe in Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG neu auf zwei Jahre festgelegt. Wie gemäss Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG sind die Protokolle getrennt vom System, in dem die Personendaten bearbeitet werden, aufzubewahren.

6.20 Verordnung vom 20. Juni 2018⁶⁵ über das Datenbearbeitungssystem des Sprachdienstes EDA

Art. 13 Abs. 2

Die Aufbewahrungsdauer der Protokolle wird entsprechend der Vorgabe in Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG neu auf zwei Jahre festgelegt. Wie gemäss Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG sind die Protokolle getrennt vom System, in dem die Personendaten bearbeitet werden, aufzubewahren.

6.21 Gebührenverordnung fedpol vom 4. Mai 2016⁶⁶

Art. 1 Abs. 1 Bst. d

Der Verweis wird an den E-VDSG angepasst.

⁶⁵ SR 172.010.60

⁶⁶ SR 172.043.60

6.22 Verordnung vom 12. Februar 2020⁶⁷ über das öffentliche Beschaffungswesen

Art. 24 Abs. 2

Der Verweis wird an das nDSG angepasst.

6.23 Organisationsverordnung für die Bundeskanzlei vom 29. Oktober 2008⁶⁸

Art. 5a Abs. 3 Bst. c, 10 Abs. 1

Die Abkürzung EDÖB wird in Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe c eingeführt und in Artikel 10 Absatz 1 übernommen.

6.24 Verordnung vom 18. November 2015⁶⁹ über das Informationssystem VIP-Service

Art. 11 Abs. 1 Bst. a

Der Verweis wird an den E-VDSG angepasst.

6.25 Verordnung vom 25. November 1998⁷⁰ über den Sonderstab Geiselnahme und Erpressung

Art. 14 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2 erster Satz

In der Sachüberschrift und in Absatz 1 wird der Begriff «Datensammlung» durch «Datenbank» ersetzt. Aufgrund der Aufhebung des Begriffs «Dateninhaber» muss Absatz 2 angepasst werden.

6.26 Verordnung vom 22. November 2017⁷¹ über den Schutz von Personendaten des Bundespersonals

Art. 2

Der Begriff «Datensammlung» wird durch «Datenbank» ersetzt.

Art. 9 Abs 1

Der Begriff «Persönlichkeitsprofil» wird gestrichen.

Art. 34 Abs. 1 Bst. b

Die Pflicht des Verantwortlichen, Datensammlungen dem EDÖB zu melden, wird mit dem nDSG aufgehoben (Art. 11a DSG). Das nDSG sieht in Artikel 12 Absatz 4 nDSG neu vor, dass das verantwortliche Bundesorgan das Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten dem EDÖB melden muss. Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b wird daher so angepasst, dass die Meldung neu an Artikel 12 Absatz 4 nDSG geknüpft wird.

⁶⁷ SR 172.056.11

⁶⁸ SR 172.210.10

⁶⁹ SR **172.211.21**

⁷⁰ SR **172.213.80**

⁷¹ SR **172.220.111.4**

Art. 16 Abs. 2, 28 Abs. 2, 37 Abs. 2, 44 Abs. 2, 51 Abs. 2, 57 Abs. 2, 65 Abs. 2

Die Aufbewahrungsdauer der Protokolle wird entsprechend der Vorgabe in Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG neu auf zwei Jahre festgelegt. Wie gemäss Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG sind die Protokolle getrennt vom System, in dem die Personendaten bearbeitet werden, aufzubewahren.

6.27 Verordnung vom 5. November 2014⁷² über die Bearbeitung von Personendaten im Intranet und im Extranet des EDA

Art. 12 Abs. 1 Bst. a

Der Verweis wird an den E-VDSG angepasst.

Art. 13 Abs. 2

Die Aufbewahrungsdauer der Protokolle wird entsprechend der Vorgabe in Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG neu auf zwei Jahre festgelegt. Wie gemäss Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG sind die Protokolle getrennt vom System, in dem die Personendaten bearbeitet werden, aufzubewahren.

6.28 Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004⁷³

Art. 83 Abs. 2, 3 und 4

Mit den Anpassungen in Artikel 83 Absätze 2–4 ZStV wird der Gesetzesauftrag in Artikel 45*a* Absatz 5 Ziffer 5 Zivilgesetzbuch erfüllt. Dort wird der Bundesrat beauftragt, unter Mitwirkung der Kantone die Aufsicht über die Einhaltung der Datenschutzvorschriften für das Personenstandsregister zu regeln. Aufgrund des neuen Artikels 2 Absatz 4 nDSG wird der Grundsatz, wonach die öffentlichen Register des Privatrechtsverkehrs vom Geltungsbereich des DSG ausgenommen sind, aufgehoben. Dies hat zur Folge, dass das Personenstandsregister in Bezug auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften neu der Aufsicht durch den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten untersteht (Art. 4 Abs. 2 nDSG e contrario). Für die Koordination dieser Aufsicht wird in Absatz 2 neu vorgesehen, dass das EAZW den EDÖB zur Stellungnahme einlädt, bevor es eine Massnahme trifft, die Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit betrifft. Wird der EDÖB seinerseits im Rahmen seiner Aufsicht tätig, so ist er aufgrund von Absatz 4 verpflichtet, sich mit dem EAZW und nötigenfalls auch mit den kantonalen Datenschutzbehörden zu koordinieren. Absatz 3 entspricht Artikel 83 Absatz 2 ZStV.

6.29 Verordnung vom 18. November 1992⁷⁴ über die amtliche Vermessung

Art. 40 Abs. 5

Die Befugnis, eine Datensammlung zu führen, wird durch die Bearbeitung von Daten ersetzt.

6.30 Ordipro-Verordnung vom 22. März 2019⁷⁵

Art. 15 Abs. 2

⁷² SR 172.220.111.42

⁷³ SR **211.112.2**

⁷⁴ SR **211.432.2**

⁷⁵ SR **235.21**

Die Aufbewahrungsdauer der Protokolle wird entsprechend der Vorgabe in Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG neu auf zwei Jahre festgelegt. Wie gemäss Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG sind die Protokolle getrennt vom System, in dem die Personendaten bearbeitet werden, aufzubewahren.

6.31 Verordnung E-VERA vom 17. August 2016⁷⁶

Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz

In der französischen Fassung wird der Begriff «fichier» gestrichen. In der deutschen und der italienischen Fassung werden die Begriffe «Datensatz» bzw. «set di dati» durch «Daten» bzw. «dati» ersetzt. In allen drei Fassungen sind ausserdem grammatikalische Anpassungen erforderlich.

Art. 14 Abs. 1 Bst. a

Der Verweis wird an den E-VDSG angepasst.

Art. 15 Abs. 2

Die Aufbewahrungsdauer der Protokolle wird entsprechend der Vorgabe in Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG neu auf zwei Jahre festgelegt. Wie gemäss Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG sind die Protokolle getrennt vom System, in dem die Personendaten bearbeitet werden, aufzubewahren.

6.32 Verordnung EDA-CV vom 26. April 2017⁷⁷

Art. 6 Sachüberschrift

Die Änderung betrifft nur den deutschen Text. Der Begriff «Datensatz» wird durch «Daten» ersetzt, damit die Terminologie innerhalb der Verordnungen über die Informationssysteme des EDA einheitlich bleibt (vgl. Art. 9 Abs. 1 Verordnung E-VERA).

Art. 11 Abs. 2

Die Aufbewahrungsdauer der Protokolle wird entsprechend der Vorgabe in Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG neu auf zwei Jahre festgelegt. Wie gemäss Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG sind die Protokolle getrennt vom System, in dem die Personendaten bearbeitet werden, aufzubewahren.

6.33 Verordnung vom 9. Dezember 2011⁷⁸ über das Informationssystem EDAssist+ Art. 14 Abs. 1 und 3

Absatz 1 wird in seiner Formulierung angepasst, um ihn an die Vorgaben von Artikel 20 Absatz 1 E-VDSG anzugleichen. In Absatz 3 wird der Verweis an das nDSG angepasst.

Art. 16 Abs. 1 Bst. a

Der Verweis wird an den E-VDSG angepasst.

⁷⁶ SR **235.22**

⁷⁷ SR **235.23**

⁷⁸ SR **235.24**

Art. 17 zweiter Satz

Die Aufbewahrungsdauer der Protokolle wird entsprechend der Vorgabe in Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG neu auf zwei Jahre festgelegt. Wie gemäss Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG sind die Protokolle getrennt vom System, in dem die Personendaten bearbeitet werden, aufzubewahren.

Anhang 6 Ziff. 18

Die terminologische Anpassung betrifft nur den deutschen Text. Der Begriff «Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen» wird entsprechend Artikel 5 Buchstabe c Ziffer 5 nDSG durch «Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen» ersetzt.

6.34 Verordnung vom 17. Oktober 2018⁷⁹ über das Datenbearbeitungssystem «event» des Konferenzdienstes EDA

Art. 13 Abs. 2

Die Aufbewahrungsdauer der Protokolle wird entsprechend der Vorgabe in Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG neu auf zwei Jahre festgelegt. Wie gemäss Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG sind die Protokolle getrennt vom System, in dem die Personendaten bearbeitet werden, aufzubewahren.

6.35 Verordnung vom 25. September 2020⁸⁰ über das Informationssystem Plato *Art. 14 Abs. 2*

Die Aufbewahrungsdauer der Protokolle wird entsprechend der Vorgabe in Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG neu auf zwei Jahre festgelegt. Wie gemäss Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG sind die Protokolle getrennt vom System, in dem die Personendaten bearbeitet werden, aufzubewahren.

6.36 Verordnung vom 26. Juni 2013⁸¹ über die Eidgenössische Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwahrter Straftäter

Art. 13 Abs. 1

Der Verweis wird an das nDSG angepasst.

6.37 Verordnung vom 7. November 2012⁸² über den ausserprozessualen Zeugenschutz

Art. 13 Abs. 2

Die Aufbewahrungsdauer der Protokolle wird entsprechend der Vorgabe in Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG neu auf zwei Jahre festgelegt. Wie gemäss Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG sind die Protokolle getrennt vom System, in dem die Personendaten bearbeitet werden, aufzubewahren.

⁷⁹ SR **235.25**

⁸⁰ SR **235.26**

⁸¹ SR **311.039.2**

⁸² SR **312.21**

Art. 15 Abs. 1 Bst. b

Der Verweis wird an den E-VDSG angepasst.

6.38 Verordnung vom 20. September 2013⁸³ über das Informationssystem für Strafsachen der Eidgenössischen Zollverwaltung

Art. 3

Der Verweis wird an die neue Nummerierung des E-VDSG angepasst.

Art. 14 Abs. 1 und 2

In Absatz 1 wird der Verweis an die neue Nummerierung des nDSG angepasst.

Mit der Revision des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁸⁴ über das Verwaltungsstrafrecht (Ziff. 27 Anhang 1/II nDSG) wird ein neuer Artikel 18*d* eingefügt, der das Auskunftsrecht der Parteien und anderen Verfahrensbeteiligten bei hängigen Verfahren regelt. Folglich ist Artikel 18*d* in Absatz 2 aufzunehmen.

Art. 18 Abs. 1

Der Verweis auf die Artikel 20 und 21 VDSG wird durch die Artikel 1–3 und 5 E-VDSG ersetzt.

6.39 VOSTRA-Verordnung vom 29. September 200685

Art. 18 Abs. 5

Der Begriff «Datensammlung» wird durch «Datenbank» ersetzt.

Art. 26 Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 4

Die Verweise werden an die neue Nummerierung des nDSG angepasst. Absatz 2 wird in seiner Formulierung angepasst, um ihn an die Vorgaben von Artikel 20 Absatz 1 E-VDSG anzugleichen.

Art. 27 Abs. 1 Bst. b

Der Verweis wird an die neue Nummerierung des E-VDSG angepasst.

Art. 32

Der Verweis wird an die neue Nummerierung des nDSG angepasst. Ausserdem wird die Norm in terminologischer Hinsicht an Artikel 39 nDSG angeglichen.

⁸³ SR **313.041**

⁸⁴ SR **313.0**

⁸⁵ SR 331

6.40 ELPAG-Verordnung vom 23. September 2016⁸⁶

Art. 14 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a

Der Verweis wird an die neue Datenschutzgesetzgebung angepasst. Die Änderung im Einleitungssatz betrifft nur die französische Fassung. Der Ausdruck « sécurité informatique » wird durch « sécurité des données » ersetzt, um die französische Fassung an den deutschen und italienischen Text anzugleichen.

Art. 15 Abs. 2

Die Aufbewahrungsdauer der Protokolle wird entsprechend der Vorgabe in Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG neu auf zwei Jahre festgelegt. Wie gemäss Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG sind die Protokolle getrennt vom System, in dem die Personendaten bearbeitet werden, aufzubewahren. Um die Vorgaben im sektoriellen Recht zu vereinheitlichen, wird der Passus «ab Erstellung» gelöscht.

Art. 17

Der Verweis wird an das nDSG angepasst.

6.41 Verordnung vom 30. November 2001⁸⁷ über die Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben im Bundesamt für Polizei

Art. 6 Abs. 1 Bst. c und d, 2 Bst. b und c

Die Formulierung wurde angepasst, da Artikel 13 Absatz 2 ZentG keine Voraussetzungen mehr enthält, sondern auf die Vorgaben im StGB verweist.

6.42 JANUS-Verordnung vom 15. Oktober 2008⁸⁸

Art. 19 Abs. 1 Bst. a und b, 2 Bst. a und b

Die Formulierung wurde angepasst, da Artikel 13 Absatz 2 ZentG keine Voraussetzungen mehr enthält, sondern auf die Vorgaben im StGB verweist.

Art. 24 Abs. 1, 26

Die Verweise werden an das nDSG und die neue Nummerierung des E-VDSG angepasst.

Art. 26 Bst. a, 29I zweiter Satz, 29n Abs. 1 Bst. a, 29v zweiter Satz, 29w Abs. 1 Bst. a

Die Verweise werden an die neue Datenschutzgesetzgebung angepasst.

Art. 27 Abs. 1 zweiter Satz, 29i Abs. 2, 29t Abs. 2

⁸⁶ SR **351.12**

⁸⁷ SR **360.1**

⁸⁸ SR **360.2**

Die Aufbewahrungsdauer der Protokolle wird entsprechend der Vorgabe in Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG neu auf zwei Jahre festgelegt. Wie gemäss Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG sind die Protokolle getrennt vom System, in dem die Personendaten bearbeitet werden, aufzubewahren.

Anhang 2 Ziff. 4.1 erste Zeile zweite Spalte

Der Begriff «Datensammlung» wird durch «Datenbank» ersetzt.

6.43 RIPOL-Verordnung vom 26. Oktober 2016⁸⁹

Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. f, 13 Abs. 1 und 14 Abs. 2 Bst. a

Im Einleitungssatz von Artikel 2 Absatz 1 wird der Begriff «Inhaber der Datenbank» durch «Bundesorgan» ersetzt. Die übrigen Änderungen sind Anpassungen der Verweise an die neue Datenschutzgesetzgebung.

Art. 13 Abs. 1bis und 2

Mit der Revision des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008⁹⁰ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Ziff. 30 Anhang 1/II nDSG) wird ein neuer Artikel 8a BPI eingefügt, durch den das Auskunftsrecht bei Ausschreibungen zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung in einem der Systeme nach Artikel 2 BPI, namentlich das automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL), eingeschränkt wird. Folglich ist Artikel 8a BPI in Artikel 13 der RIPOL-Verordnung in einem neuen Absatz 1^{bis} aufzunehmen.

Absatz 2 wird in seiner Formulierung angepasst, um ihn an die Vorgaben von Artikel 20 Absatz 1 E-VDSG anzugleichen.

Art. 15 Abs. 1 zweiter Satz und 2

Die Aufbewahrungsdauer der Protokolle wird entsprechend der Vorgabe in Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG neu auf zwei Jahre festgelegt. Wie gemäss Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG sind die Protokolle getrennt vom System, in dem die Personendaten bearbeitet werden, aufzubewahren.

6.44 IPAS-Verordnung vom 15. Oktober 2008⁹¹

Art. 9a, 13 zweiter Satz

Die Aufbewahrungsdauer der Protokolle wird entsprechend der Vorgabe in Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG neu auf zwei Jahre festgelegt. Wie gemäss Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG sind die Protokolle getrennt vom System, in dem die Personendaten bearbeitet werden, aufzubewahren.

Die Anpassung in Artikel 9a zweiter Satz betrifft nur die deutsche und italienische Fassung. Der Begriff «Datenschutzbeauftragten» wird durch «Datenschutzberaterin» bzw. «Datenschutzberater» ersetzt.

⁸⁹ SR **361.0**

⁹⁰ SR **361**

⁹¹ SR **361.2**

Art. 10 und 12 Bst. a

Die Verweise werden an die neue Datenschutzgesetzgebung des Bundes angepasst.

6.45 Verordnung vom 6. Dezember 2013⁹² über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten

Art. 3 Abs. 1 Bst. b und d

Die Änderungen betreffen nur den französischen und italienischen Text. Der Begriff «fichier» wird durch «registre» ersetzt.

Art. 5 Abs. 1, 6 und 14 Bst. a

Die Verweise werden an die neue Datenschutzgesetzgebung angepasst.

Art. 5 Abs. 2

Der Absatz wird in seiner Formulierung angepasst, um ihn an die Vorgaben von Artikel 20 Absatz 1 E-VDSG anzugleichen.

6.46 Polizeiindex-Verordnung vom 15. Oktober 2008⁹³

Art. 7 Abs. 1, 12 Abs. 1 Bst. a

Die Verweise werden an die neue Datenschutzgesetzgebung angepasst.

Art. 8 Abs. 1 Bst. c und d

Die Verweise auf die RIPOL-Verordnung vom 15. Oktober 2008⁹⁴ und die N-SIS-Verordnung vom 8. März 2013⁹⁵ werden aktualisiert.

Art. 11 Abs. 1, 2 Einleitungssatz und 3

Die Aufbewahrungsdauer der Protokolle wird entsprechend der Vorgabe in Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG neu auf zwei Jahre festgelegt. Wie gemäss Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG sind die Protokolle getrennt vom System, in dem die Personendaten bearbeitet werden, aufzubewahren.

Die Anpassung in Absatz 1 und 2 betrifft nur die deutsche Fassung. Der Begriff «Datenschutzbeauftragten» wird durch «Datenschutzberaterin» bzw. «Datenschutzberater» ersetzt.

6.47 N-SIS-Verordnung vom 8. März 2013⁹⁶

Art. 50 Abs. 1

⁹² SR **361.3**

⁹³ SR **361.4**

⁹⁴ SR **361.0**

⁹⁵ SR **362.0**

⁹⁶ SR **362.0**

Der Absatz wird in seiner Formulierung angepasst, um ihn an die Vorgaben von Artikel 20 Absatz 1 E-VDSG anzugleichen.

Art. 50 Abs. 6

Mit der Revision des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008⁹⁷ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Ziff. 30 Anhang 1/II nDSG) wird ein neuer Artikel 8a BPI eingefügt, mit dem das Auskunftsrecht bei Ausschreibungen zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung in einem der Systeme nach Artikel 2 dieses Gesetzes, namentlich im Schengener Informationssystem, eingeschränkt wird. Folglich ist Artikel 8a im neuen Absatz 6 von Artikel 50 aufzunehmen.

Art. 51 Abs. 1 und 2 Bst. c, 53 Abs. 1 Bst. a

Die Verweise werden an die neue Datenschutzgesetzgebung angepasst.

6.48 DNA-Profil-Verordnung vom 3. Dezember 2004⁹⁸

Art. 8 Abs. 1

Der Begriff «Inhaber» wird durch den Ausdruck «verantwortliches Bundesorgan» ersetzt. Der zweite Teil des Satzes von Absatz 1 kann gestrichen werden.

Art. 17 Abs. 1 und 3 erster Satz, Art. 19 Abs. 1 Bst. a

Der Verweis wird an die Nummerierung des nDSG bzw. des E-VDSG angepasst.

Artikel 17 Absatz 3 wird in der Formulierung angepasst, da Artikel 62 DSG selbst keine Verschwiegenheitspflicht normiert, sondern nur die Folgen bei Verletzung dieser Pflicht regelt.

In Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a wird der Verweis auf die Artikel 20–23 VDSG durch die Artikel 1–3 und 5 E-VDSG ersetzt, da sich die Regelung von Artikel 19 gemäss deren Sachüberschrift einzig auf den Regelungsbereich der Datensicherheit bezieht. Die Bestimmungen zur Auftragsbearbeitung und zum Datenschutzberater im E-VDSG finden aber im Rahmen ihres Geltungsbereiches ebenfalls Anwendung.

6.49 Interpol-Verordnung vom 21. Juni 2013⁹⁹

Art. 4 Abs. 1 Bst. f, 11 Abs. 4 dritter Satz, 12 Abs. 2 zweiter Satz, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1

Der Ausdruck «der oder die Datenschutz- und Informationsschutzverantwortliche von fedpol» wird durch «die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater von fedpol» ersetzt (vgl. hierzu die Ausführungen in der Botschaft DSG vom 15. September 2017, BBI 2017 6941, 7032 f.).

Art. 16 Abs. 1

⁹⁷ SR **361**

⁹⁸ SR **363.1**

⁹⁹ SR **366.1**

Der Absatz wird in seiner Formulierung angepasst, um ihn an die Vorgaben von Artikel 20 Absatz 1 E-VDSG anzugleichen.

6.50 Verordnung vom 15. September 2017¹⁰⁰ über die Informationssysteme im Berufsbildungs- und im Hochschulbereich

Art. 20, 21 Abs. 1 Bst. a

Der Verweis wird an das nDSG angepasst.

6.51 Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung vom 29. November 2013¹⁰¹

Art. 41a Abs. 3

Der Begriff «Persönlichkeitsprofil» wird gestrichen und der Verweis an die Nummerierung des nDSG angepasst.

6.52 Verordnung vom 30. Juni 1993¹⁰² über die Organisation der Bundesstatistik

Art. 9 Abs. 1 zweiter Satz und 4

Diese Änderung betrifft nur den deutschen und italienischen Text. Um die beiden Sprachfassungen an die französische Fassung anzugleichen, wird der Ausdruck «administrative Datensammlungen» durch «Beständen von administrativen Daten» ersetzt.

Art. 10

Der Verweis auf die Datenschutzgesetzgebung wird angepasst. Entsprechend Artikel 16 Bundesstatistikgesetz (Ziff. 35 Anhang 1/II nDSG, BStatG) gilt der Verweis auf die Datenschutzbestimmungen in Absatz 1 nur für Personendaten. Absatz 2, der die Datensicherheit betrifft, findet entsprechend Artikel 15 Absatz 1 BStatG hingegen sowohl auf Personendaten als auch auf Daten juristischer Personen Anwendung. So wird auch in der Botschaft DSG (BBI 2017 6941, 7133) ausgeführt, dass der Grundsatz der Datensicherheit für beide Kategorien von Personen gelten muss.

6.53 Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993¹⁰³

Art. 5 Abs. 2 Einleitungssatz und 3

In Artikel 5 Absatz 2 wird der Begriff «Personendaten» durch «Personendaten sowie Daten juristischer Personen» ersetzt. Der Verweis in Absatz 3 wird so angepasst, dass die Bestimmungen zur Datensicherheit für Daten juristischer Personen sinngemäss zur Anwendung gelangen (vgl. die Ausführungen bei Ziff. 6.52).

Art. 13m Abs. 1

¹⁰⁰ SR **412.108.1**

¹⁰¹ SR **420.11**

¹⁰² SR **431.011**

¹⁰³ SR **431.012.1**

Aufgrund der Aufhebung des Begriffs «Persönlichkeitsprofil» wurde Artikel 14*a* des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992¹⁰⁴ zu den Datenverknüpfungen geändert (vgl. Ziff. 35 Anhang 1/II nDSG). So wurde der Begriff «Persönlichkeitsprofile» durch den Ausdruck «die wesentlichen Merkmale einer natürlichen oder juristischen Person» ersetzt. Dieselbe Änderung wird in Artikel 13*m* Absatz 1 vorgenommen.

Anhang Ziff. 69 dritte Zeile zweite Spalte, Ziff. 70 dritte Zeile zweite Spalte, Ziff. 71 dritte Zeile zweite Spalte, Ziff. 72, Sachüberschrift, dritte Zeile zweite Spalte, 9. Zeile zweite Spalte, Ziff. 73, dritte Zeile zweite Spalte, Ziff. 74, dritte Zeile zweite Spalte, Ziff. 76, Sachüberschrift, dritte Zeile zweite Spalte, Ziff. 184, dritte Zeile zweite Spalte, Ziff. 201, dritte Zeile zweite Spalte, Inhaltsverzeichnis, Ziff. 72, 76

Der Ausdruck «Datensammlung» wird durch «Datenbank» ersetzt.

6.54 Verordnung vom 26. Januar 2011¹⁰⁵ über die Unternehmens-Identifikationsnummer

Art. 3 Abs. 1 Bst. b und d, 8 Abs. 4 und 20 Abs. 3

Der Begriff «Datensammlung» wird durch «Datenbank» ersetzt.

6.55 Verordnung vom 25. Juni 2003¹⁰⁶ über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes

Art. 1 Bst. d

Der Begriff «Personendaten» wurde durch «Personendaten und Daten juristischer Personen» ersetzt.

6.56 Verordnung vom 9. Juni 2017¹⁰⁷ über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister

Art. 9 Abs. 2 Bst. f

Die Änderung betrifft nur den deutschen Text. Der Begriff «Datensammlung» wird durch «Datenbank» ersetzt.

Art. 18 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2

Der Verweis wird an den E-VDSG angepasst. Im Bereich der Statistik gelangen die Bestimmungen zur Datensicherheit für Daten juristischer Personen sinngemäss zur Anwendung (vgl. die Ausführungen Ziff. 6.52).

¹⁰⁴ SR **431.01**

¹⁰⁵ SR **431.031**

¹⁰⁶ SR **431.09**

¹⁰⁷ SR **431.841**

6.57 Verordnung vom 30. Juni 1993¹⁰⁸ über das Betriebs- und Unternehmensregister

Art. 10 Abs. 4, 14 Abs. 1, 15 Bst. a

Die Verweise werden an das nDSG und den E-VDSG angepasst.

6.58 Verordnung vom 4. September 2013¹⁰⁹ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten

Art. 54 Abs. 1 und 2

In Absatz 1 wird der Verweis an das nDSG angepasst. Absatz 2 wird in seiner Formulierung angepasst, um ihn an die Vorgaben von Artikel 20 Absatz 1 E-VDSG anzugleichen.

6.59 Verordnung vom 1. September 2010¹¹⁰ über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche

Art. 18 Abs. 1 und 2

In Absatz 1 wird der Verweis an das nDSG angepasst. Absatz 2 wird in seiner Formulierung angepasst, um ihn an die Vorgaben von Artikel 20 Absatz 1 E-VDSG anzugleichen.

6.60 Verordnung vom 4. Dezember 2009¹¹¹ über den Nachrichtendienst der Armee

Art. 8 Sachüberschrift und Einleitungssatz

Diese Bestimmung muss aufgrund der Aufhebung des Begriffs «Persönlichkeitsprofil» geändert werden. Entsprechend Artikel 99 Absatz 2 MG wird der Ausdruck «einschliesslich Personendaten, welche die Beurteilung des Grades der Gefährlichkeit einer Person erlauben, [...] unabhängig davon, ob es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt oder nicht» eingefügt (vgl. Ziff. 40 Anhang 1/II nDSG).

Art. 9

Nach Artikel 56 nDSG führt der EDÖB ein öffentliches Register der Bearbeitungstätigkeiten, welche die Bundesorgane ihm gemeldet haben (Art. 12 Abs. 4 nDSG), und nicht mehr ein Register der Datensammlungen (Art. 11a Abs. 1 DSG). Gemäss Artikel 99 Absatz 3 Buchstabe d Militärgesetz (Ziff. 40 Anhang 1/II nDSG) regelt der Bundesrat Ausnahmen zur Registrierung von Datenbearbeitungstätigkeiten, wenn diese die Informationsbeschaffung gefährden würden. Artikel 9 Absatz 1 sieht deshalb vor, dass Datenbearbeitungstätigkeiten, die im Rahmen der Informationsbeschaffung nach Artikel 99 Absatz 2 MG durchgeführt werden, im Register der Bearbeitungstätigkeiten nach Artikel 56 nDSG nicht erfasst werden, wenn dies die Informationsbeschaffung gefährden würde. Nach Absatz 2 muss der NDA den EDÖB aber in allgemeiner Form über diese Datenbearbeitungstätigkeiten informieren.

Art. 10 Abs. 2

¹⁰⁸ SR **431.903**

¹⁰⁹ SR **453.0**

¹¹⁰ SR **455.61**

¹¹¹ SR **510.291**

Der Begriff «selbstständige Datensammlungen» wird durch «selbstständige Datenbanken» ersetzt.

6.61 Verordnung vom 17. Oktober 2012¹¹² über die elektronische Kriegführung und die Funkaufklärung

Art. 4 Abs. 5

Die Pflicht, Datensammlungen anzumelden, wird durch die Meldung der Verzeichnisse der Bearbeitungstätigkeiten ersetzt.

6.62 Informationsschutzverordnung vom 4. Juli 2007¹¹³

Art. 3 Bst. h

Der Begriff «Datensammlungen» wird durch «Datenbestände» ersetzt. Die französische Fassung wurde an die anderen Sprachfassungen angeglichen.

6.63 Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008¹¹⁴

Art. 3a

Im Anhang zum totalrevidierten DSG wurde eine Änderung von Artikel 11 Absatz 2 Geoinformationsgesetz¹¹⁵ (GeolG) vorgenommen. Demnach kann der Bundesrat Ausnahmen von der Pflicht, ein Register der Bearbeitungstätigkeiten zu führen, vorsehen, wenn aufgrund der Bearbeitung lediglich ein beschränktes Risiko für einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person besteht. Der Katalog der Geobasisdaten im Anhang 1 der Geoinformationsverordnung (GeolV) enthält nach derzeitigem Stand nur wenig Personendaten und bezüglich der Bearbeitung dieser besteht kein oder nur ein kleines Risiko für einen Eingriff in ein Grundrecht, zumal die betreffende Spezialgesetzgebung des Bundes in aller Regel die Bekanntgabe der Personendaten ausdrücklich vorsieht. Der Katalog der Geobasisdaten im Anhang 1 entspricht daher den Anforderungen von Artikel 11 Absatz 2 GeolG. Bei jeder Ergänzung von Anhang 1 muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen auch bei den neuen Datensätzen erfüllt sind.

Anhang 1 Identifikator 102, erste Spalte, Identifikator 186, erste Spalte, Identifikator 187, erste Spalte, Identifikator 188, erste Spalte, Identifikator 190, erste Spalte, Identifikator 191, erste Spalte

Der Begriff «Datensammlung» wird durch «Daten» ersetzt.

6.64 Verordnung vom 16. Dezember 2009¹¹⁶ über die militärischen Informationssysteme

Art. 2a, 2b Bst. b, Anhang 1 Titel und erste Zeile vierte Spalte

Der Begriff «Inhaber der Datensammlung» wird gestrichen.

¹¹² SR **510.292**

¹¹³ SR **510.411.**

¹¹⁴ SR **510.620**

¹¹⁵ SR **510.62**

¹¹⁶ SR **510.911**

Gliederungstitel vor Art. 72h, 5. Abschnitt, Art. 72h, Art. 72h^{bis}, Art. 72h^{quater}, Art. 72h^{quinquies}, Anhang 35d Titel

Der Begriff «Hilfsdatensammlungen» wird durch «Hilfsdatenbanken» ersetzt.

6.65 Verordnung vom 21. November 2018¹¹⁷ über die Militärische Sicherheit *Art. 4 Abs. 3*

Der Verweis wird an das nDSG angepasst.

Art. 5

Nach Artikel 56 nDSG führt der EDÖB ein öffentliches Register der Bearbeitungstätigkeiten, welche die Bundesorgane ihm gemeldet haben (Art. 12 Abs. 4 nDSG), und nicht mehr ein Register der Datensammlungen (Art. 11a Abs. 1 DSG). Gemäss Artikel 100 Absatz 4 Buchstabe c Ziffer 2 Militärgesetz (Ziff. 40 Anhang 1/II nDSG) regelt der Bundesrat Ausnahmen von der Pflicht, Verzeichnisse der Bearbeitungstätigkeiten beim EDÖB zur Registrierung zu melden, wenn diese die Informationsbeschaffung gefährden würde. Artikel 5 sieht deshalb vor, dass Datenbearbeitungstätigkeiten, die im Rahmen eines Assistenz- oder eines Aktivdienstes durchgeführt werden, im Register der Bearbeitungstätigkeiten nach Artikel 56 nDSG nicht erfasst werden, wenn dies die Informationsbeschaffung und die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung gefährden würde. Nach Absatz 2 muss der NDA den EDÖB aber in allgemeiner Form über diese Datenbearbeitungstätigkeiten informieren. Der Ausdruck «die Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte» wird in Absatz 2 gelöscht, da sich der Absatz auf den EDÖB bezieht.

6.66 Waffenverordnung vom 2. Juli 2008¹¹⁸

Art. 58 Abs. 1 Bst. h, 59 Abs. 1 Einleitungssatz, 59a Abs. 1 Einleitungssatz, 60 Sachüberschrift, 66a erster Satz, 66b, 66d, 68 Abs. 2 Bst. c, 69 Bst. c und 70 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c

Diese Änderung betrifft nur die französische Fassung. Der Begriff «fichier» wird durch «banque de données» ersetzt.

Art. 64

Die Bestimmung wird in zwei Punkten geändert. Einerseits bezieht sich der Verweis auf das Waffengesetz neu auf Artikel 32e Absatz 3 und nicht mehr auf Artikel 32e als ganzen. Andererseits wird Artikel 64 an die Terminologie von Artikel 16 nDSG und die angemessenen Garantien nach den Artikeln 9-12 E-VDSG angepasst.

Art. 65, 66b und 66c Abs. 1 Bst. a

Die Verweise werden an das nDSG bzw. den E-VDSG angepasst.

118 SR **514.541**

¹¹⁷ SR **513.61**

Art. 66a zweiter Satz

Die Aufbewahrungsdauer der Protokolle wird entsprechend der Vorgabe in Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG neu auf zwei Jahre festgelegt. Wie gemäss Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG sind die Protokolle getrennt vom System, in dem die Personendaten bearbeitet werden, aufzubewahren.

6.67 Verordnung vom 12. August 2015¹¹⁹ über die Meldestelle für lebenswichtige Humanarzneimittel

Art. 8 Abs. 2 Bst. a

Der Verweis wird an den E-VDSG angepasst.

6.68 Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006¹²⁰

Art. 1 Abs. 2, 26 Abs. 2

Der EDÖB verfügt nach dem nDSG über neue Budgetkompetenzen. Gemäss Artikel 45 nDSG reicht der EDÖB den Entwurf seines Budgets jährlich über die Bundeskanzlei dem Bundesrat ein, der diesen unverändert an die Bundesversammlung weiterleitet. Im Parlamentsgesetz (Ziff. 12 Anhang 1/II nDSG, ParlG) wird in Artikel 142 Absatz 2 daher neu vorgesehen, dass der Bundesrat den Entwurf für den Voranschlag sowie die Rechnung des EDÖB unverändert in seinen Entwurf für den Voranschlag und in die Rechnung des Bundes aufnimmt. Gemäss Absatz 3 vertritt der EDÖB den Entwurf für seinen Voranschlag und seine Rechnung vor der Bundesversammlung. Aufgrund dieser Änderungen müssen auch Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 26 Absatz 2 der Finanzhaushaltverordnung angepasst werden.

6.69 Verordnung vom 23. August 2017¹²¹ über die Bearbeitung von Personendaten in der Eidgenössischen Zollverwaltung

Art. 226 Abs. 3 Bst. b

Nach Artikel 103 Absatz 1 Einleitungssatz des revidierten Zollgesetzes (Ziff. 48 Anhang 1/II nDSG) darf die Zollverwaltung neu die Identität einer Person durch die Abnahme genetischer Daten festhalten. Die heute in Artikel 226 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 vorgesehene Gesetzesgrundlage kann folglich gestrichen werden (vgl. Ziff. 9.2.37 der Botschaft des Bundesrates vom 15. September).

6.70 Verordnung 4. April 2007¹²² über den Einsatz von Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs- und anderen Überwachungsgeräten durch die Eidgenössische Zollverwaltung

Art. 10 Abs. 1

Der Verweis wird an das nDSG angepasst.

¹¹⁹ SR **531.215.32**

¹²⁰ SR **611.01**

¹²¹ SR **631.061**

¹²² SR **631.053**

6.71 Datenbearbeitungsverordnung für die EZV vom 23. August 2017¹²³

Art. 8 und 12 Abs. 1

Der Verweis wird an das nDSG bzw. den E-VDSG angepasst. In Artikel 12 wird der Verweis auf die Artikel 20 und 21 VDSG daher durch die Artikel 1–3 und 5 E-VDSG ersetzt.

Anhang 73

Im ganzen Anhang 73 wird «Hilfsdatensammlung» durch «Hilfsdatenbank» ersetzt.

6.72 Verordnung vom 12. Oktober 2011¹²⁴ über die Statistik des Aussenhandels

Art. 13

Der Begriff «Datensammlungen» wird durch «Datenbanken» ersetzt.

6.73 Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009¹²⁵

Art. 135 Abs. 2

Diese Änderung erfolgt im Rahmen der im Anhang des DSG vorgenommenen Anpassung von Artikel 14 Absatz 3 Nationalbankgesetz¹²⁶ zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Datenaustausch zwischen der SNB, der ESTV und dem BFS für statistische Zwecke.¹²⁷

6.74 Energieverordnung vom 1. November 2017¹²⁸

Art. 70

Entsprechend der Änderung im Energiesatz (Ziff. 56 Anhang 1/II nDSG) wird der Begriff «Personendaten» durch «Personendaten sowie Daten juristischer Personen» ersetzt. Ausserdem wird der Ausdruck «administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen» entsprechend der Vorgabe in Artikel 5 Buchstabe c nDSG durch «verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen» ersetzt.

6.75 Verordnung vom 9. Juni 2006¹²⁹ über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen

Art. 39 Abs. 1 Einleitungssatz

Der Begriff «Persönlichkeitsprofils» wird gestrichen.

¹²³ SR **631.061**

¹²⁴ SR **632.14**

¹²⁵ SR **641.201**

¹²⁶ SR **951.11**

¹²⁷ Vgl. Botschaft DSG vom 15. September 2017 (BBI **2017** 6941, 7148 f.)

¹²⁸ SR **730.01**

¹²⁹ SR **732.143.1**

6.76 Verordnung vom 9. Juni 2006¹³⁰ über die Betriebswachen von Kernanlagen

Art. 18 Abs. 1

Der Begriff «Persönlichkeitsprofils» wird gestrichen.

6.77 Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008¹³¹

Art. 8d Abs. 1, Abs. 2 Bst. a und 3

Der Ausdruck «Persönlichkeitsprofile» wird gestrichen. Entsprechend der Änderung im Stromversorgungsgesetz (Ziff. 59 Anhang 1/II nDSG, StromVG) wird der Begriff «Personendaten» durch «Personendaten sowie Daten juristischer Personen» ersetzt.

Art. 8d Abs. 5 zweiter und dritter Satz

Der Verweis wird an den E-VDSG angepasst. Entsprechend der Änderung in Artikel 17*c* Absatz 1 StromVG werden die Bestimmungen der VDSG für Daten juristischer Personen sinngemäss für anwendbar erklärt.

6.78 Verordnung vom 30. November 2018¹³² über das Informationssystem Strassenverkehrsunfälle

Ingress

Die Bestimmungen des nDSG werden angepasst.

Art. 17 Abs. 4

Der Verweis wird an das nDSG und den E-VDSG angepasst.

6.79 Verordnung vom 30. November 2018¹³³ über das Informationssystem Verkehrszulassung

Ingress

Die Bestimmungen des nDSG werden angepasst.

Art. 18 Abs. 5

Der Verweis wird an den E-VDSG angepasst.

¹³⁰ SR **732.143.2**

¹³¹ SR **734.71**

¹³² SR **741.57**

¹³³ SR **741.58**

6.80 Videoüberwachungsverordnung ÖV vom 4. November 2009¹³⁴

Art. 6 Abs. 2

Der Verweis wird an den E-VDSG angepasst.

6.81 Verordnung vom 17. Dezember 2014¹³⁵ über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen

Art. 19

In Absatz 2 wird der Verweis an den E-VDSG angepasst. In der französischen Fassung wurde eine formelle Anpassung vorgenommen, damit wie in den anderen Sprachfassungen neu zwei Absätze bestehen.

6.82 Verordnung vom 2. September 2015¹³⁶ über die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr

Art. 14

Die Norm wird in ihrer Formulierung angepasst, um sie an die Vorgaben von Artikel 20 Absatz 1 E-VDSG anzugleichen.

6.83 Verordnung vom 4. November 2009¹³⁷ über die Personenbeförderung *Art. 58b Abs. 1*

Die Norm wird in ihrer Formulierung angepasst, um sie an die Vorgaben von Artikel 20 Absatz 1 E-VDSG anzugleichen.

6.84 Verordnung vom 18. Dezember 1995¹³⁸ über den Flugsicherungsdienst *Art. 40a Abs. 2*

Der Begriff «Datensammlung» wird durch den Begriff «Datenbank» ersetzt.

6.85 Verordnung vom 15. November 2017 über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs¹³⁹

Art. 8 Abs. 2

Die Ausdrücke «Datenschutzbeauftragte» und «Datenschutzbeauftragter» werden durch «Datenschutzberaterin» und «Datenschutzberater» ersetzt.

¹³⁴ SR **742.147.2**

¹³⁵ SR **742.161**

¹³⁶ SR **744.103**

¹³⁷ SR **745.11**

¹³⁸ SR **748.132.1**

¹³⁹ SR **780.11**

6.86 Verordnung vom 15. November 2017¹⁴⁰ über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Art. 7 Abs. 4, 8 Abs. 2 erster Satz

Der Verweis wird an den E-VDSG und das nDSG angepasst.

6.87 Verordnung vom 9. März 2007¹⁴¹ über Fernmeldedienste

Art. 48 Abs. 3 zweiter Satz

Der Ausdruck «administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen» wird entsprechend der Vorgabe in Artikel 5 Buchstabe c nDSG durch «verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen» ersetzt.

Art. 89

Der Verweis wird an das nDSG angepasst.

6.88 Verordnung vom 6. Oktober 1997¹⁴² über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich

Art. 13I Abs. 2

Der Verweis wird an das nDSG angepasst.

6.89 Verordnung vom 5. November 2014¹⁴³ über Internet-Domains

Art. 17 Abs. 2 Bst. f

Der Verweis wird an das nDSG angepasst.

6.90 Fortpflanzungsmedizinverordnung vom 4. Dezember 2000¹⁴⁴

Art. 19a Abs. 2 zweiter Satz

Der Verweis wird an das nDSG angepasst.

6.91 Verordnung vom 14. Februar 2007¹⁴⁵ über genetische Untersuchungen beim Menschen

Art. 21 Abs. 3

Der Verweis wird an das nDSG angepasst.

141 SR **784.101.1**

¹⁴⁰ SR **780.12**

¹⁴² SR **784.104**

¹⁴³ SR **784.104.2**

¹⁴⁴ SR **810.112.2**

¹⁴⁵ SR **810.122.1**

6.92 Transplantationsverordnung vom 16. März 2007¹⁴⁶

Art. 48 Abs. 3, 49 zweiter Satz

Der Verweis wird an das nDSG und den E-VDSG angepasst.

Art. 49c Abs. 1 erster Satz

Der Begriff «Inhaber der Datensammlung» wird gestrichen. Dies bringt keine materiell-rechtliche Änderung mit sich.

6.93 Überkreuz-Lebendspende-Verordnung vom 18. Oktober 2017¹⁴⁷

Art. 21 Abs. 1 erster Satz

Der Begriff «Inhaber der Datensammlung» wird gestrichen. Dies bringt keine materiell-rechtliche Änderung mit sich.

6.94 Organzuteilungsverordnung vom 16. März 2007¹⁴⁸

Art. 34c Abs. 1 erster Satz

Der Begriff «Inhaber der Datenbank» wird gestrichen. Dies bringt keine materiell-rechtliche Änderung mit sich.

Art. 34i Abs. 1 Bst. a

Der Verweis auf die Artikel 20 und 21 VDSG wird durch die Artikel 1–3 und 5 E-VDSG ersetzt.

6.95 Humanforschungsverordnung vom 20. September 2013¹⁴⁹

Art. 26 Abs. 2

In der deutschen Fassung wird der Begriff «Datensammlung» durch «Personendaten» ersetzt.

6.96 Organisationsverordnung HFG vom 20. September 2013¹⁵⁰

Art. 11 Abs. 2 Bst. a und b

Artikel 11 regelt die Pflicht der Vollzugsbehörde, der betroffenen Person mitzuteilen, wenn sie Personendaten über sie bekanntgibt.

147 SR **810.212.3**

¹⁴⁶ SR **810.211**

¹⁴⁸ SR **810.212.4**

¹⁴⁹ SR **810.301**

¹⁵⁰ SR 810.308

Die Ausnahmen nach Absatz 2 Buchstaben a und b entsprechen nicht den Vorschriften nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und b nDSG. Absatz 2 Buchstabe a muss folglich angepasst werden. Die Ausnahme nach Absatz 2 Buchstabe b muss gestrichen werden, da sie in Artikel 20 nDSG nicht vorgesehen ist.

Art. 12 Abs. 2, 3 und 4

Diese Bestimmung regelt den Austausch von Daten mit ausländischen Behörden und Institutionen. Absatz 1 bleibt im Vergleich mit dem geltenden Recht unverändert. Die Absätze 2 und 3 tragen den neuen Anforderungen nach den Artikeln 16 Absätze 1 und 2 Buchstabe c und 17 Absatz 1 Buchstaben a und d nDSG Rechnung.

Absatz 4 übernimmt die Regelung von Artikel 19 Absatz 4 nDSG.

6.97 Prüfungsverordnung MedBG vom 26. November 2008¹⁵¹

Art. 26 Abs. 2

Die Norm wird in ihrer Formulierung angepasst, um sie an die Vorgaben von Artikel 20 Absatz 1 E-VDSG anzugleichen. Aufgrund der Sensibilität der bearbeiteten Personendaten kann im Unterschied zu Artikel 20 Absatz 1 E-VDSG die Auskunft nur mittels schriftlichem Gesuch verlangt werden.

6.98 Arzneimittel-Bewilligungsverordnung vom 14. November 2018¹⁵²

Art. 66 Bst. b

Diese Änderung betrifft nur die deutsche Fassung. Der Begriff «Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen» wird in Artikel 5 Buchstabe c Ziffer 5 nDSG durch «Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen» ersetzt.

Art. 68 Abs. 2

Der erste Satz wird so angepasst, dass alle Zugriffe auf das Informationssystem protokolliert werden. Ausserdem wird die Aufbewahrungsdauer der Protokolle gemäss dem zweiten Satz und entsprechend der Vorgabe in Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG neu auf zwei Jahre festgelegt. Wie gemäss Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG sind die Protokolle getrennt vom System, in dem die Personendaten bearbeitet werden, aufzubewahren.

6.99 Arzneimittelverordnung vom 21. September 2018¹⁵³ über die Arzneimittel

Art. 76 Abs. 2 zweiter Satz

In der französischen Fassung wird eine formelle Änderung vorgenommen, um den ersten Satz an die deutsche Version anzugleichen. Die Aufbewahrungsdauer der Protokolle wird entsprechend der Vorgabe in Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG neu auf zwei Jahre festgelegt. Wie

¹⁵¹ SR **811.113.3**

¹⁵² SR **812.212.1**

¹⁵³ SR **812.212.21**

gemäss Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG sind die Protokolle getrennt vom System, in dem die Personendaten bearbeitet werden, aufzubewahren.

6.100 Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004¹⁵⁴

Art. 36 Sachüberschrift und Abs. 5

In der Sachüberschrift wird der Begriff «Datensammlung» durch «Datenbearbeitung» ersetzt. In Absatz 5 wird der Verweis an das nDSG angepasst.

6.101 Medizinprodukteverordnung vom 1. Juli 2020¹⁵⁵

Art. 84 Abs. 1 und 2

Der Verweis wird an den E-VDSG angepasst. In Absatz 2 wird der Verweis auf Artikel 20 und 21 VDSG wird durch Artikel 1-3 und 5 E-VDSG ersetzt.

Art. 92 und Anhang 3, 2 Schweizerisches Recht, Ziff. 13, zweite Spalte

Der Verweis wird an das nDSG angepasst.

6.102 Verordnung vom 31. Oktober 2018¹⁵⁶ über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin

Art. 13

In Absatz 1 wird der Verweis an das nDSG angepasst. Absatz 2 wird in seiner Formulierung angepasst, um ihn an die Vorgaben von Artikel 20 Absatz 1 E-VDSG anzugleichen.

6.103 Störfallverordnung vom 27. Februar 1991 157

Art. 17 Sachüberschrift

In der deutschen Fassung wird «Datensammlung» durch «Datenerhebung» ersetzt.

6.104 Verordnung vom 22. März 2017¹⁵⁸ über das elektronische Patientendossier

Art. 12 Abs. 1 zweiter Satz Bst. b

Nach Absatz 1 Buchstabe b des geltenden Rechts müssen die Gemeinschaften ein risikogerechtes Datenschutz- und Datensicherheitsmanagementsystem betreiben, das insbesondere ein Inventar der Informatikmittel und Datensammlungen umfassen muss. Da die Verantwortlichen im nDSG (Art. 12) neu verpflichtet werden, ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten zu führen, muss die Bestimmung geändert werden.

¹⁵⁴ SR **812.212.27**

¹⁵⁵ SR **812.213**

¹⁵⁶ SR **812.214.4**

¹⁵⁷ SR **814.012**

¹⁵⁸ SR **814.012**

6.105 Verordnung vom 27. Mai 2020¹⁵⁹ über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung

Art. 97 Abs. 1, 2 und 3

Die Absätze 1 und 2 von Artikel 97 müssten an die Terminologie des nDSG angepasst werden. Da sie im Vergleich zum nDSG und zum E-VDSG keinen zusätzlichen normativen Inhalt normieren, werden sie aufgehoben.

Absatz 3 betrifft nur die deutsche Fassung. Der Begriff «Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen» in Artikel 5 Buchstabe c Ziffer 5 nDSG durch «Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen» ersetzt.

Art. 98 Abs. 4

In Absatz 4 wird der Ausdruck «unbedingt» gelöscht, um den Absatz an die Terminologie in Artikel 6 Absatz 4 nDSG anzugleichen. Es sollen nur diejenigen Personendaten bekanntgegeben werden dürfen, die für die Empfängerin bzw. den Empfänger erforderlich sind.

6.106 Epidemienverordnung vom 29. April 2015¹⁶⁰

Art. 90 Sachüberschrift

Aufgrund der Aufhebung des Begriffs der Datensammlung wird die Sachüberschrift von Artikel 90 angepasst.

Art. 96

Der Verweis auf die Artikel 20 und 21 VDSG wird durch die Artikel 1–3 und 5 E-VDSG ersetzt.

Art. 97 zweiter Satz

Die Aufbewahrungsdauer der Protokolle wird entsprechend der Vorgabe in Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG neu auf zwei Jahre festgelegt. Wie gemäss Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG sind die Protokolle getrennt vom System, in dem die Personendaten bearbeitet werden, aufzubewahren.

6.107 Verordnung vom 29. April 2015¹⁶¹ über mikrobiologische Laboratorien

Art. 23 Abs. 1 zweiter Satz

Diese Änderung betrifft nur die französische Fassung. Der Begriff «fichier» wird durch «dossier» ersetzt.

¹⁵⁹ SR **817.042**

¹⁶⁰ SR **818.101.1**

¹⁶¹ SR **818.101.32**

6.108 Krebsregistrierungsverordnung vom 11. April 2018¹⁶²

Art. 30 Abs. 4

Diese Änderung betrifft nur die französische Fassung. Der Begriff «fichier de données» wird durch «ensembles de données» ersetzt.

6.109 Verordnung 1 vom 10. Mai 2000¹⁶³ zum Arbeitsgesetz

Ingress, Art. 89 und 90

Die Verweise werden an das nDSG angepasst.

6.110 Chauffeurverordnung vom 19. Juni 1995¹⁶⁴

Art. 18 Abs. 6

Die Verweise werden an das nDSG und den E-VDSG angepasst.

6.111 Verordnung gegen die Schwarzarbeit vom 6. September 2006¹⁶⁵

Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 1 sowie 9a

Da durch das nDSG der Schutz der Personendaten juristischer Personen aufgehoben wird, wird in Artikel 17a des Entwurfs zur Revision des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit eine neue Gesetzesgrundlage eingefügt, gestützt auf welche die kantonalen Kontrollorgane und die zuständigen kantonalen Behörden befugt sind, Daten juristischer Personen zu bearbeiten (Ziff. 78 Anhang 1/II nDSG). Gemäss dem Revisionsentwurf werden die Sachüberschrift und Absatz 1 von Artikel 9 der Verordnung gegen die Schwarzarbeit so angepasst, dass die Bestimmung neu ausschliesslich den Schutz von Personendaten regelt. Es wird zudem ein neuer Artikel 9a eingefügt, der die Bearbeitung von Daten juristischer Personen regelt. Artikel 9a enthält in Absatz 1 eine analoge Regelung zu Artikel 9 Absatz 1. Artikel 9 Absätze 2-4 gelten gemäss Artikel 9a Absatz 2 sinngemäss für Daten juristischer Personen.

6.112 Arbeitsvermittlungsverordnung vom 16. Januar 1991 166

Art. 58 Sachüberschrift und Abs. 1

Artikel 58 der Arbeitsvermittlungsverordnung regelt das Recht der betroffenen Person, von den Diensten, die Daten über sie bearbeiten, Auskunft zu erhalten.

Er wird an die neuen Vorgaben des nDSG angepasst, namentlich an Artikel 19 nDSG (Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten), 25 nDSG (Auskunftsrecht) und 41 nDSG (Ansprüche und Verfahren).

¹⁶³ SR **822.111**

¹⁶² SR **818.331**

¹⁶⁴ SR **822.221**

¹⁶⁵ SR **822.411**

¹⁶⁶ SR **823.111**

Die erste Änderung betrifft die Sachüberschrift von Artikel 58, die nicht korrekt ist. Wie im Folgenden dargelegt wird, regelt die Bestimmung verschiedene Rechte der betroffenen Personen, und nicht nur das Auskunftsrecht.

Wie im geltenden Recht regelt Absatz 1 die Pflicht, die betroffene Person zu informieren. Der Katalog der zu liefernden Informationen wird jedoch erweitert. Nach dem neuen Absatz 1 werden Stellensuchende und Arbeitgeber, die sich bei der Arbeitsmarktbehörde melden, neu orientiert über die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen des Informationssystems (Bst. a). Abgesehen von redaktionellen Anpassungen bleiben die Informationen nach den Buchstaben b, c und e dieselben. Die Information nach Buchstabe d wird dahingehend geändert, dass die betroffene Person nicht mehr über «die regelmässigen Empfänger» orientiert werden muss, sondern über alle Empfängerinnen und Empfänger, denen die Personendaten bekanntgegeben werden.

Art. 59a

Die Änderung betrifft nur den französischen Text. Der Begriff «fichier» wird durch «registre» ersetzt.

6.113 AVAM-Verordnung vom 1. November 2006¹⁶⁷

Art. 2 Bst. a

Die Änderung betrifft nur den französischen Text. Der Begriff «fichier» wird mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen durch «banque de données» ersetzt.

Art. 10 Abs. 3

Absatz 3 regelt die Inhalte des Bearbeitungsreglements. Neu wird an Stelle dessen auf die entsprechende Bestimmung im E-VDSG verwiesen.

Art. 11 Abs. 1, 2 erster Satz und 4

In Absatz 1 wird der Verweis an das nDSG angepasst. Absatz 2 wird in seiner Formulierung angepasst, um ihn an die Vorgaben von Artikel 20 Absatz 1 E-VDSG anzugleichen. Da in Absatz 1 allgemein auf das nDSG verwiesen wird, wird Absatz 4 aufgehoben, sodass auf eine Anpassung verzichtet werden kann. Der Gehalt dieses Absatzes ist nämlich in Artikel 41 Absatz 2 DSG zu finden.

6.114 Zivildienstverordnung vom 11. September 1996¹⁶⁸

Art. 110 Sachüberschrift und Abs. 1 sowie 2 Einleitungssatz

Der Begriff «Datensammlung» wird durch «Datenbank» ersetzt.

¹⁶⁷ SR **823.114**

¹⁶⁸ SR **824.01**

6.115 Verordnung vom 20. August 2014¹⁶⁹ über das Informationssystem des Zivildienstes

Art. 11 Abs. 1 Bst. a. 13 Abs. 1

Der Verweis wird an die neue Datenschutzgesetzgebung angepasst.

Art. 11 Abs. 4

Die Bestimmung wird an die Protokollierungsanforderungen gemäss E-VDSG angepasst.

6.116 Verordnung vom 11. September 2002¹⁷⁰ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Art. 8b Abs. 2 dritter Satz. 9 Abs. 2 zweiter Satz

Der Verweis wird an die neue Datenschutzgesetzgebung angepasst.

6.117 Verordnung vom 31. Oktober 1947¹⁷¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 134quinquies Abs. 1 und 2

Der Begriff «Datensammlungen» wird durch «Datenbanken» ersetzt. Absatz 2 wird ausserdem an die französische Fassung angeglichen, indem der zweifach genannte Ausdruck "von der Zentralen Ausgleichsstelle" einmal gestrichen wird.

6.118 Verordnung vom 27. Juni 1995¹⁷² über die Krankenversicherung

Art. 30c erster Satz

Der Verweis wird an die neue Nummerierung des E-VDSG angepasst.

Art. 59a Abs. 1 und 3 erster Satz, 6 zweiter Satz und 7 erster Satz

Die Änderungen an den Absätzen 1 und 3 erster Satz betreffen nur den französischen Text. Der Begriff «fichier» wird durch «ensemble» ersetzt. Der französische Text wird so an den deutschen und den italienischen Text angeglichen («Datensatz» bzw. «insieme di dati»).

Die Verweise in den Absätzen 6 zweiter Satz und 7 erster Satz werden an die Nummerierung des nDSG angepasst.

Art. 59a Abs. 7

Der Begriff «Beauftragte» wird durch «Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter» und «EDÖB» ersetzt.

Art. 59ater Abs. 1

¹⁶⁹ SR **824.095**

¹⁷⁰ SR **830.11**

¹⁷¹ SR **831.101**

¹⁷² SR **832.102**

Der Verweis auf die Artikel 21 und 22 VDSG wird durch die Artikel 1–3 und 5 E-VDSG ersetzt, da die Regelung der Datensicherheit im 1. Abschnitt als Einheit zu betrachten ist. Die Bestimmungen zur Auftragsbearbeitung gelten im Rahmen ihres Geltungsbereichs ohnehin.

6.119 Verordnung vom 20. Dezember 1982¹⁷³ über die Unfallversicherung

Art. 72a Abs. 2 zweiter Satz

Der Verweis wird an den E-VDSG angepasst.

6.120 Familienzulagenverordnung vom 31. Oktober 2007¹⁷⁴

Art. 18h Abs. 1 Bst. a

Der Verweis wird an den E-VDSG angepasst.

6.121 Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983¹⁷⁵

Art. 126 Abs. 1

Siehe die Erläuterungen zu Artikel 58 des Entwurfs zur Revision der Arbeitsvermittlungsverordnung vom 16. Januar 1991 (Ziff. 6.112).

Ausserdem wurde in Artikel 126 Absatz 1 der Begriff «Informationssystem» in der Mehrzahl verwendet, da mehrere Informationssysteme bestehen.

6.122 LAMDA-Verordnung vom 25. Oktober 2017¹⁷⁶

Art. 17 Abs. 2

Der Verweis wird an das nDSG angepasst.

6.123 SAS-EDA-Verordnung vom 5. November 2014¹⁷⁷

Art. 10 Abs. 1

Artikel 10 Absatz 1 wird in seiner Formulierung angepasst, um ihn an die Vorgaben von Artikel 20 Absatz 1 E-VDSG anzugleichen.

Art. 12 Abs. 1 Bst. a

Der Verweis wird an den E-VDSG angepasst.

Art. 13 zweiter Satz

Die Aufbewahrungsdauer der Protokolle wird entsprechend der Vorgabe in Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG neu auf zwei Jahre festgelegt. Wie gemäss Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG sind die

174 SR **836.21**

175 SR **837.02**

¹⁷⁶ SR **837.063.2**

177 SR **852.12**

¹⁷³ SR **832.202**

Protokolle getrennt vom System, in dem die Personendaten bearbeitet werden, aufzubewahren

6.124 GUB/GGA-Verordnung vom 28. Mai 1997¹⁷⁸

Art. 19 Abs. 2 Bst. d Ziff. 4, 21b Abs. 2 Bst. d

Der Verweis wird an das nDSG angepasst.

6.125 Bio-Verordnung vom 22. September 1997¹⁷⁹

Art. 33 Bst. c Ziff. 6

Der Verweis wird an das nDSG angepasst.

6.126 Berg- und Alp-Verordnung vom 25. Mai 2011¹⁸⁰

Art. 11 Abs. 1 Bst. d Ziff. 4

Der Verweis wird an das nDSG angepasst.

6.127 Verordnung vom 6. Juni 2014¹⁸¹ über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst

Art. 11 zweiter Satz

Der zweite Satz wird aufgehoben, da der Begriff «Persönlichkeitsprofile» auch in Artikel 54*a* TSG gestrichen wurde (Ziff. 86 Anhang 1/II nDSG).

Art. 26

Der Verweis wird an den E-VDSG angepasst. Absatz 2 wird in seiner Formulierung angepasst, um ihn an die Vorgaben von Artikel 20 Absatz 1 E-VDSG anzugleichen.

6.128 Verordnung vom 18. November 2015¹⁸² über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten

Art. 102e

Der Verweis wird an das nDSG angepasst. Absatz 2 wird in seiner Formulierung angepasst, um ihn an die Vorgaben von Artikel 20 Absatz 1 E-VDSG anzugleichen.

¹⁷⁸ SR **910.12**

¹⁷⁹ SR **910.18**

¹⁸⁰ SR **910.19**

¹⁸¹ SR **916.408**

¹⁸² SR 916.443.10

6.129 Verordnung vom 26. Juni 2013¹⁸³ über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen

Gliederungstitel vor Art. 9 und Art. 9 Abs. 1

Der Begriff «Datensammlung» wird durch «Datenbearbeitung» und «sammelt» durch «beschafft» ersetzt.

6.130 Verordnung vom 24. Juni 2015¹⁸⁴ die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen

Art. 12 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 3 Einleitungssatz und 4

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 3 betreffen nur die deutsche Fassung. Der Begriff «Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen» wird entsprechend Artikel 5 Buchstabe c Ziffer 5 nDSG durch «Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen» ersetzt. In Absatz 4 wird der Verweis an das nDSG angepasst.

6.131 Verordnung vom 12. August 2015¹⁸⁵ über das Datenbearbeitungssystem private Sicherheitsdienstleistungen

Art. 9 Abs. 1 Bst. a

Der Verweis wird an das nDSG angepasst.

Art. 10 Abs. 2

Die Aufbewahrungsdauer der Protokolle wird entsprechend der Vorgabe in Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG neu auf zwei Jahre festgelegt. Wie gemäss Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG sind die Protokolle getrennt vom System, in dem die Personendaten bearbeitet werden, aufzubewahren.

6.132 Geldspielverordnung vom 7. November 2018¹⁸⁶

Art. 73 Abs. 3

Der Verweis wird an das nDSG angepasst.

6.133 Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000¹⁸⁷

Gliederungstitel 9a, Art. 117a, 117b, 117f Abs. 2 Einleitungssatz

In der französischen Fassung wird der Begriff «fichier électronique» durch «banque de données» ersetzt.

¹⁸³ SR **935.011**

¹⁸⁴ SR **935.411**

¹⁸⁵ SR **935.412**

¹⁸⁶ SR **935.511**

¹⁸⁷ SR **941.411**

Art. 117g zweiter Satz

Die Aufbewahrungsdauer der Protokolle wird entsprechend der Vorgabe in Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG neu auf zwei Jahre festgelegt. Wie gemäss Artikel 3 Absatz 4 E-VDSG sind die Protokolle getrennt vom System, in dem die Personendaten bearbeitet werden, aufzubewahren.

Art. 117i, 117j Abs. 1 Bst. a und 117k

Der Verweis wird an das nDSG angepasst. Der Begriff «fichier» wird in der französischen Fassung in Artikel 117*i* gestrichen.

Anhang 14 Ziff. 13 Sachüberschrift und Abs. 1

In der französischen Fassung wird der Begriff «fichier» durch «registre» ersetzt.

6.134 Verordnung vom 25. August 2004¹⁸⁸ über die Meldestelle für Geldwäscherei *Art. 13 Abs. 1 Bst. a*

Die Formulierung wurde angepasst, da Artikel 13 Absatz 2 ZentG keine Voraussetzungen mehr enthält, sondern auf die Vorgaben im StGB verweist.

Art. 19 Abs. 1 Bst. a, 26 Abs. 1 dritter Satz

Der Verweis wird an das nDSG angepasst. In Artikel 26 Absatz 1 dritter Satz wird der Ausdruck «Bundesamt» ausserdem durch «Staatssekretariat» ersetzt.

Art. 25 Abs. 1 erster Satz

Die Bestimmung wird entsprechend der Vorgabe in Artikel 1 E-VDSG um die «Vollständigkeit» ergänzt.

¹⁸⁸ SR **955.23**